Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats=Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,
königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

Dreizehnter Band

der neuen Folge.

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXXIII. Band.

Enthaltend die Abtheilungen XIX, XX und XXI: „Organe öffentlicher Bekanntmachungen; — Tax= und Stempelgefälle, Comptabilitäts=, Etats= und Rechnungswesen; — äußeres öffentliches Verhältniß," und fortsetzend den XIX. und XX. Band der Döllinger'schen Verordnungen=Sammlung.

München, 1854.

Neunzehnte Abtheilung.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen.

Inhalts-Uebersicht

der neunzehnten Abtheilung.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen.

Chronologische Uebersicht

der in der neunzehnten Abtheilung über die „Organe öffentlicher Bekanntmachungen" aufgenommenen Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	15. September.	M.-E. (des Innern), den allgemeinen Anzeiger betr. (Nr. 21,863.)	161	19
1839	10. Juni.	Allerhöchste Verordnung, Auszug, die Verhandlungen der protestantischen General-Synode in Speyer vom Jahre 1837 betr. (Nr. 28,652.)	149	7
1839	4. November.	M.-E. (des Innern), die Abnahme des allgemeinen Anzeigers betr. (Nr. 685.)	162	20
1840	13. Juli.	M.-E. (des Innern), die Revision der bulletins des lois in der Pfalz ꝛc. betr. (Nr. 15,820.)	141	1
1842	3. Jänner.	Entschließung der General-Administration der k. Posten, das Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die k. bayer. Posten betreffend.	166	23
1842	30. Juni.	M.-E. (des Innern), das Postporto für Geldsendungen an die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes betr. (Nr. 9342.)	•	8
1842	12. Juli.	Bericht der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, das Postporto für Geldsendungen an die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes betreffend. (Nr. 16,958.)	•	8
1842	18. Juli.	M.-E. (des Innern), den Nachdruck der Apotheken-Ordnung und der Arzneitaxe betr. (Nr. 13,694.)	145	3
1842	24. Oktober.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), das Postporto für Geldsendungen an die Redaktionen der Kreis-Intelligenz-Blätter betr. (Nr. 26,275.)	•	9
1843	4. Jänner.	M.-E. (des Innern), das Postporto für Geldsendungen an die Redaktionen der Kreis-Intelligenzblätter betreffend. (Nr. 28,210.)	150	7
1844	2. Juni.	M.-E. (des Innern), die Abgabe des Regierungsblattes an die Handelskammern betr. (Nr. 7017.)	144	3

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	28. Februar.	M.-E. (des Innern), die Abgabe des Kreis-Intelligenzblattes an die Gerichtsärzte betr. (Nr. 25,711.)	151	10
1845	20. Mai.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Bekanntmachung der an die k. Eisenbahnbehörden zu erlassenden Verfügungen betr. (Nr. 4904.)	167	24
1845	26. Juni.	Entschließung der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen, das Verordnungs- und Anzeigeblatt für die k. bayer. Eisenbahnen betr. (Nr. 482.)	168	25
1846	30. Juli.	Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die Inserationsgebühren-Ablösung bei dem Kreis-Intelligenzblatte von Oberbayern betr. (Nr. 30,051.)	.	10
1848	29. September.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), den Abdruck von Gesetzen betr. (Nr. 10,369.)	146	4
1850	13. Juni.	M.-E. (des Innern) die Inserationsgebühren-Ablösung bei dem Kreis-Intelligenzblatte von Oberbayern betr. (Nr. 8348.)	152	10
1850	25. Juli.	Auszug aus dem Abschiede für den Landtag vom 25. Juli 1850, Erläuterung oder Erklärung von Gesetzen durch Instruktionen; dann Fortsetzung der bestehenden Sammlung der administrativen Verordnungen betr.	142	2
1851	15. Februar.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), das Halten des allgemeinen Anzeigers von Seite der k. Stellen betr. (Nr. 741.)	163	21
1851	11. Oktober.	M.-E. (des Innern), das Kreis-Intelligenzblatt betreffend. (Nr. 16,280.)	153	11
1852	26. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Aufnahme landwirthschaftlicher Aufsätze in die Kreis-Intelligenzblätter betr. (Nr. 17,318.)	154	11
1852	6. März.	M.-E. (des Innern), Herausgabe des Forst-Gesetzes rc. durch die Finsterlin'sche Buchhandlung betr. (Nr. 3820.)	147	5
1852	24. April.	M.-E. (des Innern), das Gesuch der Palm'schen Hof-Buchhandlung in München um die Bewilligung zur Herausgabe der bayerischen Verfassungs-Gesetze betr. (Nr. 6399.)	148	5
1852	14. Juli.	M.-E. (des Innern), Fassung und Form der Artikel im Kreis-Intelligenzblatte betr. (Nr. 10,670.)	155	12
1852	26. Juli.	M.-E. (des Innern), den Geschäftskreis der Redaktion und der Expedition des Regierungsblattes betr.	143	2
1853	21. November.	M.-E. (des Innern), den allgemeinen Anzeiger betreffend. (Nr. 3140.)	164	21
1853	21. November.	M.-E. (des Innern), die Neue Münchener Zeitung betreffend. (Nr. 3140.)	165	22
1853	24. November.	M.-E. (des Innern), die Kreis-Intelligenzblätter betreffend. (Nr. 3004.)	156	12

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1853	27. November.	M.-E. (des Innern), den Bedarf der k. Staatsministerien an Kreis-Amtsblättern betr. (Nr. 3605.) Hiezu ein Abdruck.	157	14
1853	30. Dezember.	M.-E. (des Innern), den Austausch der Kreis-Amtsblätter zwischen den Kreisregierungen betr. (Nr. 5830.) Hiezu ein Abdruck.	158	15
1854	19. Jänner.	M.-E. (des Innern und der Finanzen), die Aufnahme von Bekanntmachungen der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission in die Kreis-Amtsblätter betr. (Nr. 6696.)	159	16
1854	24. März.	M.-E. (des Innern), die Kreis-Amtsblätter betr. (Nr. 11,142.)	160	17

Erster Abschnitt.

Gesetz- und Regierungsblatt.

I. Einführung und Bestimmung.

Nr. 15,820. **§. 141.**

(Die Revision der bulletins des lois in der Pfalz ꝛc. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf deren Bericht bemerkten Betreffes vom 10. April d. Js. und namentlich, was die dort berührte Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt der Pfalz betrifft, Nachstehendes eröffnet.

Gleichwie alle Gesetze und Verordnungen in Bayern, so erlangen auch die ausschließend für die Pfalz gegebenen Gesetze und Verordnungen, nur und allein durch ihre Publikation in dem Gesetz- oder Regierungsblatte, ohne Rücksicht auf deren Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Pfalz ihre Giltigkeit.

Da jedoch eine weitere Veröffentlichung der nur in der Pfalz geltenden Gesetze und Verordnungen auch durch das Amtsblatt daselbst, sobald deren Bekanntmachung im Gesetz- oder Regierungsblatt erfolgt ist, nicht nur ganz unschädlich, sondern sogar zur Vermeidung von Irrthümern, welche für die Verwaltung wie für die Unterthanen leicht nachtheilige Folgen haben könnten, zweckmäßig erscheint, so ist es hinsichtlich der Einrückung der für die Pfalz erfolgenden Gesetze oder Verordnungen in das dortige Amtsblatt bei dem bisherigen Verfahren auch künftig zu belassen, ohne daß, wie sich von selbst versteht, diese weitere Veröffentlichung als der gesetzliche Akt der eigentlichen Publikation betrachtet werden kann.

In diesem Sinne hat die k. Regierung, K. d. J., falls hierüber eine irrige Meinung in der Pfalz, allgemein oder unter der Mehrheit der Bewohner, verbreitet sein sollte, auf deren Berichtigung in geeigneter Weise hinzuwirken.

München, den 13. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

§. 142.

Auszug
aus dem Abschiede für den Landtag vom 25. Juli 1850.

C.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 35.

Erläuterung oder Erklärung von Gesetzen durch Instruktionen; dann Fortsetzung der bestehenden Sammlung der administrativen Verordnungen.

Die Instruktionen und Vollzugsvorschriften Unserer Staatsministerien zu Gesetzen und ihnen gleich zu achtenden allgemeinen Anordnungen sind bisher schon theils in dem Regierungsblatte, theils in den Kreis-Intelligenzblättern und in dem Amtsblatte der Pfalz veröffentlicht worden, wenn eine allgemeinere Bekanntwerdung derselben für nothwendig erachtet wurde. Auf den Wunsch des Landtags, daß diese Art der Veröffentlichung in allen Fällen geschehe, genehmigen Wir, daß fortan alle allgemeinen Vollzugsanweisungen zu Gesetzen und zu den ihnen gleich zu achtenden allgemeinen Anordnungen jedesmal entweder durch das Regierungsblatt oder die amtlichen Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Wegen Fortsetzung der bestehenden Sammlung der administrativen Verordnungen haben Wir geeignete Einleitung treffen lassen.

Gesetzblatt von 1850, Seite 269.

II. Redaktion.

§. 143.

(Den Geschäftskreis der Redaktion und der Expedition des Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1817 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 Seite 5) gehört die Versendung des Regierungsblattes nicht zum Geschäftskreise der Redaktion des letzteren, sondern ist einer besondern Expedition übertragen.

In Folge dieser Einrichtung sind, wie schon in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1824 (Regierungsblatt S. 124) bemerkt wurde, alle den Bezug des Regierungsblattes betreffenden Correspondenzen, insbesondere die Reklamationen wegen nicht erhaltener Blätter, an die Expedition des Regierungsblattes, und nicht an die Redaktion zu richten.

Dessenungeachtet gelangen an die Redaktion unter ihrer Adresse häufig Zuschriften, welche die Versendung des Regierungsblattes, insbesondere die irrige oder unterbliebene Zustellung einzelner Nummern, zum Gegenstande haben.

Das k. Staatsministerium des Innern sieht sich hiedurch veranlaßt, auf jene Einrichtung wiederholt und mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Betheiligten alle Verzögerungen, welche deren Nichtbeachtung zu Folge hat, sich selbst beizumessen haben.

München, den 26. Juli 1852.

Staatsministerium des Innern.

Regierungsblatt von 1852, Nr. 39. S. 857—859.

V. Anschaffung von Seite der Stellen und Behörden.

B. Besondere Bestimmungen über Anschaffung und Abgabe des Regierungsblattes für und an

11) die Handelskammern.

Nr. 7017. **§. 144.**

(Die Abgabe des Regierungsblattes an die Handelskammern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die General-Administration der k. Posten erhält den Auftrag, die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu ermächtigen, an die auf dem Grunde der allerhöchsten Verordnung vom 19. September 1842 gebildeten Handelskammern

1) von Oberbayern in München,
2) der Pfalz in Kaiserslautern,
3) der Oberpfalz und von Regensburg in Regensburg,
4) von Oberfranken in Bamberg,
5) von Mittelfranken in Nürnberg,
6) von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg,
7) von Schwaben und Neuburg in Augsburg

vom laufenden Jahre an je ein Exemplar des Regierungsblattes unentgeltlich abzugeben.

München, den 2. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., mit dem Auftrage, an die im Kreise bestehende Handelskammer vom laufenden Jahre an auch ein Exemplar des Kreis-Intelligenzblattes unentgeltlich verabfolgen zu lassen.

VII. Verbotener Abdruck von Gesetzen oder Verordnungen aus den Gesetz- und Regierungsblättern.

Nr. 13,694. **§. 145.**

(Den Nachdruck der Apothekenordnung und der Arzneitaxe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die durch Nr. 10 und 11 des Regierungsblattes vom heurigen Jahre veröffentlichte Apothekenordnung und Arzneitaxe ist bald nach dem Erscheinen der erwähnten Regierungsblätter von einzelnen Buchdruckern und Buchhändlern nachgedruckt, und dieser Nachdruck in den Buchhandel gebracht worden.

Die deßhalb gepflogenen Verhandlungen haben nun ergeben, daß mehrere Polizeibehörden das Gesetz vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnißen der Literatur und Kunst, gemäß der Bestimmung Art. II. Ziff. 4 desselben, auf die in den Regierungs- und Gesetzblättern bekannt gemachten Verordnungen und Gesetze nicht anwendbar, und deren Nachdruck

erlaubt erachteten, und daß auch Kreisregierungen sich ermächtigt glaubten, die Veranstaltung solchen Nachdruckes besonders zu erlauben.

Abgesehen davon, daß die Bestimmung des Art. II Ziff. 4 des erwähnten Gesetzes, wie aus den Verhandlungen der Ständeversammlung vom Jahre 1840 klar erhellt, (siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Bd. II. pag. 399 ff.) nur auf die Tagesliteratur und Journalistik Bezug hat, und daß die durch das Regierungs- und Gesetzblatt kundgegebenen Gesetze und Verordnungen nimmermehr den in öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten, Auszügen, Aufsätzen und Abhandlungen gleichgeachtet werden können, ist der Abdruck von Gesetzen und Verordnungen ohne besondere allerhöchste Bewilligung längst besonders und unbedingt untersagt, durch Ziff. 8 und 9 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Jänner 1806 (Reggsbl. 1806 pag. 5) und durch die Anordnungen vom 4. Dezember 1776, 21. April 1812, 27. Oktober 1825 und 19. Jänner 1827. (Döll. III. pag. 352 ff.)

Die k. Regierung, K. d. J., wird hienach angewiesen, die Polizeibehörden, und durch diese die Buchdrucker und Buchhändler auf diese Bestimmungen aufmerksam machen zu lassen, den pünktlichen Vollzug derselben nachdrücklich zu überwachen und künftighin, wenn die größere Verbreitung einer Verordnung für nöthig erachtet werden wird, deßfalls Anträge zu stellen, bei welchen die Erwirkung verläßiger und correkter Abdrücke vor Allem als deren Ziel in das Auge zu faßen ist.

München, den 18. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,369.

§. 146.

(Den Abdruck von Gesetzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem unterzeichneten Staatsministerium wurde zur Kenntniß gebracht, daß die Thomann'sche Buchhandlung zu Landshut ohne Erholung der vorschriftsmäßigen höchsten Bewilligung eine Zusammenstellung der neuesten Gesetze vom 4. Juni 1848 für das Königreich Bayern und einen Abdruck der Gesetze über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann über die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten und über die Ablösung des Lehensverbandes sammt der Vollzugsinstruktion zu ersterem gedruckt und verlegt, und dieselben zum Verkaufe im Korrespondenten von und für Deutschland vom 3. August Nr. 216 ausgeschrieben hat.

Da unter Autorität der Regierung ein eigenes Blatt für Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen besteht, so dürfen Gesetzesabdrücke im besondern Hinblicke auf Ziff. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Jänner 1806, das Regierungsblatt betreffend, nur mit ausdrücklicher Ministerialbewilligung von Privaten übernommen werden, worauf die Thomann'sche Buchhandlung mit dem Bemerken aufmerksam zu machen ist, daß Zuwiderhandeln hiegegen das Einschreiten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Nachdruck zur Folge haben würde.

München, den 29. September 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3820. §. 147.

(Herausgabe des Forstgesetzes rc. durch die Finsterlin'sche Buchhandlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Finsterlin'sche Buchhandlung in München kündigt in öffentlichen Blättern an, daß in ihrem Verlage das Forstgesetz für das Königreich Bayern erschienen ist, zusammengestellt aus den Verhandlungen beider Kammern, nebst dem Allerhöchst sanktionirten Gesetze und den Vollzugsinstruktionen zu solchem.

Bereits bevor diese Ankündigung erschien, hat die Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen die nachgesuchte Erlaubniß erhalten, wenn das Forstgesetz die allerhöchste Sanktion erhalten, hievon und von den in den Kreisblättern veröffentlichten Vollzugsvorschriften einen Abdruck zu veranstalten, und das unterzeichnete Staatsministerium würde auch kein Bedenken getragen haben, eine gleiche Bewilligung der Finsterlin'schen Buchhandlung zu ertheilen.

Dagegen widerstreitet die Veranstaltung eines Abdrucks des Gesetzes rc. überhaupt, und insbesondere bevor noch die allerhöchste Sanktion und die Veröffentlichung im Gesetzblatte erfolgt ist, nicht blos den dem Regierungs- und Gesetzblatte zustehenden Vorrechten, sondern auch den Bestimmungen im §. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Freiheit der Presse rc. betreffend.

Hienach hat die k. Regierung den Buchhändler Finsterlin in München verständigen zu lassen.

München, den 6. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6399. §. 148.

(Das Gesuch der Palm'schen Hofbuchhandlung in München um die Bewilligung zur Herausgabe der bayerischen Verfassungsgesetze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Palm'sche Hofbuchhandlung in München beabsichtigt einen Abdruck der bayerischen Verfassungsurkunde mit ihren Abänderungen und Zusätzen, dann mit kurzen erläuternden Noten und einem Register versehen, zu veranstalten. Die Ausgabe soll die gegenwärtig geltenden Verfassungs-Gesetze in der Ordnung der Verfassungsurkunde enthalten, also von dieser Alles weglassen, was durch neuere Gesetze aufgehoben, sodann berichtigen, was durch diese geändert, endlich ergänzen, was solchen zugefügt worden ist. Zur Erleichterung des Verständnißes würden kurze erläuternde Noten und zum bequemen Gebrauche ein alphabetisches Inhaltsverzeichniß beigegeben. Die Zusammenstellung der Gesetze, sowie die Ausarbeitung der Noten und des Registers sollte der Professor des bayerischen Staatsrechts an der Universität München Dr. Pözl besorgen.

In einer Vorstellung vom 17. Jänner d. Js. hat die Palm'sche Buchhandlung um die Erlaubniß zur Herausgabe dieses Werkes nachgesucht.

Derselben ist nun hierauf eröffnen zu lassen, daß, nachdem das bezeichnete Werk bei der angezeigten Einrichtung kein bloßer Abdruck der Verfassungsurkunde, ihrer Beilagen und der späteren Verfassungsgesetze, sondern eine wissenschaftliche Arbeit werden wird, deren Gelingen durch genaue Kenntniß des bayerischen Staatsrechtes bedingt ist, eine Bitte um Bewilligung der Staatsregierung zur Herausgabe jenes Werkes und die Ertheilung solcher Bewilligung nicht veranlaßt erscheine, daß

aber hiernach auch bei Ankündung des Werkes oder im letzteren selbst einer Erlaubniß oder Billigung der Staatsregierung in keiner Weise erwähnt werden dürfe.

München, den 24. April 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Zweiter Abschnitt.

Kreis-Intelligenzblätter, jetzt Kreis-Amtsblätter.

Nr. 28,652. §. 149.

(Die Verhandlungen der protestantischen Generalsynode in Speyer vom Jahre 1837 betr.)

L. K.

Auszug.

4) Wir finden es ganz angemessen und auch der, in geeigneten Fällen schon bisher beobachteten Uebung gemäß, daß, so lange Wir nicht anders verfügen, jener Theil Unserer auf die Verhandlungen der Generalsynode erfolgenden allerhöchsten Entschließungen, sowie überhaupt alle Verordnungen, welche die Normen und Einrichtungen des Kultus oder das Verhalten der Pfarrgemeinden, ihre Rechte und Pflichten rc. betreffen, durch das betreffende Kreisamts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht, auch nach Umständen noch außerdem von der Kanzel verkündet werden.

Wir beauftragen daher Unser protestantisches Oberconsistorium wegen des Vollzuges das geeignete Benehmen mit den betreffenden Regierungen, K. d. J., die Wir gleichzeitig zur Nachachtung anweisen lassen, zu veranlassen.

rc. rc. rc.

München, den 10. Juni 1839.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Mittheilung den k. Regierungen, K. d. J., zur geeigneten Nachachtung.

Nr. 28,210. §. 150.

(Das Postporto für Geldsendungen an die Redaktionen der Kreisintelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 12. Juli v. J. die von dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern unterm 24. Oktober v. Js. an die General-Administration der k. Posten im obenbezeichneten Betreffe erlassene Entschließung hiebei in Abschrift zur Kenntniß und Darnachachtung mit der Ermächtigung zugefertiget, das Postporto in den Fällen, welche in der angeführten Entschließung bezeichnet sind, aus der Kasse der Redaktion des Kreisintelligenzblattes bezahlen, jedoch die Auslage, wenn es thunlich ist, bei dem Absender des Geldes erholen zu lassen.

München, den 4. Jänner 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen k. Regierungen, K. d. J., unter Anlage von Abschriften

a) der Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni v. Js., Nr. 9342,

b) des Berichtes der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 12. Juli v. J. Nr. 16,958 und

c) der Entschließung des k. Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 24. Oktober v. J. Nr. 26,275

zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung.

Abdruck a.
Nr. 9342.

(Das Postporto für Geldsendungen an die Redaktion des Kreisintelligenzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 21. Juni v. Js. im oben bezeichneten Betreffe unter Remission der Belege nach vorläufigem Benehmen mit dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern erwiedert, daß die Postportofreiheit für Gelder, welche die Redaktion des Kreisintelligenzblattes von Privaten als Zahlung für abgegebene Blätter oder für Inserate durch die Post empfängt, nicht zugestanden werden könne, nachdem die allerhöchste Verordnung über die Postporto-Freiheit in Amtssachen vom 23. Juni 1829 §. 6 ausdrücklich bestimmt, daß die Postbehörden die von nicht postportofreien Personen vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen haben.

München, den 30. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Abdruck b.
Nr. 16,958.

Würzburg, den 12. Juli 1842.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Betreff:
Das Postporto für Geldsendungen an die Redaktion des Kreisintelligenzblattes.

Durch höchstes Rescript vom 30. v. Mts. Nr. 9342 ist ausgesprochen, daß für Gelder, welche die Redaktion des Intelligenzblattes für abgegebene Blätter oder für Inserate durch die Post empfängt, eine Postportofreiheit nicht zugestanden werden könne.

Darnach werden wir nun die Behörden und Privaten anweisen, dergleichen Gelder frankirt einzusenden.

Von den Behörden dürfen wir den Vollzug erwarten, von den Privaten nicht.

Nun gaben gerade die nichtamtlichen, von Privaten bestellten Artikel bisher dem Intelligenz-Blatte von Unterfranken und Aschaffenburg eine bedeutende Einnahme, eine größere, als sie jedes andere Intelligenzblatt der übrigen sieben Regierungsbezirke hat. Diese Einnahme wird versiegen, wenn von den Privaten kein Geld mehr anders als frankirt auf der Post angenommen wird. Für morose Debenten könnte nichts Erwünschteres sein, als wenn sie (wahr oder unwahr) excipiren können, das schuldige Geld sei von ihnen zur Post getragen, von dieser aber nicht angenommen worden. Häufig wird die Redaktion zu gerichtlicher Klagestellung gedrungen werden, wobei die Kosten, wenn der Richter compensirt, häufig das objectum litis übersteigen und mancher Ausstand lieber niedergeschlagen als gerichtlich verfolgt werden dürfte. Besser wird es für die Kasse sein, wenn sie selbst das Porto bezahlt, als wenn sie es auf den guten Willen der Schuldner oder auf gerichtliche Klage ankommen läßt. Schon jetzt ist die Eintreibung der Ausstände mit großen Schwierigkeiten verbunden. Sie wird noch schwieriger werden, wenn die Einzahlung von der Porto-Entrichtung abhängig gemacht wird.

Darum erlauben wir uns an Euere Königliche Majestät die Anträge zu stellen:

Es möchten

1) die Postbehörden ermächtigt werden, für den Fall, daß ohngeachtet der nun im Intelligenz-Blatte erscheinenden Bekanntmachung Gelder an die Redaktion unfrankirt aufgegeben werden, dieselbe von der Annahme nicht unbedingt zurückzuweisen, wie §. 6 der Verordnung vom 23. Juni 1829 will, sondern, falls der Aufgeber von dem Postbeamten belehrt, gleichwohl das Porto verweigert, die Verweigerung auf dem Umschlage zu bemerken, die Sendung aber a Conto der empfangenden Kasse anzunehmen und das Porto der Redaktion aufzurechnen.

Es möge ferner

2) die Redaktion ermächtigt werden, in solchen, durch die Vormerkung auf dem Umschlage zu rechtfertigenden Fällen das Postporto aus der Kasse zu bezahlen und ihren Regreß an den Absender, falls es thunlich ist, zu nehmen.

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste
Regierung von Unterfranken und
Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Abdruck c.

Nr. 26,275.

(Das Postporto für Geldsendungen an die Redaktionen der Kreisintelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht, welchen die General-Administration der k. Posten am 16. August l. Js. im oben stehenden Betreffe erstattet hat, wird erwiedert, daß nach einer neuerlichen Mittheilung des k. Ministeriums des Innern die sämmtlichen Kreisregierungen zur Zahlung des Postporto aus dem Ertrage der Kreisintelligenzblätter für die Fälle ermächtigt werden, welche in dem Berichte der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. Juli l. Js. angeführt sind.

Die General-Administration der k. Posten wird daher beauftragt, die für die Redaktion der Kreisintelligenzblätter bestimmten, unfrankirt aufgegebenen Gelder nach dem Vorschlage der bezeichneten k. Regierung behandeln zu lassen, und demgemäß die k. Postbehörden mit Weisung zu versehen, daß für die Fälle, in welchen Gelder an eine solche Redaktion unfrankirt aufgegeben werden, dieselben von der Annahme nicht unbedingt zurückzuweisen seien, sondern, falls der Aufgeber von dem Postbeamten belehrt, gleichwohl das Porto verweigert, die Verweigerung auf dem Umschlage bemerkt, die Sendung aber angenommen und das Porto der Redaktion aufgerechnet werden soll.

München, den 24. Oktober 1842.

Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An die General-Administration der k. Posten also ergangen.

Nr. 25,711.

§. 151.

(Die Abgabe des Kreisintelligenzblattes an die Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom — — — erwiedert, daß die fernere unentgeltliche Abgabe eines Exemplares des Kreisintelligenzblattes an jeden k. Gerichtsarzt genehm sei. Die k. Gerichtsärzte haben dasselbe auf ihre Kosten einbinden zu lassen und gehörig aufzubewahren, sowie bei eintretenden Veränderungen in der Person eines Gerichtsarztes darüber zu wachen ist, daß gedachtes Inventarstück jederzeit gehörig an den Nachfolger extradirt, oder im Falle verschuldeten Verlustes von dem abtretenden Gerichtsarzte und beziehungsweise in Sterbfällen aus dessen Verlassenschaftsmasse ersetzt werde.

München, den 28. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 8348.

§. 152.

(Die Inserationsgebühren-Ablösung bei dem Kreisintelligenzblatte von Oberbayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im obigen Betreffe unterm 13. Mai l. J. erstatteten Bericht erhält die k. Regierung unter Rückschluß der in Vorlage gebrachten Akten den Auftrag, die Weigerung der k. Landgerichte N. und N., der Kreisintelligenzblatt-Verwaltung noch ferner, wie bisher, die Inserationsgebühren sogleich im Wege der Postnachnahme zu vergüten, lediglich nach Maaßgabe der von der k. Regierung aus gleichem Anlaße am 30. Juli 1844 Nr. 30,051 an das k. Landgericht N. erlassenen Entschließung zu bescheiden, da die hierin aufgeführten Motive die volle Billigung des unterzeichneten Staatsministeriums finden, ja der Umstand, daß durch die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit sich die Einnahme an Pränumerationsgebühren bedeutend verringerte, die Fernehaltung von Außenständen jetzt noch mehr, als vordem, gebietet und endlich die Zuwendung eines ärarialischen Vorschußfondes zur Ablösung der in Frage stehenden Einrückungsgebühren im Hinblicke auf die Aeußerung der k. Regierungs-Finanzkammer begründeten Bedenken unterliegt.

München, den 13. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 30,051.

(Die Inserationsgebühren-Ablösung bei dem Kreisintelligenzblatte von Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. dieß bezeichneten Betreffs wird erwiedert:

Die aus den Inserationsgebühren bei der Verwaltung des Intelligenzblattes für Oberbayern sich bildende Rechnungsablage gestattet gegenüber den Behörden und Privaten weder nach der

bestehenden Instruktion, noch dem Zwecke nach, für welchen diese Erträgniße allerhöchster Bestimmung gemäß verwendet werden müssen, einen Außenstand.

Es kann daher dem von dem k. Landgerichte Miesbach gestellten Gesuche um Inhibirung der Postnachnahme für Inserationsgebühren in Parteisachen durch die genannte Verwaltung um so weniger willfahrt werden, als diese Verfahrungsweise längst eingehalten und selbst von mehreren Behörden als die einfachste und sicherste verlangt wurde, und es den Gerichten nicht schwer fallen dürfte, die ohnehin selten mehrere Gulden übersteigende Auslage für derartige Gebühren von den betreffenden Parteien oder der pflichtigen Kassa vergüten zu lassen.

München, den 30. Juli 1846.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

An das k. Landgericht Miesbach also ergangen.

Nr. 16,280.

§. 153.

(Das Kreisintelligenzblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Ziffer VI der allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814 (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band XIX. S. 97) ist das Kreisintelligenzblatt von allen Pfarreien zu halten, jedoch so, daß der Pfarrer jedes Blatt gleich nach dem Empfange unter alle Gemeinde-Vorsteher des Pfarrsprengels cirkuliren läßt, welch letztere sodann für die weitere Bekanntmachung der betreffenden Artikel in ihrer Gemeinde Sorge zu tragen haben, wornach das Intelligenzblatt dem Pfarrer zur Aufbewahrung bei der Pfarrei und zum ferneren Gebrauche der Pfarrei sowohl als der Gemeindevorsteher wieder zurückgegeben werden muß.

Die Benützung und Verbreitung der Kreisintelligenzblätter auf diesem Wege hat sich nun nach gemachter Erfahrung unzulänglich gezeigt, weßhalb Seine Majestät der König die oben angeführte Bestimmung der allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814 dahin abzuändern geruhten:

1) daß jede politische Gemeinde, in welcher sich ein Pfarrsitz nicht befindet, ein Exemplar des Kreisintelligenzblattes auf Kosten der Gemeindekassa zu halten habe,
2) daß jenen politischen Gemeinden, in welchen sich ein Pfarrsitz befindet, gestattet sei, nach ihrem Ermeßen ein Exemplar des Kreisintelligenzblattes auf Kosten der Gemeindekasse zu halten.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Oktober 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Nr. 17,318.

§. 154.

(Die Aufnahme landwirthschaftlicher Aufsätze in die Kreisintelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Regierungs-Präsidium wird auf den Bericht vom 7. Juli 1851 bezeichneten Betreffs eröffnet, daß der unentgeltlichen Aufnahme von wohlbemessenen und von der Kreisregierung, Kammer des Innern,

als zweckmäßig und gemeinnützig anerkannten Aufsätzen landwirthschaftlichen Inhaltes in das Kreis-Intelligenzblatt unter der Voraussetzung, daß der Raum des Blattes ohne Verkürzung oder Zurückstellung der vor Allem zu berücksichtigenden amtlichen Bekanntmachungen und der bezahlten Privat-Inserate solches füglich gestattet, kein Hinderniß entgegenstehe.

Das k. Regierungs-Präsidium hat hienach das Geeignete zu verfügen und die Beilage des Berichts vom 7. Juli v. Js. zurückzuempfangen.

München, den 26. Jänner 1852.

Staatsministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Nr. 10,670.

§. 155.

(Fassung und Form der Artikel im Kreisintelligenzblatte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Nummer 74 des dießjährigen Kreisintelligenzblattes von Oberfranken ist Seite 768 eine Anzeige des Auswanderungsagenten Demmler-Melder in Nürnberg abgedruckt, worin den Auswanderern nach Amerika die Schiffe der Kaufleute und Schiffseigner Carl Pokrantz und Comp. in Bremen empfohlen werden.

Die Ueberschrift dieser Anzeige „Auswanderung! wichtige Anzeige", noch dazu mit großer Schrift gedruckt, stempelt dieselbe geradezu zu einer marktschreierischen Ankündung.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, wie es erforderlich sei, neben den schon dem Inhalte nach zur Aufnahme in das Kreisintelligenzblatt ungeeigneten Artikeln auch solchen Anzeigen die Aufnahme zu versagen, deren an und für sich unbedenklichem Inhalte eine Form und Fassung gegeben ist, welche für Bekanntmachungen in einem amtlichen Blatte unpassend und unschicklich erachtet werden muß.

München, den 14. Juli 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen.

Nr. 3004.

§. 156.

(Die Kreisintelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Kreisintelligenzblätter in den Kreisen diesseits des Rheins, dann bezüglich des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz wird hiedurch eröffnet, was folgt:

I.

Nach allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs erhalten die Kreis-Intelligenzblätter in den Kreisen diesseits des Rheins vom Jahre 1854 anfangend die Bezeichnung von Kreis-Amtsblättern.

Hienach führen dieselben von jenem Zeitpunkte anfangend, folgende Ueberschriften:

1) Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Oberbayern;

2) Königlich Bayerisches Kreis=Amtsblatt von Niederbayern;
3) Königlich Bayerisches Kreis=Amtsblatt der Oberpfalz und von Regensburg;
4) Königlich Bayerisches Kreis=Amtsblatt von Oberfranken;
5) Königlich Bayerisches Kreis=Amtsblatt von Mittelfranken;
6) Königlich Bayerisches Kreis=Amtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg;
7) Königlich Bayerisches Kreis=Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

Bei dem bisherigen Amts= und Intelligenzblatte für die Pfalz bleibt gemäß allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs gleichfalls vom Jahre 1854 anlangend die Bezeichnung als Intelligenzblatt weg.

Dasselbe führt die Ueberschrift:

„Königlich Bayerisches Kreis=Amtsblatt der Pfalz."

II.

In den Kreis=Amtsblättern der Kreise diesseits des Rheins sind weder die im Gesetzblatte erscheinenden Gesetze und Landtagsabschiede, noch die im Regierungsblatte erscheinenden Verordnungen, Vollzugsvorschriften und Bekanntmachungen abzudrucken, wenn nicht

a) Gesetze solchen Abdruck anordnen, wie z. B. im Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Landräthe, dann im Art. 93 des Gesetzes über die Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude vom 28. Mai 1852 der Fall ist, oder wenn nicht

b) solcher Abdruck in jenen Verordnungen, Vollzugsvorschriften und Bekanntmachungen selbst vorgeschrieben, oder

c) derselbe von dem k. Staatsministerium besonders verfügt wird.

Bezüglich des Abdruckes der Gesetze und Landtagsabschiede, dann der im Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen, Vollzugsvorschriften und Bekanntmachungen im Kreis=Amtsblatte der Pfalz hat die dermalige Einrichtung fortzubestehen.

III.

Mit den Kreis=Amtsblättern

a) von Oberfranken,

b) von Mittelfranken,

c) von Unterfranken und Aschaffenburg,

werden die Lokal=Amtsblätter der Kreis=Hauptstädte, wie bisher mit den Kreisintelligenzblättern bis auf Weiteres verbunden sein.

IV.

Privatnachrichten sollen nur in jene Kreis=Amtsblätter aufgenommen werden, mit welchen die Lokal=Amtsblätter der Kreis=Hauptstädte verbunden sind.

Die k. Kreisregierungen, K. d. J., welchen nach §. 68 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Leitung der Redaktion der Kreis=Amtsblätter obliegt, haben aber darüber zu wachen, daß Privatnachrichten, welche nach Inhalt oder Fassung sich zur Bekanntmachung in einem amtlichen Blatte nicht eignen, in jenen Blättern keine Aufnahme finden.

V.

Im Uebrigen hat es bei den dermaligen Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung durch die Kreisintelligenzblätter sein Verbleiben.

VI.

Die bisherige zweckmäßige Eintheilung der Kreisintelligenzblätter in ein Hauptblatt und in ein Beilagenblatt ist beizubehalten.

Das Beilagenblatt ist für die Bekanntmachungen der Unterbehörden, dann bei den oben unter Ziffer III. bezeichneten Kreis-Amtsblättern für die Artikel des Lokal-Amtsblattes und für Privat-Nachrichten bestimmt.

Der Inhalt des Beilagenblattes aber ist bei diesen Amtsblättern ausdrücklich in amtliche und nicht amtliche Artikel auszuscheiden.

Alles Uebrige, was sich zur Aufnahme in die Kreis-Amtsblätter eignet, ist dem Hauptblatte einzuverleiben.

Gegenwärtige Entschließung ist alsbald durch das Kreisintelligenzblatt, dann durch das pfälzische Amts- und Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 24. November 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3605.

§. 157.

(Den Bedarf der k. Staatsministerien an Kreisamtsblättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird die Uebersicht des Bedarfes der k. Staatsministerien an Kreisamts-Blättern mit dem Auftrage mitgetheilt, die Redaktion des bisherigen Kreisintelligenz- und künftigen Amtsblattes anzuweisen, vom Jahre 1854 anfangend die in dieser Uebersicht bezeichnete Anzahl von Exemplaren unentgeltlich abzugeben.

München, den 27. November 1853.

Staatsministerium des Innern.

Nachricht den in der Uebersicht genannten Staatsministerien.

Abdruck.

Uebersicht

des Bedarfes der k. Staatsministerien an Kreis-Amtsblättern.

Kreis-Amtsblätter	Bedarf der k. Staatsministerien: des Hauses und des Aeußern.	der Justiz.	des Innern.	des Innern f. Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten.	der Finanzen.	des Handels und der öffentl. Arbeiten.	Kriegs-Ministerium.
	Exemplare:						
1) von Oberbayern	2	2	3	1	2	1	—
2) von Niederbayern	2	1	3	1	2	1	—
3) der Pfalz	2	1	3	1	2	1	—
4) der Oberpfalz und von Regensburg	2	1	3	1	2	1	—
5) von Oberfranken	2	1	3	1	2	1	—
6) von Mittelfranken	2	1	3	1	2	1	—
7) von Unterfranken u. Aschaffenburg	2	1	3	1	2	1	—
8) von Schwaben und Neuburg	2	1	3	1	2	1	—

Nr. 5830.

§. 158.

(Den Austausch der Kreis-Amtsblätter zwischen den Kreisregierungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage wird die Uebersicht des von den k. Kreisregierungen angegebenen Bedarfes an Kreis-Amtsblättern anderer Kreise mit dem Auftrage mitgetheilt, die hierin bezeichnete Anzahl von Exemplaren des Kreis-Amtsblattes unentgeltlich an die übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, vom Jahre 1854 anfangend, verabfolgen zu lassen.

München, den 30. Dezember 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Uebersicht
des Bedarfes der Kreisregierungen an Kreis-Amtsblättern anderer Kreise.

Nr.	Kreis-Amtsblätter.	Bedarf der k. Regierung von Oberbayern.	von Niederbayern.	der Pfalz.	der Oberpfalz und von Regensburg.	von Oberfranken.	von Mittelfranken.	von Unterfranken und Aschaffenburg.	von Schwaben und Neuburg.	Bemerkungen.
		Zahl der Exemplare:								
1	von Oberbayern	—	1	1	2	2	2	2	2	
2	von Niederbayern	2	—	1	2	2	2	2	2	
3	der Pfalz	1	1	—	2	2	2	2	2	
4	der Oberpfalz und von Regensburg	2	1	1	—	2	2	2	2	
5	von Oberfranken	2	1	1	2	—	2	2	2	
6	von Mittelfranken	2	1	1	2	2	—	2	2	
7	von Unterfranken und Aschaffenburg	2	1	1	2	2	2	—	2	
8	von Schwaben u. Neuburg	2	1	1	2	2	2	2	—	

Nr. 6696.

§. 159.

(Die Aufnahme von Bekanntmachungen der k. Staatsschuldentilgungs-Commission in die Kreis-Amtsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 24. November v. J., die Kreis-Intelligenzblätter betreffend, wird hiedurch eröffnet, daß die im Regierungsblatte erscheinenden Bekanntmachungen der k. Staatsschuldentilgungs-Commission über

1) Aufnahme, Aufkündung und Umwandlung von Darlehen,
2) Verloosungen von Schuldbriefen,
3) unerhobene Capitalien,
4) Ausstellung neuer Zinsabschnitte

und über ähnliche Gegenstände jederzeit auch in die Kreis-Amtsblätter aufzunehmen sind.

Hiernach ist auch bezüglich der in Nummer 2 des dießjährigen Regierungsblattes enthaltenen beiden Bekanntmachungen jener Stelle zu verfahren.

München, den 19. Jänner 1854.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,142.

§. 160.

(Die Kreis-Amtsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die seit 1. Jänner l. Js. erschienenen Kreis-Amtsblätter geben dem unterzeichneten Staats-Ministerium zu folgenden Eröffnungen Anlaß:

I.

Die Kreis-Amtsblätter sind unter Anderem und zwar vorzugsweise zur Bekanntmachung jener generellen und principiellen Ausschreibungen der Staatsministerien und Kreisstellen bestimmt, welche nicht zur Veröffentlichung ungeeignet erscheinen.

Von mehreren Kreisregierungen pflegen nun die Kreis-Amtsblätter in diesem Sinne nicht genügend benützt zu werden, so wurden z. B. die Entschließungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums

1) vom 22. Jänner d. Js. Nr. 4756, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich betreffend,
2) vom nämlichen Tage Nr. 4757, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betreffend,

nicht in alle Kreis-Amtsblätter aufgenommen, ungeachtet dieselben zur Veröffentlichung geeignet sind.

Die k. Kreisregierungen werden hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, um die Kreis-Amtsblätter der erwähnten Bestimmung gemäß gehörig zu benützen.

II.

Die Herausgabe von Extrablättern oder Extrabeilagen des Kreis-Amtsblattes ist zu unterlassen und sind alle Veröffentlichungen durch das gewöhnliche Haupt-, beziehungsweise Beilagen-Blatt zu bewirken. Nur größere tabellarische Uebersichten, deren Satz und Druck längere Zeit in Anspruch nimmt, wie z. B. die Uebersichten der Ergebniße der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, dann die Rechnungen der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt dürfen als besondere Beilagen behandelt und den gewöhnlichen Blättern in ähnlicher Weise beigegeben werden, wie bei Nummer 4 des dießjährigen Kreis-Amtsblattes von Mittelfranken mit dem Schematismus der praktischen Aerzte, dann bei Nummer 6 des dießjährigen Kreis-Amtsblattes von Oberbayern mit der Uebersicht der Ergebniße der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen für das Jahr 18$\frac{51}{52}$ geschehen ist.

Im Falle angemessen erscheint, eine Bekanntmachung in einer größeren Anzahl von Exemplaren, als die ordentliche Auflage des Kreis-Amtsblattes beträgt, zu vervielfältigen, um dieselbe auch außer dem Kreise der regelmäßigen Empfänger dieses Blattes abzusetzen oder zu verbreiten, so ist einer solchen Bekanntmachung ein gewöhnliches Blatt mit Ausschluß anderer Artikel zu widmen, wie in Beziehung auf die Bekanntmachung der Landraths-Protokolle bereits durch die Ministerial-Entschließungen vom 22. November 1852 und vom 10. Mai v. Js. angeordnet ist.

III.

Die Urtheile der Gerichte in Preß-Strafsachen, und zwar auch jene der ersten Instanz, sind durchgängig in das Hauptblatt aufzunehmen.

IV.

Ebenso hat die durch die Ministerial-Entschließungen vom 21. Dezember 1825 und vom 21. Juni 1820 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XIX. S. 97 und 131) angeordnete Bekanntmachung der Getreide- und sonstigen Viktualienpreise, dann des Courses der bayerischen Staatspapiere im Hauptblatte zu geschehen.

V.

Es ist darüber zu wachen, daß die Unterbehörden alle Bekanntmachungen, welche vorschriftsmäßig in das Kreis-Amtsblatt aufzunehmen sind, auch wirklich aufnehmen lassen, und daß sie zahlungspflichtige Bekanntmachungen nicht als zur unentgeltlichen Aufnahme sich eignend bezeichnen.

Die Amtsextraditionen, dann die durch die Ministerial-Entschließung vom 3. Juni v. Is. angeordneten Amtsvisitationen bieten Gelegenheit dar, von dem Vollzuge der deßfallsigen Vorschriften Kenntniß zu nehmen.

VI.

Nach §. 68 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regg.-Bl. S. 1094) liegt den kgl. Kreisregierungen, K. d. J., die Leitung der Redaktion der Kreis-Amtsblätter ob.

Zum gehörigen Vollzuge dieser Bestimmung ist einem Collegialmitgliede die specielle Aufsicht über die Redaktion des Kreis-Amtsblattes zu übertragen.

Dieser Regierungsbeamte hat von der Geschäftsführung der Redaktion genaue Kenntniß zu nehmen, durch öftere Nachsicht sich hierin zu erhalten und wahrgenommene Mängel zur Anzeige zu bringen.

Demselben ist ferner vor dem definitiven Abdrucke eines jeden Blattes ein Probeabdruck zur Einsicht und zur Prüfung darüber vorzulegen:

1) ob der Inhalt in das Haupt- und in das Beilagenblatt vorschriftsmäßig vertheilt ist;
2) ob keine unnöthige Raumverschwendung vorkömmt;
3) ob die über die Aufnahme von Privatnachrichten unter Ziffer IV. der Ministerial-Entschließung vom 24. November v. Is. ertheilten Vorschriften befolgt sind;
4) ob der Buchdrucker seinen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nachgekommen ist und ob demselben keine vertragswidrige oder sonst unzuläßige Begünstigung zu Theil wird;
5) überhaupt ob das Blatt in jeder Beziehung gehörig redigirt ist, und die vorschriftsmäßige äußere Ausstattung hat.

Vorgefundene Mängel hat derselbe sogleich abzustellen, und ohne seine dem Probeblatte beizusetzende Genehmigung darf mit dem definitiven Abdrucke nicht begonnen werden.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. März 1854.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeiner Anzeiger.

Nr. 21,863. **§. 161.**

(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs ist durch ein Ministerial-Rescript vom 24. Dezember 1832 verfügt worden, daß die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten amtlichen Ausfertigungen der Stellen und Behörden aller Dienstesszweige mindestens einmal in den allgemeinen Anzeiger gegen Bezahlung von drei Kreuzern für die Zeile eingerückt werden sollen.

Mehrere öffentliche Behörden haben, wie aus einem Berichte der Redaktion des allgemeinen Anzeigers vom 3. September l. Js. hervorgeht, diesem allerhöchsten Befehle die gebührende Folge nicht geleistet, sondern ihre zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Ausfertigungen bloß solchen Blättern einverleiben lassen, die nicht einmal den Gemeindebezirk überschreiten, in welchem sie herausgegeben werden.

Durch diese pflichtwidrige Unterlassung wird der Zweck vereitelt, welcher durch die Einführung des allgemeinen Anzeigers erreicht werden soll; die bei den amtlichen Bekanntmachungen Betheiligten werden in Nachtheil und Schaden versetzt, und das Blatt selbst verliert an Interesse für das Publikum; die Abnahme desselben vermindert sich und die Regiekosten der Redaktion werden auf eine, das Gleichgewicht zwischen Renten und Lasten störende Höhe gesteigert.

Ueberdieß bleiben viele Landgerichte mit der Einzahlung der Inserations-Gebühren im Rückstande, ungeachtet sie zur zeitigen Erlage derselben durch die Redaktion des allgemeinen Anzeigers öfters erinnert werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält demnach die Weisung, den ihr untergeordneten Behörden die genaueste Befolgung der angeführten Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1832 und die pünktliche Einsendung der Inserationsgebühren neuerlich unter dem Beisatze einzuschärfen, daß fernere Unterlassungen des Vollzuges allerhöchster Anordnungen die ernstlichsten Einschreitungen nach sich ziehen würden.

München, den 15. September 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 685.

§. 162.

(Die Abnahme des allgemeinen Anzeigers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt der Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1832, die Begründung des allgemeinen Anzeigers betreffend, sind alle Stellen und Behörden verpflichtet, wenigstens ein Exemplar dieses Blattes gegen Einsendung des auf 2 fl. 30 kr. festgesetzten Preises abzunehmen.

Im ersten Semester des Jahres 1833 sind auch 814 Exemplare des allgemeinen Anzeigers vorschriftsmäßig bestellt und abgesetzt worden; im Laufe der Zeit wurde aber der Vollzug der angeführten Entschließung vom 24. Dezember 1832 dergestalt verabsäumt, daß der Absatz dieses Blattes im zweiten Semester des Jahres 1839 auf 320 Exemplare zurückgegangen ist.

Da indessen die kgl. Administration des Central-Schulbücher-Verlages in München als Redaktionsbehörde und Kasseverwaltung des allgemeinen Anzeigers aus dem Ertrage dieses Blattes in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1838 einen die Fortsetzung der gelehrten Anzeigen bedingenden Zuschuß jährlich zu leisten hat, und da Seine Majestät der König Sich für die Erhaltung des Institutes der gelehrten Anzeigen unterm 31. Dezember 1837 wiederholt allergnädigst auszusprechen geruht haben, wie den k. Regierungen, Kammern des Innern, bereits in der Ministerial-Entschließung über den gelehrten Anzeiger vom 21. Oktober 1838 eröffnet worden ist, so sieht das unterfertigte Ministerium sich veranlaßt, den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1832, rücksichtlich der Abnahme des allgemeinen Anzeigers durch angemessene Controle zu sichern. Zu diesem Ende wird Nachstehendes verfügt:

1.

Der allgemeine Anzeiger muß von allen k. unmittelbaren Stellen und Behörden, deren Regie-Kosten aus der Staatskasse auf Rechnung der Central- oder Kreisfonds zu bestreiten sind, vom Jahre 1840 an bei den nächstgelegenen Postämtern bestellt und bezahlt werden.

Die standes- und gutsherrlichen Behörden, dann die Magistrate sind zwar zum Abonnement für den allgemeinen Anzeiger nicht verpflichtet; dieselben sollen jedoch an die Abnahme dieses Blattes empfehlungsweise erinnert werden.

2.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden hiedurch angewiesen, ein Verzeichniß der ihnen untergeordneten k. unmittelbaren Behörden, welche zur Abnahme des allgemeinen Anzeigers verpflichtet sind, sogleich zu fertigen, und dasselbe der kgl. Administration des Central-Schulbücher-Verlags in München als Kasseverwaltung des allgemeinen Anzeigers mitzutheilen.

In diesem Verzeichniße, worin auch die k. Landgerichte als Administrativ-Behörden aufzuführen sind, soll die Zahl der von den untergeordneten Behörden sowohl als von den kgl. Regierungen selbst abzunehmenden Exemplare genau vorgetragen werden.

3.

Die Regiefonds-Verwaltung der kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und die untergeordneten kgl. Behörden sind zu beauftragen:

a) das Abonnement für den allgemeinen Anzeiger in dem jährlichen Betrage von 2 fl. 30 kr. für das Exemplar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das hierauf eintretende Kalenderjahr bei dem nächstgelegenen kgl. Postamte vollständig zu entrichten, und

b) die hiefür erhaltene Quittung bis zum 1. Februar eines jeden Jahres an die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlages in München als Kassaverwaltung des allgemeinen Anzeigers bloß mittelst Umschlages einzusenden.

4.

Diese Quittungen werden in das bei der Kasseverwaltung des allgemeinen Anzeigers zu führende Controlbuch eingetragen und hierauf an die Regiefonds-Verwaltungen der k. Regierungen und an die k. Behörden mittelst Umschlages schleunigst zurückgesendet.

5.

Sollten die Quittungen über das entrichtete Abonnement zur rechten Zeit nicht vorgelegt werden, so hat die k. Administration des Central-Schulbücher-Verlags als Kasseverwaltung des allgemeinen Anzeigers die Regiefonds-Verwaltungen der k. Regierungen und die k. Behörden daran zu erinnern, und wenn die Quittungen auf wiederholte Requisition noch nicht vorgelegt werden, die Anzeige hievon an die betreffende k. Regierung, Kammer des Innern, zu erstatten und die geeignete Einschreitung nachzusuchen, welche nicht verweigert werden darf, vielmehr durch angemessene Ordnungsstrafen gegen die Säumigen augenblicklich zu verfolgen ist.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben die gegenwärtige Entschließung schleunigst zu vollziehen, damit die Controle über das Abonnement für den allgemeinen Anzeiger mit dem Eintritt des Jahres 1840 ohne Aufenthalt durchgeführt werden könne.

München, den 4. November 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 741.

§. 163.

(Das Halten des allgemeinen Anzeigers von Seite der k. Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 2. August v. Js. erhält das kgl. protestantische Ober-Consistorium nach gepflogenem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern, anruhend eine Abschrift der Ministerial-Entschließungen vom 15. September 1838 und 4. November 1839 *) zur Wissenschaft und Nachachtung mit der Weisung, den allgemeinen Anzeiger nach wie vor auch vom Jahre 1850 an auf Rechnung des dem k. protestantischen Oberconsistorium zugewiesenen Regiefonds zu beziehen.

München, den 15. Februar 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Nr. 3140.

§. 164.

(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge allerhöchster Bestimmungen Seiner Majestät des Königs wird der k. Regierung, Kammer des Innern, Folgendes eröffnet:

---

*) Siehe die beiden vorausgehenden §§. 161 u. 162.

1) Der nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1832 seit dem Jahre 1833 bestehende allgemeine Anzeiger hört vom 1. Jänner 1854 anfangend auf, und wird durch die Neue Münchener Zeitung ersetzt.

2) An die Stelle der bisherigen Verpflichtung der Stellen und Behörden zum Einrücken-lassen ihrer Bekanntmachungen in den allgemeinen Anzeiger tritt mit dem 1. Jänner 1854 die Verbindlichkeit, diese Bekanntmachungen in der durch die angeführte Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1832 bezeichneten Ausdehnung in die Neue Münchener Zeitung einrücken zu lassen und zu diesem Behufe an die Expedition dieser Zeitung einzusenden.

3) Die Erhebung der rückständigen Abonnements- und Inserationsgebühren und allenfallsiger sonstiger Einnahmen des allgemeinen Anzeigers wird vom 1. Jänner 1854 anfangend der Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes übertragen, an welche jene Gebühren und Einnahmen einzusenden sind.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach selbst sich zu achten und die untergebenen, dem Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern angehörenden Behörden zur genauesten Darnachachtung anzuweisen.

Bei Amtsvisitationen und Extraditionen, sowie bei jedem sonstigen geeigneten Anlasse ist darauf zu sehen, ob die unter Ziffer 2 angeordnete Einsendung von Bekanntmachungen an die Expedition der Neuen Münchener Zeitung gehörig bewirkt wird.

München, den 21. November 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die sämmtlichen Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3140.

§. 165.

(Die Neue Münchener Zeitung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom Heutigen, den allgemeinen Anzeiger betreffend, erhält von 1. Jänner 1854 anfangend die Neue Münchener Zeitung auch die Eigenschaft eines allgemeinen Anzeigeblattes und tritt als solches an die Stelle des bisherigen allgemeinen Anzeigers.

In Folge dessen erwächst für die kgl. Stellen und Behörden die Verpflichtung, wie bisher den allgemeinen Anzeiger, so vom 1. Jänner 1854 anfangend die Neue Münchener Zeitung auf Kosten ihrer Regie zu halten.

Die k. Regierung hat sich hienach zu achten und die untergebenen zum Geschäftskreise des unterzeichneten Staatsministeriums gehörenden Behörden zur genauesten Darnachachtung anzuweisen, sowie den Vollzug gehörig zu überwachen.

München, den 21. November 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise also ergangen.

Zehnter Abschnitt.

Verordnungs- und Anzeigeblatt für die k. bayer. Verkehrsanstalten.

§. 166.

(Das Verordnungs- und Anzeigeblatt für die k. bayr. Posten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um jedem Postbeamten und Postbediensteten, gleichviel welchem Oberpostamtsbezirke er angehöre, alle in Bezug auf den gesammten Postdienst oder in Bezug auf einzelne Theile desselben erscheinenden Verordnungen und Bekanntmachungen in wünschenswerther Gleichförmigkeit an die Hand zu geben, und zugleich das Wiederauffinden derselben dem aus einem Bezirke in einen andern übertretenden Beamten, sowie Neueintretenden die Aneignung der bestehenden Vorschriften zu erleichtern, wird vom laufenden Jahre an mit allerhöchster k. Genehmigung ein

„Verordnungs- und Anzeigeblatt für die k. bayer. Posten"

unmittelbar an sämmtliche Postanstalten Bayerns versendet werden.

Dieses Post-Verordnungs- und Anzeigeblatt wird

a) alle auf den Gesammtpostdienst Bezug habenden neuen, allerhöchsten und höchsten Verordnungen, dann Erlasse und Anordnungen der unterfertigten Stelle, eintretende Aenderungen im Courswesen des In- und Auslandes ꝛc., mit Einem Worte, alles dasjenige enthalten, was der Gesammtheit oder Mehrzahl der Postangehörigen zu wissen nothwendig und nützlich ist, und

b) je nach Maaßgabe des vorhandenen Stoffes oder der Nothwendigkeit schneller Kundmachung desselben in unbestimmten Zwischenräumen, jedoch

c) in fortlaufenden und paginirten Nummern nach Jahrgängen, so daß jeder Jahrgang einen Band bildet, erscheinen.

Das Verordnungsblatt bleibt Eigenthum des Aerars, daher dessen vollständiges Vorhandensein bei Inspizirungen und Amtsübergaben stets genau ermittelt und jeder Abgang auf Kosten des Schuldigen nachgeschafft werden wird.

Jeder Jahrgang muß mit steifem Einbande versehen (nicht geheftet) und sorgfältig aufbewahrt werden.

Die Versendung findet durch die Oberpostamts-Zeitungsexpedition München in der Weise, wie jene der Regierungsblätter, jedoch stets in den Zeitungspaqueten statt.

Sollte eine Nummer nicht eintreffen, so ist sogleich beim Eintreffen der nächsten die fehlende Nummer beim vorgesetzten Oberpostamte nachzuverlangen. Spätere Nachforderungen sind unzulässig, und werden Abgänge nur gegen Bezahlung von 12 kr. für jeden halben Bogen nachgeliefert.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu sämmtlichen Postangehörigen, daß sie durch fleißiges Lesen sich die erscheinenden Anordnungen wohl einprägen und durch gewissenhafte pünktliche Befolgung derselben das erfüllen werden, was mit der Ausgabe dieser Blätter bezweckt wird.

München, den 3. Jänner 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Verordnungs- und Anzeigeblatt für die k. bayer. Posten Nr. 1 vom 10. Jänner 1842, S. 1 — 2.

Nr. 4904.

§. 167.

(Die Bekanntmachung der an die k. Eisenbahnbehörden zu erlassenden Verfügungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 19. d. M. zu verfügen geruht, daß mit Rücksicht auf die Vereinfachung des Geschäftsganges ganz in derselben Weise, wie bisher schon für die k. Posten bestehend, nunmehr auch ein

„Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die k. bayer. Eisenbahnen"

einzuführen sei.

Der General-Verwaltung der k. Eisenbahnen wird solches zum geeigneten Vollzuge mit dem Bemerken eröffnet,

1) daß das erste Verordnungsblatt demnächst solle ausgegeben werden, und im Eingange eine Bekanntmachung ähnlich jener zu enthalten habe, welche wegen solcher neuer Einrichtung unterm 3. Januar 1842 von der General-Administration der k. Posten ist erlassen worden.

Dieser Bekanntmachung hat sodann ein Abdruck der k. allerhöchsten Verordnung dd. 7. April d. Js., die Verwaltung und den Betrieb der k. Eisenbahnen betr., zu folgen.

2) daß jedes einzelne Blatt der vorgängigen Einsicht und Censur des vorgesetzten Ministeriums zu unterstellen sei, sonach

3) niemals ohne das Imprimatur des unterzeichneten Ministers Druck und Ausgabe eines olchen allgemeinen Blattes bewerkstelliget werden dürfe;

4) daß mit Rücksicht auf die künftige Ausdehnung des Eisenbahnbetriebs die Auflage des

zum Gebrauche aller äußern Eisenbahnbehörden bestimmten Verordnungs- und Anzeige-Blattes in mindestens 500 Exemplaren zu bewerkstelligen sei, und

5) daß hievon jedesmal sechs Exemplare an das rescribirende Ministerium einzusenden seien.

München, den 20. Mai 1845.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Verwaltung der k. Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 482.

§. 168.

(Das Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die kgl. bayerischen Eisenbahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Einführung eines

„Verordnungs- und Anzeige-Blattes für die k. bayer. Eisenbahnen"

in derselben Weise, wie solches bisher schon bei den königlichen Posten besteht, zu verfügen geruht haben, so wird vom 1. Juli d. J. an diese Einrichtung in's Leben treten, und das Verordnungs- und Anzeige-Blatt an die königl. Eisenbahnbehörden versendet werden. Dasselbe hat den Zweck, den Eisenbahn-Beamten und Bediensteten die bezüglich des gesammten Eisenbahndienstes erscheinenden Verordnungen und Bekanntmachungen gleichförmig zum sofortigen Vollzug zu eröffnen, dem neu eintretenden Personale die Kenntniß der bestehenden dienstlichen Vorschriften zu erleichtern, und über die vorkommenden Dienstes-Aenderungen stets eine Uebersicht zu geben.

Das Personale wird es sich daher zur Aufgabe machen, sich von dem Inhalt des Verordnungsblattes genau zu unterrichten, und damit den bezeichneten Zweck desselben zu erfüllen.

Das Verordnungs- und Anzeige-Blatt enthält die auf den Gesammt-Eisenbahndienst Bezug habenden neuen allerhöchsten und höchsten Verordnungen und Entschließungen, ferner die allgemeinen Erlasse und Anordnungen der unterfertigten Stelle, die Eisenbahntarife, Fahrtordnungen, Instruktionen u. s. w., sodann die Dienstesnachrichten und sonstige sowohl für den administrativen als für den technischen Theil des Eisenbahndienstes dienliche Notizen.

Dasselbe wird in unbestimmten Zwischenräumen, jedoch in fortlaufenden Nummern und paginirt, in der Art ausgegeben, daß die je in einem Jahre erschienenen Nummern einen Band bilden.

Das Verordnungs-Blatt bleibt ärarialisches Eigenthum und ist daher in das Inventar aufzunehmen; jeder Jahrgang ist mit steifem Einbande zu versehen.

Bei Inspektionen und Amts-Extraditionen ist stets darauf zu sehen, ob dasselbe vollständig vorhanden ist; unvollständig befundene Exemplare sind sogleich auf Kosten des Schuldigen zu ergänzen.

Die Versendung geschieht vorläufig durch das Sekretariat der unterfertigten Stelle, von welchem im Falle des Nichteintreffens einer Nummer solche sogleich bei dem Erscheinen der nächsten

nachzuverlangen ist, da Abgänge nur gegen Entrichtung von 12 kr. für den halben Bogen nachgeliefert werden.

München, den 26. Juni 1845.*)

General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen.

---

*) Beide Verordnungs- und Anzeigeblätter

a) für die königl. bayerischen Posten §. 166 und

b) für die königl. bayerischen Eisenbahnen §. 167

wurden am 1. Januar 1848 in ein einziges gemeinsames

„Verordnungs- und Anzeigeblatt für die königlichen Posten und Eisenbahnen"

vereinigt, und seit dem 1. März 1851 führt dieses gemeinsame Amtsblatt in Folge der veränderten Organisation und Benennungen nunmehr den Namen:

„Verordnungs- und Anzeigeblatt für die königlichen bayerischen Verkehrs-Anstalten."

Zwanzigste Abtheilung.

Tax- und Stempelgefälle; Comptabilitäts-, Etats- und Rechnungs-Wesen.

Inhalts - Uebersicht

der zwanzigsten Abtheilung.

Tax- und Stempel-Gefälle; Comptabilitäts-, Etats- und Rechnungswesen.

Erster Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

Erster Titel.

Taxen und Sporteln.

Vierter Titel.

Perception und Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren und Absatz des Stempelpapiers.

Chronologische Uebersicht

der in der zwanzigsten Abtheilung über „Tax- und Stempelgefälle, Comptabilitäts-, Etats- und Rechnungswesen" aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	20. August.	M.-E. (der Finanzen), Anstellungstaxen betr.	.	96
1837	16. Juni.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, Tax- und Stempelfreiheit der Zollschutzwachmannschaft betr. (Nr. 6393.)	494	102
1837	11. November.	Allerhöchste Verordnung, die Anstellungstaxen der Studienlehrer und Professoren betr. (Nr. 27,635.)	428	58
1837	17. November.	Auszug aus dem Gesetze, die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr. (Art. I. u. XXI.)	472	86
1838	5. Juli.	M.-E. (der Finanzen), die Taxerhebung bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 8219.)	453	75
1838	2. August.	M.-E. (der Finanzen), die Stempelfreiheit der Kapuziner- und Franziskanerklöster betr. (Nr. 9451.)	.	112
1838	10. August.	M.-E. (des Innern), die Stempelfreiheit der Kapuziner- und Franziskanerklöster betr. (Nr. 19,007.)	500	112
1839	11. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Taxansätze für die Licenzscheine derjenigen Personen, welche die Musik auf Erwerb treiben, betr. (Nr. 31,225.)	455	76
1839	26. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Beaufsichtigung des Gesundheits-Zustandes auf den Viehmärkten zu N., insbesondere die Taxen f. d. Gesundheitszeugniße betr. (Nr. 23,815.)	476	88
—	—	Instruktion zur Anwendung der Tax- und Stempelnormen bei der k. Eisenbahnbau-Commission und ihren äußern Organen.	477	89

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1839	16. November.	M.=E. (der Finanzen), die Stempel zu den Belegen der Gewerbsvereins=Rechnungen betr. (Nr. 14,540.)	.	77
1839	23. November.	M.=E. (des Innern), die Taxanſätze für die Landkramhandels= und Hauſirpatente betr. (Nr. 26,089.)	456	77
1839	29. November.	M.=E. (des Innern), die Stempel zu den Belegen der Gewerbsvereins=Rechnungen betr. (Nr. 26,876.)	457	77
1840	6. April.	M.=E. (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der Local=Hilfskaſſen betr.	.	80
1840	23. Mai.	M.=E. (des Innern), Stempelpflichtigkeit der Local=Hilfs=Kaſſen betr. (Nr. 7881.)	463	80
1841	23. April.	M.=E. (des Innern), die Tax= und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Geſuche um Entlaſſung oder Befreiung vom Landwehrdienſte betr. (Nr. 7295.)	440	68
1842	18. Februar.	M.=E. (des Innern), Beſchwerde des N. zu N. wegen verweigerter Ertheilung eines Armuthszeugnißes betr. (Nr. 4652.)	501	113
1842	7. März.	M.=E. (der Finanzen), Stempelanwendung zu den Protokollen in gemiſchten Rechtsſachen betr. (Nr. 9218.)	.	86
1842	9. März.	M.=E. (der Finanzen), die Auswanderung des N. N. von N., reſp. Gebührenberechnung bei Berichterſtattungen in Fällen diplomatiſcher Verwendung betr. (Nr. 18,845.)	.	53
1842	7. April.	M.=E. (des Innern), die Auswanderung des N. N. von N., reſp. Gebührenberechnung bei Berichterſtattung in Fällen diplomatiſcher Verwendung betr. (Nr. 5896.)	420	53
1842	9. April.	M.=E. (der Finanzen), die Taxirung der Polizeiſtrafbeſcheide zweiter Inſtanz in Complicitätsfällen betr. (Nr. 2247.)	.	83
1842	21. April.	M.=E. (des Innern), die Tax= und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Geſuche um Entlaſſung oder Befreiung vom Landwehrdienſte betr. (Nr. 4241.)	441	69
1842	1. Mai.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Vorſtellung des iſraelitiſchen Schullehrers N. um Zurückzahlung der Taxe für die ihm bewilligte Anſäſſigmachung über die Matrikelzahl betr. (Nr. 9875.)	451	74
1842	13. Mai.	M.=E. (des Innern), die Stempelanwendung zu den Protokollen in gemiſchten Rechtsſachen betr. (Nr. 5905.)	471	85
1842	15. Mai.	M.=E. (des Innern), die Taxirung der Polizeiſtrafbeſcheide zweiter Inſtanz in Complicitätsfällen betr. (Nr. 8740.)	468	83
1842	27. Juni.	M.=E. (der Finanzen), die Taxirung der Beſchlüße und Publications = Protokolle in Polizeiſtrafſachen betr. (Nr. 6765.)	.	84
1842	28. Juni.	M.=E. (der Finanzen), Taxirung und Stempelanwendung bei Gutszertrümmerungen betr. (Nr. 3985.)	454	75

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1842	30. Juni.	M.-E. (der Finanzen), Gebrauch des Stempels zu den Quittungen über Unterstützungen aus den Concurrenz-Kassen der Kirchenstiftungen betr. (Nr. 15,680.)	.	71
1842	23. Juli.	M.-E. (des Innern), die Taxirung der Beschlüße und Publications-Protokolle in Polizeisachen betr. (Nr. 15,420.)	469	83
1842	28. Juli.	M.-E. (des Innern), Stempelfreiheit der Quittungen über Unterstützungen aus den Concurrenzkassen der Kirchenstiftungen betr. (Nr. 15,680.)	444	70
1842	15. August.	Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., Stempel- und Taxanwendung bei Anlehensgesuchen um Capitalien der Gemeinden und Stiftungen betr. (Nr. 27,734.)	442	69
1842	1. September.	M.-E. (des Innern), die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Lehrlingsvorweise betr. (Nr. 19,725.)	458	78
1843	23. Februar.	M.-E. (des Innern), die Taxen von den Studienzeugnißen betr. (Nr. 3941.)	432	62
1843	20. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Taxen von den Studienzeugnißen betr. (Nr. 26,032.)	433	63
1844	2. Oktober.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, die Erhebung und Verrechnung der Anstellungs- und Beförderungstaxen betr. (Nr. 1942.) Hiezu Abdruck einer Tabelle.	496	103
1844	14. Dezember.	Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., die Schifffahrt auf den oberbayerischen Seen und Flüssen für den Personen- und Gütertransport betr. (Nr. 50,804.)	459	78
1845	30. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Stempelung der Lotterieloose betr. (Nr. 15,553.)	418	52
1845	2. Februar.	M.-E. (des Innern), das Halten der Dienstpferde von Seite der Landrichter betr. (Nr. 2527.)	492	101
1845	26. Februar.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Magistrats der Stadt-Gemeinde Ingolstadt wegen auferlegten Rückersatzes von Taxen für Darlehen aus Stiftungskassen betr. (Nr. 28,536.)	443	70
1845	10. Mai.	M.-E. (des Innern), die Nichtigkeitsbeschwerde des Gerichtstaxators J. B. v. O., bezüglich der von ihm in der Ferarischen Nachlaßsache berechneten Taxators- und Ausrufsgebühren betr. (Nr. 12,474.)	499	111
1845	13. Juli.	M.-E. (der Finanzen), die Stempelanwendung zu den Quittungen über Zahlungen an Schulen betr. (Nr. 10,861.)	.	64
1845	4. August.	M.-E. (des Innern), die Taxen von den Schulzeugnißen betr. (Nr. 21,255.)	434	63

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	29. Auguſt.	Entſchließung der k. General-Zoll-Adminiſtration, Erhebung von Taxgebühren betr. (Nr. 9959.)	487	98
1845	25. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Stempelanwendung zu den Quittungen über Zahlungen an Schulen betr. (Nr. 21,740.)	435	64
1846	6. Juni.	M.-E. (des Innern), die Bezahlung der Tax- und Stempelgebühren von den den Profeſſoren und Studien-Lehrern bewilligten Funktionszulagen betr. (Nr. 8681.)	429	59
1846	2. Juli.	M.-E. (des Innern), Stempeladhibirung zu den Zinscoupons von Schuldurkunden der Stadt N. betr. (Nr. 6271.)	445	71
1846	25. September	M.-E. (des Innern), das Armenrecht in Civilprozeſſen betr. (Nr. 28,104.)	502	113
1846	10. November.	M.-E. (des Innern), den Gradationsſtempel bei Verleihung von geiſtlichen Pfründen betr. (Nr. 31,755.)	425	57
1846	15. November.	M.-E. (des Innern), Vorſtellung des Gymnaſialprofeſſors N. wegen Taxentrichtung von ſeiner Alterszulage betr. (Nr. 25,249.)	430	60
1846	3. Dezember.	M.-E. (des Innern), Tax- und Stempelgebühren bei Communikationen der k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit der k. General-Poſt-Adminiſtration über Boten- und Stellwagen-Conceſſions-Verleihungen betr. (Nr. 35,619.)	460	78
1847	11. Jänner.	M.-E. (des Innern), Erhebung von Taxen für Ausſtellung von Päſſen an mit Stellwagen und ſogenannten Retouren Reiſende betr. (Nr. 18,721.)	467	82
1847	23. Jänner.	M.-E. (des Innern), die geheime Rathstaxe betr. (Nr. 20,456.)	431	60
1847	22. Februar.	M.-E. (des Innern), die geheime Rathstaxe betr. (Nr. 4425.)	•	61
1847	19. Juli.	M.-E. (des Innern), Stempelanwendung bei den Quittungen über die Gebühren für Einhebung der Brandverſicherungsbeiträge betr. (Nr. 17,923.)	461	79
1847	20. September.	M.-E. (des Innern), die Verleihung von Unterſtützungen für dienſtunfähig gewordene Wegmacher betr. (Nr. 24,738.)	480	93
1847	5. November.	M.-E. (des Innern), Anwendung von Stempeln zu den Erklärungen der Gemeindeverwaltungen in Anſäßigmachungsſachen betr. (Nr. 27,029.)	452	75
1847	10. Dezember.	M.-E. (des k. Hauſes und des Aeußern), die bei Verehelichungsbewilligungen anzuwendenden Taxen betr. (Nr. 12,093.)	491	101
1848	27. Jänner.	M.-E. (des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten), die Stempelanwendung bei den Quittungen über Zahlungen an Erziehungs- und Bildungsanſtalten betr. (Nr. 110.)	436	65

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	31. März.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Beschwerde der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens zu Nürnberg gegen den Revisionsbeschluß pro $18\frac{44}{45}$ wegen Stempelanwendung betr. (Nr. 1476.)	446	72
1848	24. Mai.	M.=E. (des Innern), den Nachlaß der Stempelgebühr für den landwirthschaftlichen Kalender betr. (Nr. 11,286.)	416	51
1848	4. Juni.	Auszug aus dem Gesetze, die Aufhebung der standes= und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr.	423	55
1848	15. September.	M.=E. (des Innern), die Beförderung der Seidenzucht, hier Stempelfreiheit der Frauenvereine betr. (Nr. 20,152.)	419	52
1848	31. Dezember.	M.=E. (der Finanzen), Tax= und Stempelfreiheit administrativer Bauprovisionalverhandlungen betr. (Nr. 6753.)	.	57
1849	27. Jänner.	M.=E. (des Innern), Tax= und Stempelfreiheit administrativer Bauprovisionalverhandlungen betr. (Nr. 433.)	426	57
1849	8. März.	M.=E. (des Innern), die Vorstellung des Magistrates Nürnberg wegen Adhibirung von Stempeln bei Schuldscheinen und Zinscoupons, dann bei Kapitalsquittungen der magistratischen Cassen betr. (Nr. 29,247.)	447	72
1849	14. April.	M.=E. (des Innern), die bei den k. Archiven angefallenen Taxen betr. (Nr. 8422.)	497	110
1849	22. Juni.	M.=E. (der Finanzen), die Anstellungstaxen der in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen gutsherrlichen Beamten betr.	.	94
1849	6. Juli.	M.=E. (des Innern), die Anstellungstaxen der in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen gutsherrlichen Beamten betr. (Nr. 13,581.)	481	94
1849	23. September.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, Bitte des Postofficialen N. u. Cons. um Erlaß der Ausschreibgebühren bei Vorrückungen in die höhere Besoldungsklasse betr. (Nr. 9593.)	482	95
1849	2. November.	M.=E. (des Innern), die Zuläßigkeit der Erhebung von Vorladungsgebühren in Sachen der Grundlasten=Fixirung und Ablösung betr. (Nr. 21,381.)	424	55
1849	25. November.	M.=E. (der Finanzen), den Kartenstempel betr. (Nr. 17,021.)	.	48
1849	13. Dezember.	M.=E. (des Innern), den Kartenstempel betr. (Nr. 23,541.)	413	48
1850	26. Jänner.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Abquittirung der Congrualergänzungen und der Wohnungsentschädigungen für die Schullehrer auf Stempelpapier betr. (Nr. 574.)	437	66

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	1. Februar.	M.=E. (der Finanzen), die Abquittirung der Congrualergänzungen und der Wohnungsentschädigungen für die Schullehrer auf Stempelpapier betr. (Nr. 1605.)	•	67
1850	10. Februar.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Abquittirung der Congrualergänzungen und der Wohnungsentschädigungen für die Schullehrer auf Stempelpapier betr. (Nr. 1046.)	438	66
1850	24. März.	M.=E. (der Finanzen), die Taxirung der Urlaubsgesuche und Reiselicenzen betr. (Nr. 4916.)	•	99
1850	3. April.	M.=E. (des Innern), die Taxirung der Urlaubsgesuche und Reiselicenzen betr. (Nr. 5153.)	488	99
1850	30. April.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Taxirung der Urlaubsgesuche und Reiselicenzen betr. (Nr. 5044.)	489	99
1850	28. Mai.	Auszug aus dem Gesetze vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betr.	493	102
1850	11. Oktober.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Erhebung und Verrechnung von Taxen und Stempel-Gebühren betr. (Nr. 11,107.)	478	92
1851	16. Jänner.	M.=E. (der Finanzen), die Adhibirung von Stempel zu Quittungen über die Kaufschillinge für die auf dem Markte erkauften Naturalien betr. (Nr. 1015.)	448	72
1851	5. Februar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Rechnungsaufnahme bei der General=Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen bezüglich des Eisenbahnbetriebes pro $18\frac{47}{48}$, hier Taxerhebungen für Entschließungen in Personalsachen betr. (Nr. 1199.)	483	95
1851	9. März.	M.=E. (der Finanzen), die Rechnungsaufnahme bei der Rechnungskammer pro $18\frac{48}{49}$, hier Stempelwesen betr. (Nr. 3920.)	•	68
1851	14. März.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), die Rechnungsaufnahme bei der Rechnungskammer pro $18\frac{48}{49}$, hier Stempelwesen betr. (Nr. 1983.)	439	67
1851	12. April.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Stempelanwendung zur Hauptquittung über den Staatszuschuß für die polytechnischen Schulen betr. (Nr. 2738.)	495	103
1851	7. November.	M.=E. (der Finanzen), die Bezahlung geheimer Rathstaxen der im Civildienste angestellt werdenden Offiziere und Militärbeamten betr. (Nr. 18,443.)	484	96
1851	16. Dezember.	Entschließung der k. General=Zoll=Administration, Auszug, Rechnungsaufnahme für das Verwaltungsjahr $18\frac{47}{48}$, resp. Tax= und Stempelgebühren betr. (Nr. 11,018.)	498	110

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	20. Februar.	M.=E. (des Innern), den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchener=Aachener Mobiliar=Feuerversicherungs=Anstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden betr. (Nr. 2647.)	464	81
1852	16. April.	M.=E. (der Justiz), die Zulassung k. württembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte betr. (Nr. 6112.)	503	114
1852	28. Mai.	Gesetz, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei= und Finanzverwaltung betr.	411	29
1852	28. Mai.	Auszug aus dem Gesetze, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr.	427	58
1852	28. Mai.	Auszug aus dem Gesetze, die Feuerversicherungs=Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen dießseits des Rheins betr. (Art. 100.)	462	80
1852	28. Mai.	Auszug aus dem Gesetze, die Bewässerungs= und Entwässerungs=Unternehmungen zum Zwecke der Boden=Kultur betr. (Art. 47.)	465	81
1852	28. Mai.	Auszug aus dem Gesetze, die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betr. (Art. 59.)	466	82
1852	28. Mai.	Auszug aus dem Gesetze, die Benützung des Wassers betr.	473	87
1852	28. Mai.	Auszug aus dem Gesetze, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. (Art. 28.)	479	92
1852	4. Juli.	M.=E. (des Innern), den Kartenstempel betr. (Nr. 10,211.)	414	49
1852	24. August.	M.=E. (der Finanzen), die Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei= und Finanz=Verwaltung betr. (Nr. 14,376.) Hiezu Abdruck der Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes.	412	37
1852	9. September.	M.=E. (des Innern), Stempelanwendung bei dem Kassen= und Rechnungswesen der Gemeinden betr. (Nr. 13,876.)	449	73
1852	9. September.	Allerhöchste Verordnung, Auszug, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr. (Art. 45.)	474	87
1852	16. Oktober.	Allerhöchste Verordnung, die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forst=Polizeiübertretungen und Forstfrevel betr.	470	84
1853	27. September.	M.=E. (der Finanzen), die Tax= und Stempelbehandlung bei Urlaubsbewilligungen betr.	.	100
1853	9. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Tax= und Stempelbehandlung bei Urlaubsbewilligungen betr. (Nr. 16,517.)	490	100

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1853	17. Oktober.	M.-E. (der Finanzen), die Gemeindewaldtheilung in Inningen betr.	•	74
1853	20. Oktober.	M.-E. (des Innern), Taxirung der Regierungsberichte behufs Legalisirung von Auswanderungs-Urkunden betr. (Nr. 767.)	421	54
1853	23. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Anwendung von Tax und Stempel bei Vertheilung von Gemeindegründen betr. (Nr. 1134.)	450	73
1853	10. Dezember.	M.-E. (des Innern), Taxirung der Berichte behufs Legalisirung von Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunden betr. (Nr. 4317.)	422	54
1854	25. Jänner.	M.-E. (der Finanzen), den Kartenstempel betr.	•	50
1854	31. Jänner.	M.-E. (des Innern), den Kartenstempel betr. (Nr. 7668.)	415	50
1854	20. Februar.	M.-E. (der Finanzen), die Taxen von Dienstboten- und Arbeitsbüchern betr. (Nr. 9273.)	475	88
1854	24. Februar.	M.-E. (des Innern), geheime Rathstaxen, hier Ausschreib- und Botengebühren betr. (Nr. 8928.)	485	97
1854	17. April.	M.-E. (der Finanzen), die Taxen für Legalisation von Urkunden betr. (Nr. 5961.)	486	97
1854	23. April.	M.-E. (der Finanzen), die Stempelung der Kalender mit blauer Farbe betr. (Nr. 6308.)	•	52
1854	29. April.	M.-E. (des Innern), den Kalenderstempel betr. (Nr. 13,321.)	417	51

[illegible]

Zweiter Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

Erster Titel.

Taxen und Sporteln.

III. Gesetz über das Taxergelde für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, so wie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung vom 28. Mai 1852.

§. [illegible]

(Gesetz über das Tax-[illegible] für die Verhandlungen der [illegible] [illegible], dann der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung.)

[illegible]

Wir haben die für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung in den [illegible] diesseits des Rheins bestehenden Verordnungen der [illegible] [illegible] nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1854	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1854	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	91
1854	[illegible]	[illegible]	[illegible]	97
1854	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1854	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Erster Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

Erster Titel.

Taxen und Sporteln.

III. Gesetz über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung vom 28. Mai 1852.

§. 411.

(Gesetz über das Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung.)

M. II. K.

Wir haben die für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehenden Taxordnungen der Revision unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie alle Verhandlungen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung unterliegen der Taxe.

Art. 2.

Eine Taxe wird nicht entrichtet,

1) wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staates von Amtswegen gepflogen wird, wohin insbesondere zu zählen sind alle amtlichen Handlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel;
2) wenn die Taxe aus der Staatskassa bezahlt werden müßte;
3) wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch Gesetze ausgesprochen ist;
4) wenn eine Vollmacht statt auf den im §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern vorgeschriebenen 30 kr. Stempel-Bogen, auf einen Guldenstempelbogen ausgefertigt wird.

Art. 3.

Außerdem können auch Arme, welche ihre Zahlungsunfähigkeit durch Notorietät oder Zeugniße der Polizeibehörden bewiesen haben, dann die Armenpflegen die Taxbefreiung ansprechen.

Art. 4.

In Ansehung der Taxen macht es keinen Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höheren oder niederen Behörde verhandelt wird.

Art. 5.

In Taxsachen hat kein Nachlaß Statt. Uneinbringliche Taxen sind abzuschreiben.

Art. 6.

Geldstrafen, welche sich bei den im Artikel 1. aufgeführten Verhandlungen ergeben, und nicht durch Gesetze einem bestimmten Zwecke zugewiesen sind, fließen in die Staatskasse.

Art. 7.

Die Gebühren, welche von den Betheiligten neben den für die Staatskasse zu verrechnenden Taxen wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Zustell-, Vorlad-, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten der Commissäre werden im Verordnungswege bestimmt.

II. Abtheilung.

Taxen der nichtstreitigen Rechtspflege.

I.

Taxen von Protokollen und Tagsfahrten (Commissionen).

Art. 8.

Für jedes Protokoll, das bei einer königlichen Behörde aufgenommen wird, ist eine Taxe

von 36 kr. zu entrichten, wenn das Geschäft keinen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden erfordert.

Art. 9.

Erfordert das Geschäft einen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden, so ist die Taxe einer halben Tagsfahrt mit zwei Gulden zu erheben.

Sind aber zu der Erledigung mehr als vier Stunden erforderlich, so ist die Taxe einer ganzen Tagsfahrt mit vier Gulden zu erheben.

Art. 10.

Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so sind für jeden weiteren halben Tag weitere zwei Gulden als Tagsfahrtstaxe zu entrichten.

Art. 11.

Am Schlusse eines jeden Protokolls ist die Zeit des Anfangs und des Endes des Geschäftes genau anzugeben.

Hat das Geschäft Unterbrechungen erlitten, so sind auch diese aufzuführen.

Art. 12.

Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Taxe nicht mit in Anschlag zu bringen.

Art. 13.

Werden in Einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur Ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündigungen, so ist auch die Protokollstaxe nur Einmal zu erheben, es sei denn, daß zur Vornahme der Verhandlung ein Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden erforderlich ist, in welchem Falle die Vorschriften der Art. 9. u. 10. zur Anwendung kommen.

Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jedes Individuum die Protokollstaxen oder Tagfahrts-Taxen nach Maaßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. 14.

Die in den Artikeln 8. bis 12. enthaltenen Taxsätze haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung der Geschäfte auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche nicht eine besondere Taxe bestimmt ist.

II.

Taxen von Berichten, Beschlüssen, Zeugnißen und Correspondenzen.

Art. 15.

Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugniße und Correspondenzen ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen.

Art. 16.

Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwicklung, so sind 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. Taxe zu entrichten.

Art. 17.

Wenn endlich die Erledigung ein umfassendes Aktenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen erfordert, so wird hiefür eine Taxe von 6 fl. erhoben.

Art. 18.

Vorstehende Taxen (Art. 15. bis 17.) werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

III.

Taxen von Schätzungen und Inventuren.

Art. 19.

Bei Schätzungen und Inventuren ist ohne Unterschied, ob dieselben das ganze Vermögen oder einzelne Vermögenstheile betreffen, und ohne Rücksicht auf die zur Schätzung oder Inventur verwendete Zeit ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Schätzungs- oder Inventurssumme als Taxe zu entrichten.

Art. 20.

Bei Berechnung der taxablen Summe sind in jenen Fällen, in welchen die Schätzung oder Inventur eine ganze Vermögensmasse umfaßt, die auf dem Vermögen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Wenn aber hiernach die Taxen ganz hinwegfallen, oder weniger als die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe betragen würden, so ist die in den Artikeln 9. bis 11. vorgeschriebene Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe zu erheben.

IV.

Taxen von Rechnungen.

Art. 21.

Wenn eine Behörde einer physischen oder juristischen Person über Einnahmen und Ausgaben in Folge gesetzlicher Bestimmung oder aus Anlaß der Betheiligten Rechnung zu stellen hat, so ist dafür ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Brutto-Einnahme, nach Abzug der in derselben Rechnung erscheinenden Passivkapitalien oder Passivzinsen als Taxe zu erheben.

Wenn dagegen eine Behörde in den durch Artikel 2. nicht taxfrei erklärten Fällen eine ihr vorgelegte gefertigte Rechnung zu prüfen hat, so ist nur die Hälfte obiger Taxe als Revisionstaxe dafür zu erheben.

Art. 22.

Uebergetragene Aktivreste aus den Vorgangsjahren, wenn sie bereits der Taxirung unterlagen, heimbezahlte und wieder hingeliehene Kapitalien, Einnahmen aus veräußerten, jedoch durch neue Kapitalanlage oder Erwerbung von Realitäten wieder verausgabten Vermögenstheilen, überhaupt alle Durchführungsposten sind von der taxablen Summe in Abzug zu bringen.

V.

Taxen von Verträgen.

Art. 23.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen

oder diesen gleich geachtete Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen öffentliche Urkunden errichtet werden.

Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitz-Titels über besagte Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-, Lager-, Grund- oder Hypotheken-Büchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxen vorgelegt ist.

Art. 24.

Für jeden Vertrag, der bei Gericht errichtet, oder worüber eine Privaturkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben wird, ist ohne Rücksicht, ob der Vertrag unter die Bestimmung des Artikels 23. fällt, oder nicht, ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme als Taxe zu entrichten.

Neben dieser Taxe ist von jedem Vertrage auch noch die Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe zu erheben.

Art. 25.

Für selbstständige Quittungen ist nebst der Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe nur ¼ kr. von jedem Gulden Taxe zu erheben.

Art. 26.

Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Tax-Berechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen.

Wenn jedoch in einer und derselben Urkunde verschiedene selbstständige Rechtsgeschäfte vorkommen, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertragsgegenstandssumme besonders zu taxiren.

Art. 27.

Bei einem Zeitpachte (Miethe) bildet der jährliche Pachtertrag, mit der Anzahl der Pacht-Jahre multiplizirt, die Vertragsgegenstandssumme.

Bei einem Pacht-, Miethe-, Austrags- oder Nahrungsvertrage und dergleichen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer ist der einjährige Betrag mit zehn zu multipliziren und hienach die Taxe zu berechnen. Wenn aber die Austräge (Nahrungsverträge) mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen, und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist der einjährige Betrag behufs der Taxberechnung nur mit fünf zu multipliziren.

Bei dem Erbpachte bildet der Gutswerth die taxable Summe.

Art. 28.

Wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertragsgegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werthsangabe des Vertrags-Gegenstandes aufzufordern.

Art. 29.

Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe oder erachtet der protokollirende Beamte oder der treffende Rentbeamte die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe dem wahren Werthe nicht entsprechend, und beharren die Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten rentamtlichen Werthanschlages auf ihrer Angabe, so wird

der Werth durch zwei beeidigte Schätzmänner, deren einer von dem königlichen Rentamte, der andere von den Betheiligten zu bezeichnen ist, auf Antrag des Rentamtes bei Gericht festgestellt. Der Durchschnitt dieser Schätzung, oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen acht Tagen nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe.

Der Taxpflichtige hat die Kosten der Schätzung zu tragen, wenn er die Werthsangabe verweigert hat oder unter obiger Voraussetzung die Schätzung seine Werthsangabe um zehn Prozent übersteigt, und im letzteren Falle auch noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerthe zu entrichten.

Art. 30.

Bei Berechnung der Taxe nach der Vertragsgegenstandssumme werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Art. 31.

Jede Verhandlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der bei dem Geschäfte Betheiligten und der Statt findenden Anfertigungen nur einmal zu taxiren.

VI.

Taxen von letztwilligen Verfügungen und Verlassenschaften.

Art. 32.

Für die gerichtliche Aufnahme einer letztwilligen Verfügung ist ohne Rücksichtnahme auf das Vermögen, über welches verfügt wird, nach Maaßgabe der auf die Aufnahme verwendeten Zeit die Taxe eines Protokolls, einer halben oder ganzen Tagsfahrt zu entrichten.

Art. 33.

Für die Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei Gericht ist eine besondere, nicht schon in der Testamentsaufnahmstaxe begriffene Protokollstaxe von 36 kr. zu entrichten.

Art. 34.

Für die Verkündung einer letztwilligen Verfügung ist nach Maaßgabe der hierzu verwendeten Zeit eine Protokolls- oder eine halbe oder ganze Tagsfahrtstaxe zu bezahlen.

Art. 35.

Für die Anlegung von Siegeln, sowie für die Abnahme derselben ist jedesmal nur eine Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe nach Maaßgabe der Artikel 8. bis 19. des Gesetzes zu entrichten. Diese Taxe ist auch zu bezahlen, wenn außer den Verlassenschaftsfällen die Anlegung und Abnahme von Siegeln vorgenommen wird.

Art. 36.

Erben und Legatarien haben von den ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnißen eine Taxe zu entrichten, und zwar in folgenden Abstufungen:

1) einen halben Kreuzer von jedem Gulden die Geschwisterte des Erblassers, sowie Stiefältern und Stiefkinder;
2) einen Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie dritten Grades (nach dem Civilrechte);

3) zwei Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des vierten Verwandtschaftsgrades;

4) drei Kreuzer vom Gulden alle übrigen Erben und Legatarien.

Bei dieser Taxberechnung sind die auf den Erbantheil und Vermächtnißen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Liegt ein Inventar nicht vor, so wird der Werth nach Vorschrift der Artikel 28. und 29. erhoben.

Art. 37.

Die Erbschaftstaxe wird nicht entrichtet:

1) von des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie;

2) von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt;

3) von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt;

4) bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann den für milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten.

VII.

Taxen von Abschriften, Beglaubigungen und Vorladungen.

Art. 38.

Von den in vorstehenden Abschnitten bezeichneten Urschriften der Verträge, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokollen, Berichte, Beschlüsse und anderen Verhandlungen sind keine Schreibgebühren zu entrichten. Wenn aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen, solche mögen in einer Originalausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung 6 kr., sohin vom Bogen 12 kr. als Abschriftsgebühr erhoben.

Die Abschriftsgebühren sind der Staatskasse zu verrechnen.

Art. 39.

Für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in Privaturkunden durch eine königliche Behörde ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen. Besteht die zu beglaubigende Abschrift aus mehr als einem Bogen, so sind für jeden weiteren Bogen noch besonders 6 kr. zu entrichten.

Art. 40.

Von einfachen Vorladungen und Zustellungen ist keine Taxe, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener zu entrichten.

III. Abtheilung.

Taxen in Gegenständen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung.

Art. 41.

Für die Verhandlungen der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung haben die vorstehenden in der II. Abtheilung für die nichtstreitige Rechtspflege gegebenen Taxsätze mit folgenden weiteren Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen.

Art. 42.

Wenn auf Grund gerichtlicher Beschlüße oder Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbs-Urkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern Realitäten oder diesen gleichgeachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, so ist für diese Zeugniße oder Beschlüsse bei dem treffenden königlichen Rentamte die im Artikel 24. bestimmte Taxe zu entrichten.

Art. 43.

So oft in einem Steuerkataster oder amtlichen Grundbuche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist dafür eine Umschreibgebühr von 6 kr. zu entrichten. Sind einfache Namensumschreibungen öfter als einmal in dem nämlichen Kataster oder Grundbuche zu wiederholen, so ist für jede Umschreibung nur die Hälfte obiger Gebühr, sohin 3 kr. zu bezahlen.

Art. 44.

Statt der im Artikel 43. bestimmten Umschreibgelder sind halbe oder ganze Tagsfahrtstaxen u. s. w. je nach der zur Umschreibung erforderlich gewesenen Zeit zu entrichten, wenn der Betrag der Umschreibgelder die Tagsfahrtstaxe übersteigen würde.

IV. Abtheilung.

Verfahren in Taxsachen.

Art. 45.

Streitfragen über Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen entscheiden in erster Instanz die königlichen Regierungs-Finanzkammern. Gegen deren Entscheidung steht den zur Taxentrichtung Verurtheilten die Berufung an das königliche Staatsministerium der Finanzen zu, welche binnen 14 Tagen von Mittheilung der Entscheidung an gerechnet bei der die Regierungs-Entscheidung mittheilenden Behörde anzubringen ist.

Diese Berufungen haben jedoch keinen Suspensiv-Effect.

Art. 46.

Die Vorschriften über Erhebung der Taxen, über Führung und Revision der Taxregister, über Aufnahme und Bescheidung der Taxrevisionsprotokolle, sowie über die Abrechnung mit den königlichen Rentämtern werden im Verordnungswege erlassen.

Schlußbestimmung.

Art. 47.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem 1. October 1852 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren, das Taxwesen bezüglich der nichtstreitigen Rechts-Pflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

In Hypothekensachen bleibt jedoch das Taxregulativ vom 26. April 1824 (Regierungsblatt von 1824 S. 491 u. ff.) auch ferner in Kraft. Insoweit dasselbe auf die provisorische Taxordnung vom 8. October 1810 als subsidiäre Taxnorm hinweist, kommt an die Stelle der Letzteren die gegenwärtige Taxordnung zur Anwendung.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, Seite 301 — 322.

IV. Allgemeine Vollzugsbestimmungen zu obigem Gesetze.

Nr. 14,376.

§. 412.

(Die Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. October 1852 hat das Gesetz vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung in Wirksamkeit zu treten, und es werden nun in der Anlage behufs der Einführung dieses Gesetzes die für den Vollzug desselben gegebenen Vorschriften nebst 3 Beilagen zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung und mit der Weisung hinausgegeben:

1) sämmtliche taxpercipirende Behörden und Aemter unter abschriftlicher Mittheilung der Vollzugsvorschriften und deren Beilagen zur genauesten Befolgung derselben anzuhalten;
2) jene Bestimmungen der Vollzugsvorschriften, welche allgemeines Interesse haben, nämlich die §§. 13 bis 17 incl. durch das Kreis-Intelligenzblatt veröffentlichen zu lassen;
3) wegen des Vollzuges des Schlußabsatzes des §. 5 der Vorschriften die erforderlichen Anordnungen zu erlassen;
4) Vorsorge zu treffen, daß von den Formularen der Taxregister und des Kassabuchs alsbald ein hinreichender Vorrath angefertigt werde, damit am 1. October 1852 die Vollzugsvorschriften zur allgemeinen gleichmäßigen Anwendung gelangen können;
5) spätestens 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals vom I. Quartale $18^{52}/_{53}$ an eine nach den Rubriken des landgerichtlichen Taxregisters gefertigte Uebersicht des Anfalles an Taxen aus der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung im abgelaufenen Quartale in Vorlage zu bringen und dabei anzugeben, wie hoch der Taxanfall von diesen Verhandlungen in demselben Quartale des Jahres $18^{51}/_{52}$ war, und
6) in gleicher Weise eine Hauptzusammenstellung des Anfalles an Taxen der Siegelmäßigen (§. 6 Nr. 7 der Vorschriften) anfertigen zu lassen und vorzulegen. Hiebei wird bemerkt, daß ein Abzug dieser Taxen in der nach Nr. 5 dieser Entschließung anzufertigenden Uebersicht, welche den gesammten Taxanfall nachzuweisen hat, nicht stattzufinden habe.

München, den 24. August 1852.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungen, K. d. F., also ergangen,

Mitgetheilt den k. Regierungen, K. d. I., vom Staatsministerium des Innern unterm 23. September 1852 sub Nr. 14,479.

Abdruck.

Vorschriften

zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechts-Pflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung betreffend, werden folgende Anordnungen gegeben.

I.

Ueber die Einführung des Taxregulativs vom 28. Mai 1852, und die Gültigkeit älterer Normen.

§. 1.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 ist nach Artikel 47 vom 1. October 1852 an, bei allen Taxämtern, welche Taxen aus der nichtstreitigen Rechtspflege, der inneren, Polizei- oder Finanz-Verwaltung zu percipiren haben, zur Anwendung zu bringen, und haben von diesem Tage an alle älteren, das Taxwesen der nichtstreitigen Rechtspflege und der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit zu treten.

Unter den aufgehobenen Gesetzen sind aber die Bestimmungen über die geheimen Raths- und Kanzleitaxen, Ausschreib- und Bothengebühren, Lehengefälle, Reisepässe- und Paßkarten-Gebühren nicht begriffen, sondern diese Taxen und Gebühren sind auch noch fernerhin nach den bestehenden Normen erheben und verrechnen zu lassen, da sie niemals zu den eigentlichen Verwaltungs-Taxen gezählt, sondern immer durch besondere Verordnungen geregelt worden sind. (Motive zum Artikel 48 des Gesetzentwurfes vom 9. Jänner 1852.)

§. 2.

Ebenso hat das Regulativ für die Taxen in Hypothekensachen vom 26. April 1824 (Regierungsbl. von 1824 S. 491 u. ff.) auch noch fernerhin mit der Modifikation zur Anwendung zu kommen, daß vom 1. Oktober 1852 an das Gesetz vom 28. Mai 1852 an die Stelle der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 als subsidäre Taxnormen zu treten hat (Art. 47 des Gesetzes vom 28. Mai 1852). Hienach ist sohin künftig z. B. für eine Tagsfahrt nicht mehr 4 fl. 36 kr., sondern nur 4 fl. zu erheben, da nach dem Taxregulativ vom 28. Mai 1852, neben der Tagsfahrts-Gebühr eine besondere Protokollgebühr nicht mehr zu entrichten ist.

§. 3.

Die Gebühren, welche die Betheiligten neben den Taxen wegen der Bemühungen und Auslagen einzelner Personen für die Erledigung ihrer Angelegenheiten zu entrichten haben, als Zustell- und Vorladgebühren, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten u. s. w., (Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852) sind auch noch ferner, insolange nicht abändernde Anordnungen erlassen werden, nach den bestehenden Normen zu erheben.

§. 4.

Hinsichtlich der Vorlad- und Zustellgebühren für den Amtsdiener insbesondere wird unter Belassung des bisherigen Satzes von 4 kr. für jede vorgeladene Person (Parthei) und jedes zugestellte Exhibit bestimmt:

1) daß diese Gebühren nur bei taxablen Gegenständen, und nur dann erhoben werden können, wenn ein Gang zu machen war, daß sie aber hinwegzufallen haben, wenn die Zustellung oder Vorladung im Amtslokale selbst erfolgte,
2) daß diese Gebühren, obgleich sie dem Amtsdiener für seine Bemühung gehören, doch durch die Taxaturbehörde zu percipiren, und von ihr in das Taxregister einzustellen sind, und
3) daß die Bezahlung derselben am Schlusse eines jeden Monats an die betreffenden Individuen durch die Taxatur-Behörde zu geschehen habe. (Allerhöchster Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 Abschn. III. 62 lit. e pag. 110.)

II.

Ueber die Perception und Verbuchung der Taxen.

§. 5.

Die Taxen sind sogleich bei ihrem Anfalle in die Taxregister einzutragen. Die Einrichtung der Taxregister hat zu geschehen:

1) Bei den k. Landgerichten nach dem anliegenden Formulare Lit. A., welches auch bei den k. Kreis- und Stadtgerichten zur analogen Anwendung zu bringen ist;

2) bei den k. Rentämtern nach dem anliegenden Formulare Lit. B., welches zugleich die Grundlage für die forstamtlichen Taxregister zu bilden hat.

Bei den übrigen Taxaturämtern sind diese Formulare unter Berücksichtigung des einschlägigen Rechnungsschemas sowie unter Vornahme der erforderlichen Abänderungen gleichfalls zur analogen Anwendung zu bringen, und hat die vorgesetzte Rechnungsstelle die deßfallsigen Anordnungen zu erlassen.

§. 6.

Die Führung des landgerichtlichen Taxregisters (Lit. A.) hat nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

1) In die 1. Rubrik ist die fortlaufende Nummer zu setzen. Die Nummerirung hat mit jedem Etatsjahre, sohin mit dem 1. Oktober neu zu beginnen und ist am letzten September zu schließen.

2) In der 2. Rubrik ist die Nummer des Geschäftsjournals (die Expeditionsnummer) zu allegiren.

3) In der 3. Rubrik ist neben dem Jahr und Tage der Verhandlung auch noch die Dauer derselben anzuführen, da nach der Zeitdauer der Verhandlungen die Taxen für die Protokolle und Tagsfahrten zu bemessen sind. (Art. 8—11 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.)

4) Die 4. Rubrik hat Name und Wohnort der Taxpflichtigen zu enthalten.

5) In die 5. Rubrik ist der Gegenstand der Verhandlung mit der etwaigen Contracts-Summe, der Anzahl der Pachtjahre u. s. a. einzustellen; z. B. mit folgenden Worten „Uebergabsvertrag zu 2000 fl.“ oder „Polizeiuntersuchung 2 Prot. 1 Dekret.“

Bei Verlassenschaften ist, wenn eine Erbschaftstaxe anfällt, behufs der Beurtheilung der Taxsätze, auch noch der Verwandtschaftsgrad der Erben oder Legatarien anzuführen. (Art. 36 und 37 l. c.)

6) Die 6. Rubrik hat die Taxen der streitigen und Strafrechtspflege zu enthalten. Eine Ausscheidung in verschiedene Rubriken erscheint, da hohe Taxsätze selten vorkommen und die Rubrik 5 den nöthigen Raum zu den erforderlichen Erläuterungen darbietet, nicht nothwendig.

7) In der 7.—11. Rubrik sind die Taxen aus der nichtstreitigen Rechtspflege in der vorgezeichneten Ausscheidung vorzutragen. Die Taxen von Inventuren und Schätzungen sind ohne Rücksicht, ob sie nach Art. 19 oder 20, beziehungsweise Art. 9—11 des Taxregulativs von 1852 zu berechnen sind, jederzeit in die Rubrik 7 einzustellen.

Bei Verträgen und Quittungen (Art. 24 und 25 l. c.) dagegen hat eine getrennte Verbuchung stattzufinden, indem die eigentlichen Vertrags- (Quittungs-) Taxen in der für sie bestimmten Rubrik 9, die neben ihnen aber noch zu bezahlenden Protokolls- oder Tagfahrtstaxen in der Rubrik 11 vorzutragen sind.

Für die Hypothekentaxen ist, wie seither, ein besonderes Taxregister zu führen, in welchem jedoch für die procentable Taxe aus Darlehensverträgen (für Hypothekbriefe) eine besondere Rubrik zu eröffnen ist. Der Uebertrag aus dem Hypothekentaxregister in das Haupt-Taxregister hat am Schluße eines jeden Monats gleichfalls in der bisherigen Weise zu geschehen, doch sind die Hypothekenbrieftaxen in die Rubrik 9, die übrigen Taxen aber in die Rubrik 11 einzustellen. Für die Taxen, welche die Siegelmäßigen nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Siegelmäßigkeit für die kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellten Urkunden zu entrichten haben, ist keine besondere Rubrik eröffnet worden, sondern dieselben sind nach Maaßgabe der über den Vollzug des eben angeführten Gesetzes vom 28. Mai 1852 erlassenen Normativ-Entschließung vom 25. Juni 1852 je nach ihrer Gattung in die verschiedenen Rubriken einzusetzen. Um jedoch ermessen zu können, wie hoch sich die Taxmehrung in Folge des Gesetzes vom 28. Mai l. J. über die Siegelmäßigkeit beläuft, ist vom Jahre 18⁵²/₅₃ an neben dem allgemeinen Taxregister ein besonderes Verzeichniß über den Taxanfall von den kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellten Urkunden zu führen, welches am Schluße eines jeden Quartals behufs der Anfertigung einer Hauptzusammenstellung vorzulegen ist.

In Fällen, in welchen bei einem Gegenstande (einer Taxregisternummer) sich wegen verschiedener Verhandlungen verschiedene Taxen ergeben, als Vertragsabschrift-Gebühren u. s. w. ist jede Taxe in die für sie bestimmte Rubrik zu setzen.

Alle Taxen, welche sich nicht zur Einreihung in eine der Rubriken 7—10 eignen, sind in die Rubrik 11 einzustellen.

8) Die Rubrik 12 hat die Strafen, sowohl die aus der streitigen, als aus der nichtstreitigen Rechtspflege, insoferne sie dem Aerar zu verrechnen sind, zu enthalten. Gehören die Strafen einem andern Fonde, wie z. B. die Strafen der Parteien und Anwälte im Processe dem Advokaten-Wittwen- und Waisenfonde (§. 69 des Gesetzes vom 17. November 1837, „einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr."), so sind sie unter den durchlaufenden Posten vorzutragen.

9) Die Rubriken 13 und 14 enthalten die Taxen und Strafen aus der Verwaltung. Bezüglich der Verwaltungstaxen findet eine Ausscheidung nicht statt. In die Rubrik 13 sind auch die ärarialischen Antheile von gewissen fixen Gebühren einzustellen, z. B. von den Jagdkarten, deren Gesammtertrag am Schluße eines jeden Quartals aus dem speciellen Verzeichniße in das Taxregister überzutragen ist.

In die Rubrik 14 sind sämmtliche Verwaltungsstrafen einzustellen, auch die im ersten Quartal 18⁵²/₅₃ noch anfallenden Forststrafen, über welche jedoch, da sie nach dem Budget für die VI. Finanzperiode und dem danach gebildeten Rechnungsschema gesondert zu verrechnen sind, eine besondere Zusammenstellung anzufertigen ist. Die Eröffnung einer eigenen Rubrik für dieselben im landgerichtlichen Taxregister stellt sich nämlich als nicht nothwendig dar, da das Forstgesetz vom 28. März 1852 nach der allerhöchsten Verordnung vom 11. Juli 1852 (Regbl. v. 1852 S. 801 ff.) schon am 1. Januar 1853 in Wirksamkeit zu treten und von diesem Tage an die Perception und Verrechnung der Taxen und Strafen aus der Forstgerichtsbarkeit an die k. Rentämter überzugehen hat.

10) In die Rubrik 15 sind die Einnahmen an Stempelgeldern für die Hypothekprotokolle, bezüglich welcher sich auch fernerhin nach der Normativ-Entschließung vom 13. Februar 1827 (Geret. V.-S. Bd. XIV. S. 88) zu richten ist, einzustellen.

11) Die Rubrik 16 hat den Betrag des zu den Verhandlungen und Ausfertigungen verwendeten und beziehungsweise zu verwendenden Stempelpapiers zu enthalten.

12) Die Rubriken 17—22 enthalten die sogenannten durchlaufenden Posten.

Für diejenigen, welche sich am häufigsten ergeben, sind eigene Rubriken eröffnet worden. Solche, welche nur selten vorkommen, sind in eine andere passende Rubrik einzustellen, z. B. die Strafantheile des Advokaten-Wittwen- und Waisenfonds in die Rubrik 20. In dieser Rubrik sind ohne Ausscheidung auch alle Taxen und Gebühren für andere Stellen und Behörden vorzutragen. Die nöthigen Erläuterungen können in der letzten Rubrik „Bemerkungen" gegeben werden.

13) Die Rubrik 23 bildet die Ergänzung der Rubrik 22, indem sie die Namen der zum Bezuge von Commissions-, Schätz- und Zeugengebühren berechtigten Personen zu enthalten hat.

Kommen in einem Regierungsbezirke oder in einem Theile desselben besondere Gebühren regelmäßig vor, wie z. B. in der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth die sogenannten Irrenhaustaxen, so ist gestattet, wenn ihre Verbuchung unter eine der allgemeinen Rubriken Schwierigkeiten in der Abrechnung veranlaßen würde, hiefür unter den durchlaufenden Posten eine besondere Rubrik zu eröffnen.

14) Die Rubrik 24 hat die Gesammtsumme der von einem Taxpflichtigen zu bezahlenden Gebühren zu enthalten. Sie zeigt seine Taxschuldigkeit, während die Rubriken 25, 26 und 27 nachzuweisen haben, was und wann er bezahlt, und wo die Vereinnahmung stattgefunden habe.

15) In der letzten Rubrik „Bemerkungen" sind etwaige sachdiensame Notizen, insbesondere solche, die zur näheren Erläuterung der durchlaufenden Posten dienen, vorzutragen.

§. 7.

Die k. Kreis- und Stadtgerichte haben ihrem Taxregister das Formular Lit. A. gleichfalls zu Grunde zu legen, doch ist ihnen Behufs der Raumersparung gestattet, in ihren Taxregistern jene Rubriken hinwegzulassen, für welche sich ein Anfall wie z. B. aus der Verwaltung nicht ergeben kann.

§. 8.

Das Taxregister für die k. Rentämter, Formular Lit. B., ist im Wesentlichen dem landgerichtlichen Taxregister nachgebildet. Es bedürfen daher nur die Rubriken 5—12, dann 14 einer kurzen Erläuterung:

1) Die Rubrik 5 hat den Inhalt der Verhandlungen, und in jenen Fällen, in denen die k. Rentämter in Gemäßheit des Art. 42 des Taxregulativs von 1852, die Vertragstaxen zu erheben haben, auch den Werth des Vertragsgegenstandes zu enthalten.

2) In die Rubrik 6 sind am Schluß eines jeden Quartals die Umschreibgebühren, deren Perception und Verrechnung auch noch fernerhin nach der Verordnung vom 12. August 1818 (Geret Bd. XI, S. 1031) unter Beachtung der durch spätere Gesetze und Verordnungen eingetretenen Abänderungen stattfindet, summarisch überzutragen. In der über die Umschreibgebühren zu führenden Specialnachweisung ist aber in den Fällen, in welchen nach Art. 44 des Taxgesetzes von 1852 halbe oder ganze Tagsfahrten zu erheben sind, zugleich auch in der Rubrik „Bemerkungen" der Betrag der Umschreibgebühren anzugeben, wenn die Berechnung nach Art. 43 des Gesetzes stattfinden würde.

3) In die Rubrik 7 sind die Schreibgebühren für die Fertigung der Duplikate von Kataster-Extrakten, und in die Rubrik 8 die übrigen Taxen, die sich in der Finanzverwaltung ergeben, einzustellen.

4) Die Rubrik 9 hat die Taxen, die nach Art. 42 des Gesetzes zu erheben sind, zu enthalten. Bei der Rechnungsstellung selbst sind diese Taxen unter den Taxen aus der Gerichtsbarkeit vorzutragen.

5) Die Rubriken 10, 11 und 12 haben die Taxen und Strafen aus der Forstgerichtsbarkeit, dann die dem Staate gehörenden Schadensersätze zu enthalten, deren Perception und Verrechnung vom 1. Januar 1853 an den Rentämtern obliegt. Die Behandlung dieser Gefälle hat nach Maaßgabe der Normativ-Entschließung vom 29. Juni d. Js. über die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 2. März 1852 zu geschehen, und es sind nur am Schluße eines jeden Quartals die Anfälle aus der Forstgerichtsbarkeit in die dafür bestimmten Rubriken des allgemeinen Taxregisters summarisch überzutragen.

6) Jene Schadensersätze, welche Gemeinden, Stiftungen und Privaten gehören, sind unter den durchlaufenden Posten in der 14. Rubrik vorzutragen.

§. 9.

Die k. Forstämter haben sich eines, dem rentamtlichen Taxregister nachgebildeten Taxregisters, in welchem jedoch die Rubriken, in denen sich bei ihnen kein Anfall ergeben kann, nämlich die Rubriken 6 und 7, hinweggelassen werden können, zu bedienen.

Ebenso kann in ihrem Taxregister die vorletzte Rubrik, welche die Allegation des Journals zu enthalten hat, hinwegbleiben, da bei ihrem geringen Taxanfall die Führung eines eigenen Kassa-Buchs (Journal 5) nicht nothwendig erscheint.

§. 10.

Die k. Landgerichte und die k. Kreis- und Stadtgerichte haben, da aus ihren complicirten Taxregistern nur mit großem Zeitaufwand der jeweilige Kassasollbestand hergestellt werden kann, vom 1. Oktober 1852 an, neben dem Taxregister auch noch ein Journal (Taxkassabuch) nach dem hier anliegenden Formulare Lit. C. zu führen. Während das Taxregister den Sollanfall enthält und zugleich das Perceptionsregister bildet, hat das Taxjournal zu constatiren, wie viel an jedem Tage eingegangen und wieder verausgabt worden ist.

Der Abschluß des Journals muß daher die in der Cassa vorhandene Baarschaft nachweisen, und müssen beide immer im vollständigsten Einklange miteinander stehen.

§. 11.

Hinsichtlich des Rubrikenbaues und der Führung des Journals wird Nachfolgendes bemerkt:

1) Am Beginne eines jeden Etatsjahres ist ein neues Journal anzulegen, in welches die Einnahmen und Ausgaben am Tage ihrer Zahlung einzutragen sind.

2) Die drei ersten Rubriken des Journals haben die laufende Nummer, die Nummer des Taxregisters und den Tag, an dem die Einzahlung geleistet wird, zu enthalten.

3) Sämmtliche Einnahmen, welche dem Aerar gehören, sind ohne Ausscheidung in die 4. Rubrik einzustellen. Nur die Gelder für die Stempelung der Hypothekprotokolle sind in eine eigene Rubrik 5 einzustellen, da ihre Ablieferung erst nach Ablauf des Etatsjahres stattfindet, während die Ablieferung der übrigen ärarialischen Gebühren alle Monate, und beziehungsweise bei Behörden, welche selbständige Taxrechnungen zu stellen haben, nach Maaßgabe des jeweiligen Kassastandes zu geschehen hat.

4) Für die durchlaufenden Posten genügt gleichfalls eine einzige Einnahmsrubrik (6).

5) Die Rubriken für die Verausgabung, resp. die Zahlung an die Empfangsberechtigten,

bedürfen keiner besondern Erläuterung, da sie theils mit den Einnahmsrubriken correspondiren, theils selbstverständlich sind.

§. 12.

Die Vorschriften und Anordnungen über die Perception und Abquittirung der Taxen, über deren Ablieferung an die k. Rentämter, Kreiskassen und die k. Centralstaatskasse, über die Abrechnung mit diesen, sowie über die Haftungsverbindlichkeiten der Taxatur-Beamten bleiben auch fernerhin in Kraft, und ist sich, insolange nicht anders verfügt wird, genau darnach zu richten. Es wird nur wiederholt eingeschärft, daß die Taxen sogleich bei ihrem Anfalle einzuheben sind, und daß das Anwachsenlassen von Taxrückständen möglichst zu vermeiden ist. Die Ausfertigungen von Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege insbesondere sind den Betheiligten nur gegen Entrichtung der gesammten Schuldigkeit an Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren zu behändigen. Werden Ausfertigungen an die Betheiligten vor der Gebühren-Entrichtung abgegeben, so haftet der treffende Beamte dem Staate für die deßfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

§. 13.

Sowohl auf die Urschrift, als auf jede Ausfertigung ist wie bisher auch fernerhin neben der fortlaufenden Nummer des Taxregisters der Betrag der für die Verhandlung zu entrichtenden Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren zu setzen.

III.

Ueber das Verfahren in Taxsachen.

§. 14.

Die Taxregister sind auch künftighin in der bisherigen Weise belegt an den bestimmten Terminen der vorgesetzten Rechnungsstelle (Regierungs-Finanzkammer) unter Beifügung der etwaigen Erinnerungen der Taxpflichtigen gegen die primitive Taxirung zur Prüfung und Einweisung vorzulegen. Ueber die Prüfung des Taxregisters, und seiner Beilagen ist ein Revisionsprotokoll zu fertigen, welches der Taxaturbehörde unter Fürstreckung einer kurzen Frist, welche drei bis vier Wochen nicht übersteigen darf, hinauszugeben ist.

Den Betheiligten, welche in Folge der Revisions-Erinnerungen zu einer höheren Gebühren-Entrichtung angehalten werden sollen, ist sogleich von den sie betreffenden Bedenken Mittheilung zu machen und ihnen freizugeben, ob sie schriftlich oder zu Protokoll eine Erinnerung darüber innerhalb des dem Taxaturamte zur Beantwortung gegebenen Termines beifügen wollen.

Das Verfahren mit den Betheiligten in diesem Stadium ist als Officialsache sohin tax- und stempelfrei zu behandeln.

§. 15.

Das beantwortete Revisionsprotokoll ist unter Beifügung der erforderlichen Belege und der etwaigen Erinnerungen der Betheiligten nach Abfluß des Termins zur Bescheidung einzusenden.

Die Bescheidung ist möglichst zu beschleunigen und hat in jenen Fällen, in welchen gegen die Erinnerungen der Revisionsstelle von den Betheiligten Opposition eingelegt worden ist, collegiale Berathung und Beschlußfassung einzutreten.

§. 16.

Mit der Bescheidung des Revisionsprotokolles ist das Officialverfahren den Betheiligten gegenüber geschlossen.

Erachtet sich daher ein zur Taxentrichtung Verurtheilter durch die Regierungsentschließung beschwert, und ergreift er die Berufung innerhalb des ihm durch Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gestatteten vierzehntägigen Termines an das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen, so hat er sich bezüglich der Eingabe nach den Bestimmungen der Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 und 11. September 1825 zu richten. In gleicher Weise sind alle in Folge der eingelegten Berufung vorzunehmenden amtlichen Handlungen als Protokolle, Berichte, Entschließungen u. s. w. als Parteisachen zu behandeln.

Eine Rückvergütung der für das Recursverfahren bezahlten Tax- und Stempelgebühren findet nur dann statt, wenn die Berufung als begründet erkannt worden ist. Streng ist übrigens darauf zu sehen, daß, da die Berufungen nach Art. 45 l. c. keinen Suspensiveffekt haben, die strittigen Taxsummen sogleich eingezahlt und nicht unter diesem Vorwande im Ausstande geführt werden.

§. 17.

Wenn die Betheiligten die Werthsangabe des Vertragsgegenstandes verweigern, oder dieselbe vom protokollirenden Beamten für zu gering erachtet wird, so ist alsbald dem treffenden k. Rent-Amte mit der Aufforderung davon Nachricht zu geben, nunmehr in Gemäßheit des Art. 29 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Werth des Vertragsgegenstandes zu bestimmen. Erkennen die Betheiligten den rentamtlichen Werthsanschlag an, so ist derselbe der Taxation zu Grunde zu legen; verweigern sie aber die Anerkennung, so ist zu der im Art. 29 vorgezeichneten Schätzung zu schreiten. Das k. Rentamt hat daher dieselbe bei dem protokollirenden Gerichte zu beantragen, und zugleich seinen Schätzmann zu benennen, aber immer darauf zu sehen, daß die Schätzung mit den geringsten möglichsten Kosten vorgenommen werde. Es hat daher nur in Fällen, in denen es durchaus unvermeidbar ist, eine Abschätzung an Ort und Stelle stattzufinden. Zu diesem Behufe ist von Seite des Rentamts, wenn möglich, immer ein solcher Schätzmann in Vorschlag zu bringen, welcher den Vertragsgegenstand bereits von früherher genau kennt, und ist von dem protokollirenden Gerichte, jedoch mit Vermeidung jedes direkten oder indirekten Zwanges, darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse ebenso verfahren. Wenn die Schätzung gegen die Betheiligten ausfällt, so haben sie nach Art. 29 l. c. die Kosten der Schätzungsverhandlungen, welche sodann selbstverständlich zu taxiren sind, zu tragen. Haben sie die Kosten nicht zu tragen, so fallen sie der Staatskassa zur Last, und eine Taxirung der Verhandlungen findet nicht statt.

§. 18.

Das protokollirende Gericht hat darüber, wer die Kosten zu tragen hat, jedesmal Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß ist dem k. Rentamte schriftlich zuzufertigen und von demselben in jenen Fällen, in welchen das Aerar die Kosten zu tragen hat, den Belegen beizufügen.

Jedes k. Rentamt hat über die im Laufe eines Etatsjahres erwachsenen, vom k. Aerar zu tragenden Schätzungskosten am Schluße des Jahres eine gehörig belegte Zusammenstellung (Rechnung) anzufertigen und der k. Regierung vorzulegen, welche dieselben nach vorheriger Prüfung und Festsetzung sub cap. II. §. 1 Tit. I, lit. d, „Schätzungskosten in Taxsachen" in der Finanz-Administrations-Rechnung verausgaben zu lassen hat.

§. 19.

Wird bei der Revision der gerichtlichen Taxregister gefunden, daß der Werth eines Vertrags-Gegenstandes zu gering angegeben worden sei, so ist das treffende k. Rentamt zu beauftragen, eine Bewerthung desselben vorzunehmen und in der Sache sodann nach Maaßgabe der in den §§. 19 und 20 gegebenen Vorschriften weiter vorzufahren.

In das Revisionsprotokoll selbst ist aber niederzulegen, daß das k. Rentamt mit einer neueren Werthsermittlung beauftragt worden sei.

IV.

Ueber die Anwendung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf die einzelnen Taxfälle.

§. 20.

Bei Beurtheilung der einzelnen Taxfälle der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung, sowie bei Bescheidung deßfallsiger Taxreklamationen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die einzige Entscheidungsnorm zu bilden.

Eine Anweisung über die materielle Anwendung der einzelnen Artikel des Gesetzes vom 28. Mai 1852 findet weder gegenwärtig, noch künftig statt, indem das Gesetz klar und gemeinverständlich ist, und durch derartige von der höchst entscheidenden Stelle, oder auch von den Regierungs-Finanzkammern ausgehende Erläuterungen und Ausschreibungen, die ohnedem den Taxpflichtigen gegenüber irgend eine Giltigkeit nicht haben, die unbefangene Beurtheilung der einzelnen Fälle gestört, und überdieß den Taxpflichtigen der durch Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zugesicherte Instanzenzug verkürzt, und beziehungsweise vorkommenden Falles ganz abgeschnitten werden würde.

Es ist daher jeder einzelne Fall lediglich nach den Bestimmungen des Taxregulativs von 1852 zu bescheiden, und sich dabei aller generellen Ausschreibungen über die materielle Anwendbarkeit der einzelnen Artikel des Gesetzes zu enthalten, weil erfahrungsgemäß derlei Ausschreibungen gerade das Gegentheil von dem Beabsichteten hervorrufen und statt eine Erleichterung in der Gesetzesanwendung zu gewähren, Anlaß zu Mißverständnißen und Controversen geben. Anfragen über die materielle Anwendbarkeit des Gesetzes vom 28. Mai 1852 sind daher, da sie eine Beantwortung nicht erhalten werden, nicht zu stellen, und ist das nämliche Verfahren auch den äußern Taxaturbehörden gegenüber um so mehr zu beobachten, als durch die Revision der Taxregister und die Aemter-Visitationen ohnehin Gelegenheit gegeben ist, auf eine gleichmäßige Anwendung des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 und insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß bei sämmtlichen Taxämtern die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 zur genauesten Anwendung gebracht, und namentlich die Taxfreiheit nicht weiter ausgedehnt werde, als das Gesetz vorschreibt.

München, den 24. August 1852.

Staatsministerium der Finanzen.

Formular Lit. A.

Tax=
des königlichen Land=
für das te

II.

Nr. curr.	Nummer des Geschäfts-Journals. Expeditions-Nr.	Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	Name und Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand mit Angabe der Werthsumme, der Pachtjahre und des Verwandtschafts-Grades in vorkommenden Fällen.	Taxen und Strafen aus der Rechtspflege													
					aus der streitigen und strafrechtlichen.		aus der nichtstreitigen										Gerichtsstrafen.	
							von Schätzungen und Inventuren.		von Rechnungen.		von Verträgen.		von Erbschaftstaxen.		von den übrigen Verhandlungen und Expeditionen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Formular Lit. B.

Tax=
des königlichen Rent=
für das te

2.

Nr. curr.	Nummer des Geschäfts-Journals.	Datum und Zeitdauer der Verhandlung.	Des Taxpflichtigen Name und Wohnort.	Inhalt-Verhandlung oder Expedition mit Angabe der Gegenstands-Summe in vorkommenden Fällen.	Taxen aus der Finanz-Verwaltung						Taxen nach Art. 42 des Gesetzes v. 28. Mai 1852.		Aus der Forstgerichtsbarkeit					
					von Umschreib-Gebühren.		von Cataster-Extracten.		von den übrigen Verhandlungen und Expeditionen.				Taxen.		Strafen.		Aerarialische Forst-Schadensersätze.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Formular Lit. C.

Tax=Cassa=
des königlichen Land=
für das

Einnahmen.											
Laufende Nummer.	Nummer des Tax-Registers.	Tag der Perception.	Aerarialische Taxen und Strafen.		Hypothek-Protokoll-Stempel-Gelder.		Durchlaufende Posten.		Summa.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Register
Gerichts N. . . . . .
Quartal 18 . .

III.

Taxen und Strafen aus der Verwaltung.		Hypotheken-Protokoll-Stempel-Gelder.	Uebrige Stempel-Beträge.	Durchlaufende Posten.							Total-Summe.	Ist eingekommen.			Bemerkungen.
									Commissions-, Zeugen- und Schätz-Gebühren.						
Taxen.	Strafen.			Zustell- und Vorlade-Gebühren.	Anzeige-Gebühren.	Armenfonds-Zuschüße.	Taxen für andere Stellen und Behörden (Fonds).	Postporto und sonstige Anfälle.	Betrag.	Name des Empfängers.		Betrag.	Tag.	Folium des Kassabuchs.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.			

Register
Amts N. . . . . .
Quartal 18 . .

3.

Stempel-Beträge.	Durchlaufende Posten.					Gesammt-Summa.	Ist eingekommen.			Bemerkungen.
				Commissions-, Schätz- und Zeugen-Gebühren.						
	Forstentschädigungen für Private.	Zustell- und Vorlade-Gebühren.	Postporto und sonstige Anfälle.	Name der Empfänger.	Betrag.		Betrag.	Datum.	Folium des Tage-Buches.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			

Journal
Gerichts N. . . . . .
Jahr 18 . .

Ausgaben.								
Nummer des Kassa-Buchs.	Name der Empfänger.	Tag der Zahlung.	Aerarialische Taxen und Strafen.	Hypothek-Protokoll-Stempel-Gelder.	Durchlaufende Posten.	Summa.	Belege.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		

Zweiter Titel.

Stempelwesen.

IV. A. Kartenstempel.

Nr. 23,541.

§. 413.

(Den Kartenstempel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält anruhend die von Seite des k. Staats-Ministeriums der Finanzen an die k. Regierungs-Finanzkammern unterm 25. v. M. im obenbemerkten Betreffe ergangene Entschließung zur Kenntnißnahme und weitern geeigneten Mitwirkung und Verfügung, um den häufig vorkommenden Karten-Stempel-Defraudationen möglichst vorzubeugen.

Insbesondere wird die k. Regierung, K. d. J., angewiesen, die bestehenden Bestimmungen über den Verkauf, Handel und Gebrauch von gestempelten Spielkarten (Döll. V.-S. Bd. XIX. S. 210 und ff.) neuerdings in Erinnerung zu bringen, die Unterbehörden zur fortwährenden, sorgfältigen Ueberwachung der genauen Einhaltung dieser Bestimmung und zur unnachsichtlichen Einschreitung gegen jene Individuen, welche ungestempelte Spielkarten verkaufen oder gebrauchen, anzuweisen, namentlich auch dem Hausirhandel mit Spielkarten, durch welchen der meiste Unterschleif getrieben und die Stempel-Defraudation vorzüglich begünstigt wird, aufs Nachdrücklichste entgegenzutreten und die k. Gendarmerie zur thätigsten Mitwirkung hiebei aufzufordern.

München, den 13. Dezember 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Mittheilung dem k. Gendarmerie-Corps-Commando zur weitern geeigneten Verfügung.

Abdruck.

Nr. 17,021.

(Den Kartenstempel betr.)

Auf Befehl seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Nachtheile, die für das k. Aerar, dann die Kartenfabrikanten, welche ihre Karten vorschriftsmäßig zur Stemplung einliefern, durch falsche Kartenstemplung entstehen, erscheinen als wirksamste Mittel:

1) Ein reiner vollkommener Abdruck des Stempels, welchen nachzumachen nicht leicht gelingen wird, so daß falsch gestempelte Karten gleich erkannt werden können. Um dieß aber zu erzielen ist nothwendig,

   a) daß die Stemplung nicht mehr, wie bisher mit der Hand, sondern wie bei dem Kreis-Stempelamte von Oberbayern mittelst einer Maschine oder Stempelpresse vorgenommen werde. Das k. Hauptmünzamt ist dazu beauftragt worden, für das Kreisstempelamt bei dem Mechanikus Ertl und Sohn dahier eine Stempelpreße mit Zählwerk zu bestellen und unter seiner Anleitung so schleunig als möglich fertigen zu lassen, und dabei auszubedingen, daß diese Preße, welche nicht nur zur Karten-, sondern auch zur

Kalender-Stempelung zu benützen ist, von dem Verfertiger oder seinem Gehilfen selbst aufgestellt, und zu deren Gebrauch die erste Anleitung gegeben werde. Wegen der Bezahlung der Anschaffungskosten, sowie wegen der bei dem Gebrauche zu beobachtenden Regeln, wird später Entschließung erfolgen.

b) Der Gebrauch neuer, scharf gravirter Stempel für die beiden Klaßen zu 4 kr. und 8 kr. mit deren möglichst raschen Anfertigung und Uebersendung das k. Hauptmünzamt gleichfalls beauftragt worden ist.

2) Eine genaue Ueberwachung des Verkehrs mit Spielkarten.

Zu diesem Behufe hat jedes Kreisstempelamt alsbald nach Schluß eines jeden Quartals ein genaues Verzeichniß über die in demselben zur Stemplung gebrachten Karten mit Angabe der Karten-Fabrikanten anzufertigen, und jedem der übrigen Kreisstempelämter diesseits des Rheins ein Exemplar davon mitzutheilen. Die Verzeichniße sämmtlicher Kreisstempelämter sind bei jedem Kreisstempel-Amte zu sammeln, und den Kartenfabrikanten des Regierungsbezirkes, welche hievon in Kenntniß setzen zu lassen sind, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, damit von denselben, wenn sie wahrnehmen, daß eine Fabrik im Verhältniß zu ihrem Betrieb zu wenig Karten stempeln läßt, die geeigneten Anträge gestellt werden können, welche sodann nach Maaßgabe der Sachlage zur Einleitung von Untersuchungen, oder zu verstärkter Aufsicht und Ueberwachung führen können. Uebrigens haben die Kreisstempelämter die besondere Pflicht, schon aus eigenem Antriebe alle Maßnahmen, welche zur Entdeckung von Defraudationen führen können, zu ergreifen, und sich zu diesem Behufe mit jenen Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken Unterschleife bezüglich des Kartenstempels vorkommen, oder zu vermuthen sind, sogleich in's Benehmen zu setzen.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Beifügen zurück, daß sich die Erlassung weiterer sachdiensamer Anordnungen vorbehalten werde.

München, den 25. November 1849.

Staatsministerium der Finanzen.

An sämmtliche königliche Regierungs-Finanzkammern also ergangen.

Nr. 10,211.

§. 414.

(Den Kartenstempel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat aus Mittheilungen des k. Staatsministeriums der Finanzen ersehen, daß an mehreren Orten des Regierungsbezirkes Oberbayern noch in jüngster Zeit Karten mit dem alten Stempel allein versehen, sowie ungestempelte Karten theils bei den Handels-Leuten zum Verkaufe bereit lagen, theils in öffentlichen Wirthschaftslokalen gebraucht wurden. Hienach scheint die durch die Ministerialausschreiben vom 13. Dezember 1849 Nr. 23,541 und vom 11. Juni 1850, Nr. 8437 angeordnete strenge polizeiliche Ueberwachung des Kartenstempelwesens im Regierungsbezirke nicht in dem erforderlichen Maaße gehandhabt zu werden, während die unausgesetzte Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Polizeibehörden und polizeilichen Aufsichtsorgane in dieser Beziehung um so nothwendiger und unerläßlicher ist, als auch bereits wieder nachgemachte neue Karten-Stempel in Anwendung gekommen sein sollen und daher durch Kartenstempel-Defraudationen und Fälschungen fortwährend die Staatseinnahmen wesentlich beeinträchtiget werden.

Die k. Regierung wird deßhalb angewiesen, sämmtlichen Polizeibehörden den genauen Vollzug der bezeichneten Ministerialausschreiben neuerdings einzuschärfen, denselben die zeitweise Visitation der Kartenvorräthe bei den einzelnen Gewerbtreibenden, auf dem platten Lande gelegenheitlich anderer

Dienstesreisen, zur Pflicht zu machen, dem die in Frage stehenden Unterschleife so sehr begünstigenden Hausirhandel mit Spielkarten kräftigst entgegenzutreten und zu steuern, und zugleich die Aufsichtsorgane wiederholt zur strengsten und unausgesetzten Aufsicht auffordern zu lassen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Juli 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

Nr. 7668.

§. 415.

(Den Kartenstempel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält anruhend die vom k. Staatsministerium der Finanzen unterm 25. d. Mts. u. Js. an die k. Regierungs-Finanzkammern ergangene Entschließung zur Kenntnißnahme und mit der Weisung, dieselbe durch die Kreisamts- und Lokalblätter und durch besondere Eröffnung an die Betheiligten möglichst zu verbreiten und zum Vollzuge derselben mitzuwirken.

Damit der Gebrauch von den nur mit schwarzer Farbe gestempelten Spielkarten nach dem letzten Mai d. Js. gehörig überwacht werden kann, ist das Aufsichtspersonal, besonders die k. Gendarmerie geeignet zu verständigen und zur Controle der neugestempelten Karten jenem Personale ein Originalabdruck mit der neuen blauen Farbe zuzustellen, wie er durch das Kreisstempelamt den Distriktspolizeibehörden zukommen wird.

München, den 31. Jänner 1854.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

(Den Kartenstempel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Kartenstempel mittels Ueberdrucks ächter Stempel-Abdrücke durch Lithographie so täuschend nachgemacht werden, daß sie nur dem Sachkundigen, welcher die Farben- und Kartenbereitung gründlich versteht, auffallen. Als ein Mittel, dieser neuen Fälschungs-Art vorzubeugen, erscheint die Anwendung einer anderen Farbe, als der schwarzen. Es ist daher im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Innern beschlossen worden, künftig zur Karten-Stemplung eine blaue Farbe zu verwenden. Behufs der Durchführung dieser Anordnung werden nachfolgende Vorschriften gegeben:

I. Durch das Kreisintelligenzblatt ist zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß vom 1. März d. Js. an, zur Stempelung der Karten nur eine blaue Farbe angewendet werde.

II. Zugleich mit der eben angeordneten Ausschreibung ist sowohl durch das Kreisintelligenz-Blatt, als auch durch die Bezirks-Polizeibehörden in den Gemeinden öffentlich bekannt machen zu lassen, daß vom 1. Juni d. Js. an die noch vorhandenen, mit der schwarzen Farbe gestempelten Karten nicht mehr gebraucht werden dürfen, und daß, wenn deren fernerer Gebrauch noch beabsichtigt werden sollte, die gestempelten Blätter bis zum letzten Mai d. Js. an dasjenige Stempelamt, welches den Schwarzstempel aufgedruckt hat, zur Umstempelung mit der blauen Farbe eingesendet werden müssen. Diese Umstempelung ist

unentgeltlich und mit der möglichsten Beschleunigung vorzunehmen. In der Bekanntmachung ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der Gebrauch von Karten, welche mit der schwarzen Farbe gestempelt sind, nach dem letzten Mai d. Js. diejenigen Strafen zur Folge habe, welche für den Gebrauch ungestempelter Karten in der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 festgesetzt sind.

III. Das Kreisstempelamt ist anzuweisen, sämmtlichen Bezirks-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes Originalabdrücke mit der neuen Farbe zu übersenden, damit dieselben bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Spielkarten die mit nachgemachter Farbe gestempelten Karten sogleich zu erkennen vermögen.

München, den 25. Januar 1854.

Staatsministerium der Finanzen.

An die sämmtlichen k. Regierungs-Finanzkammern, diesseits des Rheins, also ergangen.

IV. B. Kalenderstempel.

Nr. 11,286.

§. 416.

(Den Nachlaß der Stempelgebühr für den landwirthschaftlichen Kalender betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den von dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern herauszugebenden landwirthschaftlichen Kalender von dem gewöhnlichen Kalenderstempel zu befreien.

Dieses wird dem General-Comite auf seinen Bericht vom 20. Januar l. Js. unter Rückschluß der vorgelegten zwei Exemplare des in Prag erschienenen Wirthschaftskalenders pro 1848 hiedurch eröffnet.

München, den 24. Mai 1848.

Staatsministerium des Innern.

An das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern also ergangen.

Nr. 13,321.

§. 417.

(Den Kalenderstempel betr.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 31. Januar d. Js. folgt anruhend eine Abschrift der vom k. Staatsministerium der Finanzen unterm 23. d. M. an die Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, ergangenen und den übrigen Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilten Entschließung mit dem Auftrage, die untergebenen Polizeibehörden davon in Kenntniß zu setzen.

München, den 29. April 1854.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, ergangen.

Abdruck.

Nr. 6308.

(Die Stempelung der Kalender mit blauer Farbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 6. d. Mts. wird unter Rückschluß der Beilage desselben unter Aufhebung von Nr. IV. 8 der generalisirten Entschließung vom 25. Januar 1854, den Kartenstempel betreffend, genehmigt, daß zur Erzielung einer vereinfachten Handhabung der Stempelpresse, vom 1. künftigen Monats an, die Kalender statt mit schwarzer Farbe gleichfalls mit blauer Farbe gestempelt werden.

München, den 23. April 1854.

Staatsministerium der Finanzen.

V. Stempel der Loose für Güter- und andere Privatlotterien.

Nr. 15,553.

§. 418.

(Die Stempelung der Lotterieloose betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 9. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 müssen in allen Fällen, wo ausnahmsweise das Ausspielen von Gütern, Häusern oder anderen Objecten durch eine Lotterie gestattet wird, die Loose sogleich auf Stempelpapieren ausgefertiget werden, wobei der Stempel auf sechs Kreuzer von jeden Gulden des Preises des Looses festgesetzt ist. Mehrere neuere Fälle haben gezeigt, daß diese Gesetzesbestimmung nicht allgemein beobachtet wird. Die k. Regierung wird daher im vorausgegangenen Benehmen mit dem k. Finanzministerium hiemit erinnert, künftighin den Vollzug dieser Vorschrift allenthalben pflichtmäßig wahrzunehmen, wenn nicht die allerhöchste Bewilligung zur Ausspielung oder zum Absatze von Loosen ausdrücklich auch deren Stempelfreiheit ausspricht.

Auch hat die königliche Regierung die untergebenen Behörden anzuweisen, bei Instruirung von Gesuchen um Gestattung solcher Ausspielungen die Hinweisung der Betheiligten auf jene Gesetzes-Bestimmung niemals zu unterlassen.

München, den 30. Januar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 20,152.

§. 419.

(Die Beförderung der Seidenzucht, hier Stempelfreiheit der Frauenvereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß auf die Geschäfte der Seidenzuchtvereinsausschüße die Bestimmungen des Abschn. IV. lit. a der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 angewendet werden dürfen. Dagegen kann eine weitere Befreiung dieser Vereine

von der Stempelpflichtigkeit und insbesondere von dem Lottostempel bei den etwa abzuhaltenden Verloosungen von Seidenerzeugnißen, zu deren Vornahme jederzeit die allerhöchste Bewilligung unter Vorlage des vollständigen Verloosungsplanes besonders nachzusuchen ist, nicht stattfinden.

München, den 15. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Dritter Titel.

Entscheidungen über Erhebung der Taxen und Stempelgebühren von Verhandlungen und Ausfertigungen.

I. Bei Auswanderungen.

Nr. 5896. §. 420.

(Die Auswanderung des N. N. von N., resp. Gebührenberechnung bei Berichterstattung in Fällen diplomatischer Verwendung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, empfängt in der Anlage eine Abschrift der von dem königl. Finanzministerium am 9. vorigen Monats im obenbezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 7. April 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.
18,845.

(Die Auswanderung des N. N. von N., resp. Gebührenberechnung bei Berichterstattungen in Fällen diplomatischer Verwendung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Wege diplomatischer Vermittlung gelangte das Auswanderungsgesuch des N. N. von N. an das königliche Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, welches dasselbe zur Ausfertigung des nöthigen Emigrations-Consenses an die k. Regierung von Oberfranken herabschloß. Letztere berechnete — neben den Kosten der Consensausfertigung — auch für die hierdurch veranlaßte Berichterstattung die in Parteisachen vorgeschriebene Taxe. Da dieses Verfahren den bisher geübten Grundsätzen über gegenseitige Taxfreiheit diplomatischer Correspondenzen und der hieraus sich ergebenden Amtshandlungen widerstreitet, so ergeht hiemit im Einverständniße mit dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann mit dem k. Ministerium des Innern, an die k. Regierung zur Nachachtung Folgendes:

Wird eine Auswanderungs-Bewilligung in Folge diplomatischer Einschreitung ausgefertigt, so ist zwar für diejenigen Amtshandlungen, welche unmittelbar zur Begründung der Bewilligung gehören und die Ausfertigung selbst betreffen, die entsprechende Taxe zu berechnen, und resp. zu erheben, so ferne nicht aus Armuth die Taxbefreiung einzutreten hat; dagegen sind alle jene amtlichen Verfügungen und Berichterstattungen, welche sich blos auf den durch die officielle Einleitung von Seite der fremden Regierung bedingten Gang und Weg der Beförderung der Sache beziehen, tax- und stempelfrei zu belassen.

München, den 9. März 1842.

Ministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Nr. 767.

§. 421.

(Taxirung der Regierungsberichte behufs Legalisirung von Auswanderungsurkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung bei Regierungsberichten, womit Auswanderungs-Bewilligungsurkunden zum Behufe der Beglaubigung vorgelegt werden, wird nach gemachten Erfahrungen ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet, indem solche Berichte von einigen Kreisregierungen tax- und stempelfrei, von andern aber als tax- und stempelpflichtig behandelt werden.

Aus Anlaß dieser Wahrnehmung sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium im Einverständniße mit den k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Taxirung jener Berichte und die Anwendung dieses Stempels hiefür in den Art. 1 und 2 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, dann im Abschnitt IV. des Stempel-Gesetzes vom 18. Dezember 1812 volle Begründung finde, nachdem dieselben nicht von Amtswegen, sondern lediglich in Folge der Anträge von Privaten erstattet werden.

München, den 20. Oktober 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 4317.

§. 422.

(Taxirung der Berichte behufs Legalisirung von Auswanderungs-Bewilligungsurkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. Oktober d. Js. wird im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß auch die Berichte der Unterbehörden, womit Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunden den k. Kreisregierungen zur Bewirkung der Legalisation vorgelegt werden, tax- und stempelpflichtig zu behandeln seien.

Die Unterbehörden sind hiernach anzuweisen.

München, den 10. Dezember 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, also ergangen.
Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins, zur Kenntniß und Darnachachtung.

II. Im Gebiete der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und des Grundbarkeits-Verhältnisses.

E. Bei Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

§. 423.

(Die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend.)

M. II. K.

Auszug.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 19.

Verfahren.

Die Fixirung der Grundlasten wird von den Districts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den k. Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen.

Die Berufung gegen deren Beschlüße geht an die k. Kreisregierungen, K. d. J., gegen deren Beschlüße eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungstermin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Partheien gleichheitlich.

Die Regierung wird ermächtigt, den Districts-Polizeibehörden besondere Commissäre auf Staatsrechnung beizugeben.

Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruction normiren.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Gesetzblatt von 1848, Nr. 13. S. 107—108.

Nr. 21,381.

§. 424.

(Die Zulässigkeit der Erhebung von Vorladungsgebühren in Sachen der Grundlasten-Fixirung und Ablösung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen wird der k. Regierung auf den Bericht vom 1. September l. Js. hiemit nachstehende Entschließung ertheilt.

In Art. 19 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Ablösung der Grundlasten ist bestimmt:

„Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei."

Im Einklange hiemit lautet der Art. 35 des Gesetzes:

„Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen, sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln."

Die aus diesen gesetzlichen Bestimmungen von der k. Regierung im Einverständniße mit der Regierungs-Finanzkammer abgeleitete Folgerung, daß die Vorladungen und Zustellungen in Fixations- und Ablösungs-Angelegenheiten als Officialsache zu betrachten, sonach die Erhebung von Vorladungs- und Zustellgeldern unstatthaft sei, kann jedoch nicht als mit dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes übereinstimmend erachtet werden.

In der provisorischen Taxordnung sind zwar (§. 90) die Zustellungs- und Vorladungs-

Gelder unter den Taxen und zwar unter den im Abschn. XIII. für kleinere Bemühungen und Bestellungen passirlichen Taxen aufgeführt. Es ist ferner dortselbst (§. 89) bestimmt, daß in taxablen Gegenständen diese Gebühren 4 kr. betragen. Hienach könnte es scheinen, daß in nicht taxablen Gegenständen — als welche Fixations- und Ablösungssachen vermöge des Gesetzes zu betrachten sind, — keine solchen Gebühren erhoben werden dürfen.

Werden aber die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 näher in das Auge gefaßt so erhellt, daß nur die „amtlichen Verhandlungen" (Art. 19.) oder die „Verhandlungen" überhaupt (wie Art. 35 sich ausspricht) tax- und stempelfrei sind.

Ueber den Sinn des Wortes „Verhandlungen" kann wohl kein Zweifel bestehen; es sind dieses diejenigen, auf die Sache selbst Bezug habenden Geschäfte, welche entweder unter Mitwirkung der Obrigkeit zu Stande kommen, oder auf der selbstständigen Thätigkeit der Letzteren beruhen. Eben deßhalb, weil diese Geschäfte auf der obrigkeitlichen Mitwirkung und Thätigkeit beruhen, fließen die hiefür sich ergebenden Gefälle in die Staatscasse.

Anders verhält es sich mit den sogenannten Zustell- und Verschaffgeldern.

Die Vorladung der Partheien und die Zustellung der an sie ergehenden Erlaße bildet kein nothwendiges Moment zur Vereinigung und zum Vollzuge des Geschäftes selbst, sondern steht mit diesem nur in einem durch die Umstände herbeigeführten, übrigens aber zufälligen Zusammenhange. Deßhalb sind diese Gebühren auch dem mit der Zustellung und Vorladung beauftragten Personal selbst überlassen und fließen nicht in die gerichtsherrliche — die Staatscasse.

Sie sind eine Entschädigung für besondere Bemühungen und die hiemit verbundenen Auslagen, als welche sie die Ueberschrift des Absatzes XIII. der Taxordnung ausdrücklich bezeichnet.

Sie theilen hienach die Eigenschaft der Gebühren der Schätzleute, welche unter derselben Rubrik der provisorischen Taxordnung aufgeführt sind, und gemäß ausdrücklicher Bestimmung des Grundlasten-Ablösungsgesetzes den Betheiligten zur Last fallen.

Aus dieser letzteren Bestimmung des Gesetzes geht überdieß die Absicht hervor, daß die Behandlung nicht eine ganz kostenfreie sein soll — wie dieses in der Regierungs-Entschließung vom 7. August l. Js. ausgesprochen wurde, — sondern daß nur diejenigen Kosten außer Ansatz zu bleiben haben, welche für die amtlichen Verhandlungen der Staatscasse verrechnet werden könnten, unter welche aber nach dem oben Erörterten Citationen und Insinuationen nicht zu subsumiren sind.

Aus diesen Gründen muß dem Gerichtsdienerpersonal die Erhebung der Vorladungs- und Zustellgelder nach Maaßgabe der §§. 89 und 90 der provisorischen Taxordnung auch in Fixations- und Ablösungssachen gestattet werden.

Von der vorstehenden Entschließung sind die mit dem Vollzuge des Ablösungsgesetzes primitiv beauftragten Districts-Polizeibehörden zu verständigen und wird hinsichtlich der Erhebung und des Anspruches auf die fraglichen Gebühren auf die im Einverständniße mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen unter'm 30. September l. Js. sub Nr. 17,091 ergangene Entschließung, die Lage der Landgerichtsdienersgehilfen und die Erhebung der Executions-, Citations- und Zustell-Gebühren betr., verwiesen.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschluße zur weiteren Verfügung zurück.

München, den 2. November 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

III. Im Gebiete der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

C. Bei Erwerb von geistlichen Stellen, Pfründen und Beneficien.

Nr. 31,755.

§. 425.

(Den Gradationsstempel bei Verleihung von geistlichen Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines von dem k. Finanzministerium anher mitgetheilten Berichts der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 11. Juli l. Js., wonach bezüglich der Anwendung des Gradationsstempels zu den Quittungen über die Bezahlung der Taxen für die Verleihung von geistlichen Pfründen nicht dasselbe Verfahren wie bei den übrigen Anstellungen von Seite des expedirenden Secretariats der k. Regierung, K. d. J., bisher beobachtet worden ist, wird dieselbe im Einverständniße mit dem besagten k. Finanzministerium angewiesen, von nun an bei Verleihung geistlicher Pfründen gleich der Taxe nach Zehen, so auch die Stempelgebühr nach Ein Procent berechnen und einziehen zu lassen, wonach, wenn z. B. das Jahres-Einkommen eines Geistlichen 825 fl. beträgt, die Stempelgebühr nicht mit 8 fl., wie bisher geschehen, sondern mit 8 fl. 15 kr. zu erheben ist.

München, den 10. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

J. Bei Feststellung kirchlicher Baupflicht aus Zehentrechten.

Nr. 433.

§. 426.

(Tax- und Stempelfreiheit administrativer Bauprovisionalverhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins in bemerktem Betreffe am 31. December 1848 erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung, K. d. J., anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 27. Januar 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
Nr. 6753.

(Tax- und Stempelfreiheit administrativer Bauprovisionalverhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bei Beurtheilung der Frage über die Anwendung der Tax- und Stempelgesetze auf administrative Bauprovisionalverhandlungen unter den Regierungsfinanzkammern verschiedene Ansichten herrschen, so wird zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der k. Regierung im Einverständniße mit dem Staatsministerium des Innern hiemit eröffnet, daß derlei Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln seien, indem dieselben zunächst ihren Grund im öffentlichen

Interesse zur baulichen Erhaltung der Kirchen- und Stiftungsgebäude haben, sohin als Curatel- und Officialverhandlungen erscheinen, und auf sie der §. 100 der provisorischen Taxordnung von 1810, dann der Abschnitt IV. des Stempelgesetzes von 1812 Anwendung finden.

München, den 31. December 1848.

Staatsministerium der Finanzen.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins also ergangen.

§. 427.

(Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr.)

M. II. K.

Auszug.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 12.

Die quantitative Feststellung einer Zehentbaupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixirung oder Ablösung erfolgt durch die Districtspolizeibehörden und zwar, wenn die betreffenden zehentpflichtigen Grundstücke sich über mehr als einen Polizeidistrict erstrecken, bei derjenigen Behörde, in deren District die Mehrzahl jener Grundstücke gelegen ist.

Art. 14.

Die Verhandlungen und die Entscheidung der ersten Instanz sind tax- und stempelfrei. Baare Auslagen werden von den Partheien gleichheitlich getragen.

Art. 15.

Die rechtliche Wirksamkeit der Feststellung des Capitalwerthes der Baupflicht tritt bei einem gütlichen Uebereinkommen mit dessen gerichtlichen Verlautbarung, in den Fällen des Art. 12 aber mit der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses über die quantitative Feststellung der Baupflicht ein.

Die gerichtliche Verlautbarung geschieht tax- und stempelfrei.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, Nr. 34, Seite 708—709.

IV. Im Gebiete des öffentlichen Unterrichts.

B. Bei Erlangung von Besoldungen und Zulagen der Professoren und der Schullehrer.

Nr. 27,635.

§. 428.

(Die Anstellungstaxen der Studienlehrer und Professoren betr.)

L. K.

Wir haben Uns in Erwägung der seitherigen Verwendungsweise der Anstellungs- und Beförderungstaxen der Lehrer der lateinischen Schulen, dann der Gymnasial-, Lyceal- und Universitäts-Professoren allergnädigst bewogen gefunden, den Art. IX. Abs. 2 der Verordnung vom 27.

März 1809 *) außer Wirksamkeit zu setzen, und behalten die Verfügung über die Verwendung dieser Taxen für die Zukunft Unserer jedesmaligen speciellen Allerhöchsten Bestimmung vor.

Unser Staatsministerium des Innern hat sich hiernach zu achten.

München, den 11. November 1837.

An das Staatsministerium des Innern.

Nr. 8681.

§. 429.

(Die Bezahlung der Tax- und Stempelgebühren von den, den Professoren und Studienlehrern bewilligten Functions-Zulagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Professoren und Studienlehrern der Studienanstalten in Augsburg, Dillingen und Kempten ist auf ihre Vorstellungen vom 3. und resp. 13. März l. Js., in welchen sie um Entbindung von der Zahlung der geheimen Rathstaxen, dann der Stempel- und Botengebühren aus den denselben bewilligten Functionszulagen gebeten haben, zu eröffnen, daß ihrem Gesuche bei den in Mitte liegenden Normen, namentlich den Bestimmungen

a) der allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1809 Ziff. I. lit. A., die Taxen für das Stiftungs- und Communalvermögen betr., (Regierungsblatt vom Jahre 1809 Seite 733)

b) der an das vormalige k. General-Commissariat des Oberdonaukreises ergangenen Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1809, im Betreff der Taxen für die an der Lehranstalt zu Dillingen angestellten Kunstlehrer,

c) der noch geltenden allgemeinen Instruction über die Zahlungsbefugniße der k. Cassen und Aemter des Reiches vom 2. März 1814, §. 6 lit. d. (Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. IV. S. 249),

d) der allerhöchsten Verordnung vom 2. März 1814, die Erhebung der Taxen von provisorischen Anstellungen und Beförderungen betr., (Regierungsblatt 1814 Seite 1793) und

e) der Mininisterial-Entschließung vom 18. August 1832, die Ausstände an Taxen für Besoldung und ständige Functions-Remunerationen betr., (Döll. V.-S. Bd. XIX. S. 356)

eine Folge nicht gegeben werden kann, da nach diesen klaren Bestimmungen nicht nur die Gehalte an Geld und Naturalien, sondern auch die ständigen Functions-Remunerationen, wenn sie nicht blos für ein Jahr bewilliget sind, der geheimen Rathstaxe unterliegen, und die in Folge der allerhöchsten k. Entschließung vom 28. September 1845, durch welche die Besoldungsverhältniße der Professoren an Lyceen und Gymnasien, dann der Studien-Lehrer im Allgemeinen regulirt worden sind, bewilligten Functionszulagen eine ständige Eigenschaft in so lange behaupten, als die Voraussetzungen der §§. II. und III. der angeführten allerhöchsten Entschließung fortbestehen und die betreffenden Professoren und Studienlehrer dieser Vortheile sich nicht unwürdig machen.

Was die Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zu 1 Procent der bewilligten Zulage betrifft, so wird auf die Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1830 (Döll. V.-S. Bd. XIX. S. 384 und 385) hingewiesen, nach welcher der betreffende Stempel der Taxquittung beigedruckt sein muß, in Folge dessen die an die Betheiligten zu erlassenden Notificationen von

---

*) Derselbe lautet: (Döll. V.-S. Bd. XI. S. 657.)

Die von den Gehalten der Lehrer und Professoren bezahlte geheime Rathstaxe wird jedoch besonders ausgehoben und für die Exigenz der Schulen verwendet.

der Verleihung der erwähnten Funktionszulagen nach Maaßgabe der weiteren Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. August 1836, die Anstellungstaxe betr., (loc. cit. S. 357) zu behandeln sind. Die Beilagen des Berichtes vom 21. März l. Js. folgen anliegend zurück.

München, den 6. Juni 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung an die übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Nr. 25,249.

§. 430.

(Vorstellung des Gymnasial-Professors N., wegen Taxentrichtung von seiner Alterszulage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. August l. Js. im obenbezeichneten Betreffe wird die k. Regierung angewiesen, dem k. Gymnasial-Professor N. auf seine Vorstellung vom 25. Juni l. Js., worin derselbe um Entbindung von der Zahlung der geheimen Rathstaxe aus der vor dem Erscheinen der allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1845 genossenen Funktionszulage von 200 fl. bittet, eröffnen zu lassen, daß dieser Bitte nicht stattgegeben werden kann, daß vielmehr die sämmtlichen betheiligten Professoren und Studienlehrer verpflichtet sind, die geheimen Rathstaxen von allen schon vor dem Erscheinen der bezeichneten allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1845 bewilligt gewesenen und noch nicht taxirten Funktionsbezügen oder Dienstesalter-Zulagen nachträglich zu entrichten, nachdem diese Bezüge, welche früherhin für jedes Jahr von der besondern allerhöchsten Genehmigung abhängig, — und in dieser Eigenschaft von der Belegung mit der geheimen Rathstaxe befreit waren, nunmehr in Gemäßheit der mehrbesagten allerhöchsten Entschließung als ständig erklärt sind, soferne die Voraussetzungen der §§. II. und III. dieser Entschließung fortbestehen und die betreffenden Professoren und Studienlehrer dieser Vortheile sich nicht unwürdig machen, sohin auch in dem concreten Falle die vorliegenden, in der Ministerial-Entschließung vom 6. Juni l. Js. angeführten Bestimmungen wegen Erhebung der geheimen Rathstaxen von ständigen Funktionsbezügen nachträglich in Anwendung kommen müssen.

Demzufolge ist der von dem Gymnasial-Professor N. in der Vorstellung vom 25. Juni l. Js. vorgeschützte Einwand hinsichtlich der Verjährung der in Frage stehenden Forderung in keiner Weise zur Berücksichtigung geeignet.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 15. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Nr. 20,456.

§. 431.

(Die geheime Rathstaxe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die Gehalte und Funktionsbezüge der Professoren

und Lehrer an den technischen Lehranstalten (polytechnischen, Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen) der geheimen Rathstaxe unterworfen seien?

In der allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1809 ist Ziffer I. lit. A. a. und b. (Reggsbl. v. 1809 S. 731 — 743) bestimmt, daß die geheime Rathstaxe

a) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung und von einer nachfolgenden Gehaltsvermehrung für alle den Stiftungs- und Communalvermögen bei der Ministerialsektion der General-Administration des Stiftungs- und Gemeindevermögens, bei den äußern Communal-Curatelen und bei Stiftungs- und Communal-Administrationen dienenden Individuen, sie mögen nach ihrer Diensteseigenschaft in die Categorie der Staatsdiener gehören oder nicht,

b) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung oder nachfolgenden Gehaltsvermehrung für die Schullehrer auf dem Lande, für die Lehrer und Professoren der Primärschulen, der Pro-Gymnasien, der Realschulen, der Gymnasien, der Realinstitute, der Lyceen, von den Professoren der Universitäten und von den Kreisschulräthen rc. rc. zu erheben ist.

Ebenso bestimmt die allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1814 (Reggsbl. v. J. 1814 S. 1793), daß bei allen neuen Anstellungen, Beförderungen und Gehaltsvermehrungen ohne Unterschied, ob solche definitiv oder provisorisch verliehen sind, die geheime Kanzlei-Taxe erhoben werden müsse.

Mit diesen allerhöchsten Bestimmungen steht ferner im Einklange:

a) die allgemeine Instruktion über die Zahlungsbefugniße der k. Kassen und Aemter des Reiches vom 2. März 1814 §. 6 lit. d. (Gerets Verord.-Samml. Bd. IV. S. 249), nach welcher bei neuen Anstellungen, Beförderungen und bei Gehaltsvermehrungen, letztere mögen in einer Erhöhung des etatsmäßigen Gehalts, oder in Verleihung einer besonderen nicht bloß für ein einziges Jahr bewilligten Funktions-Zulage bestehen, die geheime Kanzleitaxe zu entrichten ist, und

b) die Entschließung des Ministeriums des Innern vom 18. August 1832 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XIX. S. 356), nach welcher auch ständige Funktions-Remunerationen der erwähnten Taxe unterliegen.

Hiernach ist kein Grund gegeben, die Besoldungen und ständigen Funktions-Remunerationen der Professoren und Lehrer an den technischen Lehranstalten für die Folge von der vorgeschriebenen Taxe zu befreien, von einer Nachforderung derselben für die bereits verliehenen Gehalte und Funktions-Remunerationen soll jedoch Umgang genommen werden. Was deren Erhebung und Verrechnung betrifft, so haben die für die Taxen der Professoren und Studienlehrer bestehenden Vorschriften in gleichmäßige Anwendung zu kommen, wonach in allen Fällen, wenn die Anstellung oder Beförderung, oder endlich die Funktions-Remunerations-Bewilligung durch Allerhöchste oder Ministerial-Rescripte erfolgt, die Erhebung und Verrechnung der geheimen Rathstaxen durch das geheime Taxamt des unterfertigten Ministeriums in Studiensachen stattzufinden hat.

Nach diesen Bestimmungen ist sich zu achten und es sind die Rektorate der betreffenden Lehr-Anstalten davon geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 23. Jänner 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.*)

---

*) Nr. 4425.

(Die geheime Rathstaxe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. ds. Mts. wird der k. Regierung erwiedert, daß es bis auf Weiteres auch fortan

D. Bei Schulzeugnißen.

Nr. 3941.

§. 432.

(Die Taxen von den Studienzeugnißen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die großen Verschiedenheiten, welche in Erhebung und Verwendung der Taxen von Studienzeugnißen bisher bestanden haben, durch gleichförmige Vorschriften zu beseitigen, haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden, allergnädigst zu bestimmen, was folgt:

1) Für alle von den Studien-Anstalten auszustellenden amtlichen Zeugniße sollen verhältnißmäßige Taxen erhoben werden, und es hat hiernach die bei einzelnen Lehranstalten bisher stattgehabte Befreiung aufzuhören.

2) Als amtliche Zeugniße dieser Studien-Anstalten haben nachstehende drei Categorien zu gelten, und sind mit einer angemessenen Taxe zu belegen:
   a) Die Absolutorien der Lyceen, der Gymnasien, und wo solche nach besonderer Vorschrift erfordert werden, auch der lateinischen Schulen;
   b) die von den Lehrern auszustellenden, und von dem Rektor oder Subrektor zu contrasignirenden Klaß-Zeugniße;
   c) die für besondere Zwecke nachgesuchten und ertheilten amtlichen Zeugniße.

3) Für die erste Klasse dieser Zeugniße ist eine Taxe von 36 kr., und was die Absolutorien der lateinischen Schule anlangt, von 30 kr., für die zweite Klasse eine Taxe von 15 kr., und für die dritte Klasse eine Taxe von 12 kr. (mit Einrechnung der Schreibgebühr und anderer Auslagen) zu entrichten.

4) Als taxfrei sind zu behandeln:
   α) Die schriftlichen Privatmittheilungen der Lehrer an Eltern und Vormünder über den Studienfortgang und das sittliche Verhalten der Schüler, dann
   β) die in Folge allerhöchster Anordnung über die Schüler der Oberklasse bei ihrem Uebertritt an höhere Lehr-Anstalten abzufassenden Censuren.

5) Was die Verwendung dieser Taxgefälle betrifft, so sollen zwar
   a) denjenigen Bediensteten der Studien-Anstalten, welche an den befraglichen Taxen dermalen schon Antheile nach ihren Rescripten zu genießen haben, solche für ihre Person, insolange als sie in ihren gegenwärtigen Dienstesverhältnissen verbleiben, nicht wieder entzogen werden, dagegen ist
   b) jeder theilweise oder ausschließende Bezug dieser Taxen von Seite der Rektoren, Lehrer, Schreiber und Pedelle, der sich nicht auf obige Voraussetzung gründet, als eine mißbräuchliche Verwendung ferner nicht zu dulden.

6) Neben der Unterstützung armer Schüler mit Büchern, für welche Seine Majestät der König einen Theil dieser Taxgefälle vorzugsweise verwendet wissen wollen, sollen alle, nach Abzug der Ausgaben auf Formulare, Schreibgebühren und andere Erforderniße übrig bleibenden

---

bei der allerhöchsten Entschließung vom 10. Juni 1819, „Besoldungstaxe der Professoren und Lehrer im Rhein-Kreise betr.", sein Verbleiben, und demnach die Ministerial-Entschließung vom 23. v. Mts. Nr. 20,456 auf die Professoren und Lehrer in der Pfalz keine Anwendung zu finden habe.

München, den 22. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, also ergangen.

Taxerträgniße für Studienzeugniße, der Bestreitung kleinerer Schulbedürfnisse überhaupt gewidmet, die Verwendung aber ausschließend den Vorständen der Studien-Anstalten jedoch mit der Verpflichtung überlassen werden, alljährlich darüber ordentliche Rechnung nach einer deßfalls von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, zu ertheilenden möglichst einfachen Vorschrift zu führen, und diese Rechnung alljährlich der erwähnten Kreisregierung zur Prüfung und Revision vorzulegen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat sämmtliche Vorstände der Studien-Anstalten ihres Regierungsbezirkes von gegenwärtiger Anordnung unter Mittheilung der nach Ziffer 6 zu entwerfenden Rechnungsvorschrift in Kenntniß zu setzen, dieselben zu deren genauen Befolgung anzuweisen, und den Vollzug ihrerseits mit gewissenhafter Sorgfalt zu überwachen. Die Berichts-Beilagen folgen zurück.

München, den 23. Februar 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J. ergangen.

Nr. 26,032.

§. 433.

(Die Taxen von den Studienzeugnißen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 4. ds. Mts. zur Entschließung erwiedert, daß die Austrittszeugniße in der Taxe den Absolutorien gleichzustellen und notorisch armen Schülern die Zeugniße taxfrei zu ertheilen seien.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und die Beilage des Berichts vom 4. ds. Mts. im Anschlusse zurückzuempfangen.

München, den 20. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen, mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Verfügung.

Nr. 21,255.

§. 434.

(Die Taxen von den Schulzeugnißen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 24. März v. Js., die Taxen von den Studien-Zeugnißen betreffend, erwiedert, was folgt:

1) Bezüglich der Austrittszeugniße hat es bei der Bestimmung der Entschließung vom 20. Oktober 1843 in sofern sein Verbleiben, als ein Schüler mehrere oder sämmtliche Klassen einer Studien-Anstalt besucht hat und bei seinem Austritte aus solcher hierüber ein Zeugniß verlangt. Das dagegen nur über den Besuch einer Klasse auszustellende Zeugniß ist der unter Ziffer 3 der Entschließung vom 23. Februar 1843 aufgeführten Categorie von Studienzeugnißen beizuzählen und hiefür eine Taxe von nur 12 kr. zu erheben.

2) Die für notorisch arme Schüler in der Entschließung vom 20. Oktober 1843 ausgesprochene Taxbefreiung bezieht sich nach dem Sinne der Anfrage ohne Unterschied auf alle Zeugniße, und es ist daher den genannten Schülern die Entrichtung jeder Zeugnißtaxe (mit Ausnahme der ohnehin nicht bedeutenden Schreibgebühr, wo sie besonders erhoben wird) zu erlassen.

3) Dem Aktuar des alten Gymnasiums, Wilhelm, der nach Versicherung des Rektorates durch vorstehende Ziffer 2 an den ihm vermöge besonderen Rescripts gebührenden Taxeinnahmen einen merklichen Verlust erleidet, ist der durch die Austrittszeugniße erwachsende Taxmehr-Betrag als Entschädigung zuzuweisen.

Was endlich

4) den Begriff der ganzen oder theilweisen Armuth anbelangt, so ist die nähere Bestimmung desselben in jedem einzelnen Falle dem discreten Ermessen der Studien-Rektorate zu überlassen und von der hiebei gelegentlich in Anregung gebrachten Anwendung der durch die bisherige Praxis längst schon abgewürdigten Entschließung vom 24. März 1824 Umgang zu nehmen.

München, den 4. August 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern.

G. Bei Zahlungen von Staatskassen an Schulen.

Nr. 21,740. **§. 435.**

(Die Stempelanwendung zu den Quittungen über Zahlungen an Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seite des k. Finanzministeriums an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, im obenbezeichneten Betreffe erlassene, und den übrigen Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins mitgetheilte Entschließung vom 13. Juli l. Js.*) wird der k. Regierung in

---

*) Nr. 10,861.

(Die Stempelanwendung zu den Quittungen über Zahlungen an Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Verschiedene Anfragen über die Anwendung von Stempelpapier zu den Quittungen über Zahlungen an Schulen, Studien-Anstalten rc. geben zu nachfolgenden Bemerkungen und Verfügungen Anlaß:

1) Das Stempelgesetz vom 18. Dezember 1812 unterwirft alle Urkunden, welche auf eine bestimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldwerth lauten, dem Gradationsstempel (II. Abschnitt §. 1.) und bezeichnet (§. 3 a.) als solche Urkunden insbesondere:
„alle Bescheinigungen und Quittungen . . . . insoferne sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde „im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen die Bezahlung „geleistet wird."

2) Hienach muß in der Regel über jede aus Staatsmitteln und ebenso über jede aus den Mitteln einer Gemeinde, einer Stiftung, einer öffentlichen (öffentlich im Gegensatz zu privat) Anstalt geleistete Zahlung auf Stempel-Papier quittirt werden. Hat eine Gemeinde (Stiftung, öffentliche Anstalt rc.) selbst von einer andern oder aus Staatsmitteln eine Zahlung zu erhalten, so muß sie ebenfalls auf Stempelpapier quittiren.

3) Will eine Ausnahme von der Regel in Anspruch genommen werden, so ist Nachweisung der dießfalls bestehenden ausdrücklichen Bewilligung nöthig.

4) Nach Maaß dieser Bemerkungen darf der Entschließung vom 16. Juni 1843 Nr. 8125, die Verrechnung

dem anliegenden lithographirten Exemplar unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten Ministeriums vom 22. September 1843**) zur Kenntniß und Darnachachtung zugefertigt.

München, den 25. Oktober 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 110. §. 436.

(Die Stempelanwendung bei den Quittungen über Zahlungen an Erziehungs- und Bildungsanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Finanzministerium hat im obenbezeichneten Betreffe wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß bei den Quittungen über die an Studienanstalten, polytechnische, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, Schullehrer-Seminarien, deutsche Schulen und die übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten aus der Kreis-Schuldotation oder aus Kreisfonds für nothwendige und facultative Zwecke zu leistenden Zuschüße der Gradationsstempel in Anwendung zu kommen habe, da diejenigen, welche von der Staatscasse Geld empfangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Stempelwesen hierüber auf Stempelpapier zu quittiren haben, die bezeichneten Quittungen von dieser Stempelpflichtigkeit gesetzlich nicht befreit, im Gegentheile die Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten selbstständige moralische Personen seien, deren Administratoren und Verwalter für die von der Staatscasse im Namen dieser Anstalten empfangenen Gelder Quittungen auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier auszustellen haben, und da endlich sowohl seit als auch vor der Einführung der Stempelordnung vom Jahre 1812 der Grundsatz der Stempelpflichtigkeit dieser Quittungen aufgestellt und mit Ausnahme einzelner abweichender Vorgänge immer festgehalten worden sei.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiernach die weiteren Weisungen an die betheiligten Anstalten und Verwaltungen zu erlassen.

München, den 27. Januar 1848.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Schwaben und Neuburg, Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

---

der Zuschüsse des Aerars zu den Kreis-Schuldotationen betreffend, insoweit dieselbe (Ziffer 2) die Ausstellung ungestempelter Quittungen von Seite der Schulen, Studien-Anstalten ꝛc. (resp. deren Verwaltungen) für zuläßig erklärt, von nun an keine Folge mehr gegeben werden.

München, den 13. Juli 1845.

Finanzministerium.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., also ergangen.

**) Nr. 15,397. Betraf die Verrechnung der Zuschüsse des Staatsärars an die Kreis-Schuldotation, und enthält nichts über Stempelanwendung. Uebrigens sind die Ministerial-Entschließungen vom 1. und 10. Februar 1850 im folgenden §. 438 zu vergleichen.

Nr. 374.

§. 437.

(Die Abquittirung der Congrualergänzungen und der Wohnungsentschädigungen für die Schullehrer auf Stempel-Papier betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht **sine dato et de praesentato** 1. Mai v. Js., sodann auf jenen vom 10. Oktober v. Js. im obenbezeichneten Betreffe wird der k. Regierung nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und im Einverständniße mit demselben Nachstehendes erwiedert:

Die k. Regierung hat hervorgehoben,

1) daß es unbillig erscheine, bezüglich der Congrualbeiträge und der Wohnungsentschädigungen, für die Schullehrer einen doppelten Stempel zu erheben, nämlich einmal von der Schul-Casse, an welche nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1836 (Döll. V.-S. Bd. IX. S. 1492 Ziff. IV.) die Ergänzungsbeiträge zuerst gelangen, sodann von den einzelnen Empfängern derselben;

2) daß eine gesonderte Quittirung der Congrualbeiträge und der Wohnungsentschädigungen, wie sie bei der Revision und Superrevision verlangt wurde, in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Stempelwesen nicht begründet sei.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so sollen künftighin die Quittungen über die Aerarial-Zuschüße an die Kreisschuldotationscasse und die einzelnen Schulcassen nicht mehr auf Stempel-Papier ausgestellt werden, dagegen haben die genannten Cassen strenge zu überwachen, daß alle Quittungen der einzelnen Empfänger, der Lehrer u. s. a. auf das entsprechende Stempelpapier ausgestellt werden. Die Controle hierüber ist dadurch zu bewerkstelligen, daß die Quittungen der Lehrer über die aus der Staatscasse empfangenen Congrualergänzungen hinsichtlich der Stempel-Anwendung von dem Rechnungs-Commissariate der Kreisregierung, K. d. J., von welchem die Revision der Rechnung vorzunehmen ist, geprüft, außerdem aber auch auf Verlangen der finanziellen Superrevision unterstellt, sobald aber diese geschehen ist, zur Wiedereinreihung unter die Belege der einschlägigen Schulcasserechnung zurückgegeben werden.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so kann auch in Zukunft nicht davon Umgang genommen werden, daß die Congrualbeiträge und die Wohnungsentschädigungen, welche für eine Schule bewilligt werden, auf gesonderten Quittungen zu bescheinigen sind, nachdem die Congrual-Beiträge in Quartalsraten, die Wohnungsentschädigungen dagegen ganzjährig erhoben werden, und bezüglich der Abquittirung der verschiedenen Gehalts- und Functionsbezüge der Staatsdiener, worauf sich die k. Regierung berufen hat, auch kein anderes Verfahren stattfindet, und Angesichts der deßfalls bestehenden Vorschriften auch nicht zuläßig erscheint.

Hiernach hat sich die k. Regierung zu achten, und das Geeignete anzuordnen.

München, den 26. Januar 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 1046.

§. 438.

(Die Abquittirung der Congrualergänzungen und der Wohnungsentschädigungen für die Schullehrer auf Stempel-Papier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 26. v. Mts. im oben bezeich-

neten Betreffe empfängt die k. Regierung eine Abschrift derjenigen Entschließung, welche das k. Staatsministerium der Finanzen unter'm 1. d. Mts. an die k. Regierungs-Finanzkammern erlassen hat.

München, den 10. Februar 1850.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Abdruck.
Nr. 1605.

(Die Abquittirung der Congrualergänzungen und der Wohnungsentschädigungen für die Schullehrer auf Stempel-Papier betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter'm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

In Erwiederung des Berichtes bezeichneten Betreffs vom 31. Juli v. Js. wird der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken rc. anliegend die von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unter'm 26. v. Mts.*) erlassene Entschließung in Abschrift mit dem Beifügen mitgetheilt, daß künftighin die Quittungen der Kreisschuldotations-Casse und beziehungsweise Localschulcassen nicht mehr auf Stempelpapier auszustellen sind, und daß in Folge dieser Anordnung die früheren entgegenstehenden Bestimmungen**) als beseitigt erscheinen. Im Uebrigen ist bezüglich der Abquittirung der einzelnen Empfänger sich genau nach den in der abschriftlich mitgetheilten Entschließung enthaltenen Bestimmungen zu richten.

München, den 1. Februar 1850.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammern ergangen.

Nr. 1983.

§. 439.

(Die Rechnungsaufnahme bei der Rechnungskammer pro $18^{48}/_{49}$, hier Stempelwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Staatsministerium der Finanzen unter dem 9. d. Mts. an sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins im obenstehenden Betreffe erlassene Entschließung folgt hierneben in Abschrift zur Kenntnißnahme.

München, den 14. März 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An den Verwaltungsausschuß der k. Universitäten München, Würzburg und Erlangen also ergangen.

---

*) Siehe den vorhergehenden §. 437.

**) Siehe oben Nr. 10,861 vom 13. Juli 1845 sub §. 435, und Nr. 110 vom 27. Januar 1848 §. 436.

Abdruck.
Nr. 3920.

(Die Rechnungsaufnahme bei der Rechnungskammer pro 18⁴⁸/₄₉, hier Stempelwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Anregung des k. Obersten Rechnungshofes wird bemerkt, daß die Entschließung vom 1. Februar 1850 Nr. 1605, die Abquittirung der Congrualergänzungen und der Wohnungsentschädigungen für die Schullehrer auf Stempelpapier betr., selbstverständlich auch bezüglich der Zuschüsse, welche an die polytechnischen Schulen, dann an die Landesuniversitäten geleistet werden, zur analogen Anwendung zu kommen habe, und daß demnach die Quittungen dieser Anstalten über die erhaltenen Zuschüsse stempelfrei zu belassen, dagegen die Quittungen der einzelnen Empfänger dem Gradationsstempel zu unterstellen sind.

München, den 9. März 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die sämmtlichen k. Regierungs-Finanzkammern, diesseits des Rheins, also ergangen.

V. Im Gebiete des Militärwesens.

J. Bei Landwehrsachen.

Nr. 7295.

§. 440.

(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Land-Wehrdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 25. Mai 1838 Nr. 11,762 *), die unentgeltliche Ausstellung der zur Entlassung vom Landwehrdienste erforderlichen Geburtszeugniße betreffend, wird im Einverständniße mit dem k. Finanzministerium rücksichtlich der Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehr-Dienste hiemit ferner eröffnet, daß die Verhandlungen über diese Gesuche, nachdem hiebei stets das Interesse eines Privaten betheiliget ist, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 99 und 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und des IV. Abschnittes des Stempelgesetzes vom 18. December 1812, soferne nicht nach §. 101 der genannten Verordnung der Fall der Armuth vorhanden ist, der Tax- und Stempelpflichtigkeit unterliegen, dann daß die Taxbeträge der einzelnen Verhandlungen nach den Vorschriften der Taxordnung zu bemessen seien, und da dieselben unter den im §. 43 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 aufgeführten Einnahmen der Landwehrcassen nicht enthalten, somit als Aerarialgefälle zu betrachten sind, in die Staatscassa zu fließen haben.

Was die Ausstellung der Untauglichkeits-Zeugniße für Landwehrmänner betrifft, so hat es bei der hierüber erlassenen Verfügung vom 16. Jänner 1817 (Regierungsblatt 1817 Stück III. pag. 33 **) fortan sein Bewenden.

Die Kreisregierung (das Landwehr-Kreiscommando) hat hiernach gemeinschaftlich mit dem

---

*) Döll. V.-S. Bd. X. S. 696.
**) Döll. V.-S. Bd. XX. S. 281.

unterm Heutigen entsprechend angewiesenen Kreiscommando (Kreisregierung) das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 23. April 1841.

Ministerium des Innern.

An die Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, und an die betreffenden Landwehr-Commandos also ergangen.

Nr. 4241. §. 441.

(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird im Einverständniße mit dem k. Finanzministerium auf den Bericht vom 27. Mai v. Js. bezeichneten Betreffes erwiedert, daß die Entschließung vom 23. April v. Js. Nr. 7295 auch auf die Fälle, wo die Befreiung vom persönlichen Landwehrdienste im Wege der Reluition erfolgt, ihre volle Anwendung finde, übrigens aber

a) für die zuweilen vorkommenden Verhandlungen der Unter-Sanitätscommission und die Beschlußfassung derselben,

b) für die berichtliche Vorlage dieser Verhandlungen und der deßfallsigen Recurse behufs des zu erholenden Ausspruches der Ober-Sanitätscommission

der Verordnung vom 16. Jänner 1817 (Regierungsblatt S. 33) analoge Geltung zuzugestehen sei.

Hiernach ist im Benehmen mit dem Landwehr-Kreiscommando von Oberbayern das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die Kreisregierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.
Mitgetheilt den übrigen Kreisregiernngen, K. d. J., diesseits des Rheins.

VI. Im Gebiete des Gemeinde- und Stiftungswesens.

C. Bei Anlehen- aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln.

Nr. 27,734. §. 442.

(Stempel- und Taxanwendung bei Anlehensgesuchen um Capitalien der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf den in den Rechnungsbeschlüssen vom 19. vor. Mts., die Rechnungen der Grundsteinstiftung pro $18^{39}/_{40}$ und des Waisenfondes zu Ingolstadt pro $18^{37}/_{38}$ bis $18^{39}/_{40}$ betr. Nr. 22,210 und 22,266 ad §. 5 und §. 2 gemachten Vorbehalt weiterer Entschließung wird dem Magistrat Ingolstadt Nachstehendes eröffnet:

Nach Abs. X. § 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und Abschnitt III. §. 7 lit. b der Stempelordnung von 1812 und §. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825 über das Stempelwesen unterliegen zwar alle Signaturen, Verhandlungen und Notificationen in Parteisachen der Tax- und Stempelpflichtigkeit.

Hievon ist jedoch bezüglich der Instruirung und Bescheidung von Anlehensgesuchen um

Capitalien der Gemeinden und Stiftungen durch die höchste Entschließung des k. Finanzministeriums vom 25. Februar 1826*) (Gerets-Sammlung Bd. XIV. S. 48 und Isarkreis-Intelligenzblatt von 1837 S. 1040) eine Ausnahme gemacht.

Es unterliegen nach dieser höchsten Entschließung zwar die bei dergleichen Darlehensgesuchen nothwendig beglaubigten Anlehensgesuche und sonstigen Zeugniße, nicht aber die hievon getrennten Anträge der Verwaltung an die Curatel, noch die Beschlüsse der Curatelstellen oder Behörden, noch endlich die Notification derselben an die Darlehenssucher irgend einer Taxe oder dem Stempel.

Der Stadtmagistrat Ingolstadt wird daher angewiesen, die bei der Verwaltung der Grundstein-Stiftung und des Waisenfonds während der erwähnten Rechnungsperiode von 20 derlei Ausfertigungen erhobenen Taxen per 10 fl. an die Betheiligten zu restituiren, und dieses in den nächsten Rechnungen nachzuweisen.

In Zukunft hat aber in den erwähnten Fällen jede Taxirung oder Stempelanwendung zu unterbleiben.

München, den 15. August 1842.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

An den Magistrat Ingolstadt ergangen.

Nr. 28,536.

§. 443.

(Die Beschwerde des Magistrats der Stadtgemeinde Ingolstadt wegen auferlegten Rückersatzes von Taxen für Darlehen aus Stiftungscassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mittels Berichtes vom 28. September vor. Is. im oben bezeichneten Betreffe vorgelegten Akten mit der Weisung zurückgesendet, dem Magistrate der Stadt-Gemeinde Ingolstadt auf seine Beschwerde vom 9. April vor. Is. zu eröffnen, daß die Entschließung der k. Regierung vom 15. August 1852 bestätigt werde, nachdem Darlehen aus Stiftungscassen im Interesse der Stiftungen selbst, ohne Rücksicht auf die Interessen der Privaten bewilligt werden, sohin die Verhandlungen über Gesuche um solche Darlehen als Amtssachen der Stiftungsverwaltungen und ihrer vorgesetzten Curatelen erscheinen, wofür eine Ausfertigungstaxe nach §. 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und nach der Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1826**) nicht erhoben werden darf.

München, den 26. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., also ergangen.

D. Bei Bezügen aus Gemeinde- und Stiftungscassen.

Nr. 15,680.

§. 444.

(Stempelfreiheit der Quittungen über Unterstützungen aus den Concurrenzcassen der Kirchenstiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. I., wird die von dem k. Finanzministerium unterm 30. Juni

*) Döll. V.-S. Bd. XX. S. 292.

**) Döll. V.-S. Bd. XX. S. 292.

k. Js. an sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, erlassene Entschließung, wonach die Quittungen über Unterstützungen aus den Concurrenz-Cassen der Kirchen-Stiftungen von der Stempelpflicht ausgenommen sind, hiebei in Abschrift zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 28. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 15,680.

(Gebrauch des Stempels zu den Quittungen über Unterstützungen aus den Concurrenzcassen der Kirchen-Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksichtnahme auf §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und das die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen bekannt gebende Ausschreiben des k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1838 Nr. 12,018, aus welchen hervorgeht, daß das Cassa- und Rechnungs-Geschäft über die zur Deckung der festgestellten Bedürfniße unvermöglicher Kirchenstiftungen geleisteten Concurrenzen sich lediglich als reine Dienstesangelegenheit im Interesse des öffentlichen Wohles darstellt, wird verfügt, daß die Quittungen, welche den Concurrenzcassen der Kirchen-Stiftungen über empfangene Unterstützungen ausgestellt werden, von der Stempelpflicht ausgenommen sind.

München, den 30. Juni 1842.

Finanzministerium.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Finanzen, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 6271.

§. 445.

(Stempeladhibirung zu den Zinscoupons von Schuldurkunden der Stadt N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 4. December 1842 und 15. September 1845 im obenbezeichneten Betreffe wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Finanzministerium zur Entschließung erwiedert, daß die Stadtgemeinde N. von der Anwendung des normalmäßigen Stempels zu den Zinscoupons der städtischen Schuldverschreibungen nicht entbunden werden kann.

Dabei wird aus Anlaß der in den vorgelegten Acten vorkommenden Entschließung der k. Regierung vom 23. November 1830, gemäß welcher von der Adhibirung des Gradationsstempels bei der Abquittirung eines heimbezahlten Passivcapitals der bezeichneten Stadtgemeinde Umgang genommen wurde, bemerkt, daß diese Entschließung nicht als gegründet befunden worden ist, daß vielmehr, wenn die Schulden der Stadt N. nicht hypothekarisch versichert sind, die Quittungen über deren Rückzahlung dem Gradationsstempel zu unterliegen haben, wonach daher die angeführte Entschließung vom 23. November 1830 hiemit außer Kraft gesetzt und die k. Regierung angewiesen wird, dafür Sorge zu tragen, daß die Quittungen über zurückbezahlte Passivcapitalien der vorbemerkten Art von nun an wieder mit dem vorbeschriebenen Stempel versehen werden.

Die vorgelegten Acten in 2 Bänden folgen anliegend wieder zurück.

München, den 2. Juli 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nr. 1476.

§. 446.

(Die Beschwerde der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens zu Nürnberg gegen den Revisionsbeschluß pro $18^{44}/_{45}$ wegen Stempelanwendung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erhält die k. Regierung den Auftrag, der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens zu Nürnberg auf deren mit Bericht vom 18. December vor. Js. vorgelegte Vorstellung vom 20. Februar vor. Js. um Befreiung der Adhibition des Gradationsstempels bei Quittungen über Darlehen, welche die unter der gemeinsamen Administration dieser Verwaltung stehenden Stiftungen sich gegenseitig gegen Refundirung im Laufe des Jahres reichen, die Abweisung zu eröffnen, nachdem Schuldscheine, Zinsquittungen und Capitalsquittungen gesetzlich dem Gradationsstempel unterworfen sind, ohne daß im Gesetze auf die längere oder kürzere Frist, für welche das Anlehen aufgenommen worden, Rücksicht genommen ist.

Der vorgelegte Regierungsact, die Prüfung der protestantischen Cultusstiftungs-Rechnungen der Stadt Nürnberg betr., folgt anliegend zurück.

München, den 31. März 1848.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 29,247.

§. 447.

(Die Vorstellung des Magistrats Nürnberg wegen Adhibirung von Stempeln bei Schuldscheinen und Zins-Coupons, dann bei Capitalsquittungen der magistratischen Cassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 26. August vor. Js. und 13. vor. Mts. obenbezeichneten Betreffs wird unter Rückschluß der Beilagen des erstern nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen zur Entschließung erwiedert, daß, da bezüglich des Schuldenwesens der Gemeinden die Anwendung des Gradationsstempels bei den Schuldurkunden, Zinsquittungen, (Coupons) und Capitalsquittungen als gesetzlich geboten erscheint, die Gewährung einer Ausnahme zu Gunsten des Schuldenwesens der Stadt Nürnberg für zuläßig nicht erachtet und der Beschwerde-Vorstellung des Magistrates dieser Stadt vom 19. August vor. Js. deßhalb eine Folge nicht gegeben werden könne.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 8. März 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

E. Bei Behandlung des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens.

Nr. 1015.

§. 448.

(Die Adhibirung von Stempel zu Quittungen über die Kaufschillinge für die auf dem Markte erkauften Naturalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorherigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des

Innern wird die k. Regierung, K. d. J., in Erwiederung des Berichtes vom 27. December 1849 beauftragt, dem Magistrat der Stadt Bamberg eröffnen zu lassen, daß seinem Gesuche vom 26. October 1849 um Befreiung von der Stempelpflicht bezüglich der Quittungen zur Ausgabsverrechnung für die Commune und die Stiftungen über Einkäufe von Getreid, Heu, Stroh und Holz aus freier Hand nicht entsprochen werden könne, da der §. 2 lit. a des Stempelmandats vom 18. December 1812 ausdrücklich vorschreibt, daß alle Quittungen, wofür aus öffentlichen Cassen die Bezahlung geleistet wird, dem Gradationsstempel unterstellt werden müssen, und daß die Angabe, daß bei anderen Behörden, insbesondere bei Militärbehörden eine Befreiung der fraglichen Quittungen von der Stempelpflicht bestehe, auf einer Verwechslung, daß bei den Militärbehörden in Folge der Organisation ihrer Verpflegscommissionen eine Befreiung von Beibringung von derlei Quittungen zuläßig ist, beruhe, welche Ausnahme von der allgemeinen Regel jedoch nicht auf das Communal- und Stiftungsrechnungswesen ausgedehnt werden kann, da nur durch die Beibringung der Quittungen die den Comptabilitätsgrundsätzen entsprechende Controle und Revision der Rechnungen bewirkt werden kann.

München, den 16. Januar 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken also ergangen.

Nr. 13,876. §. 449.

(Stempelanwendung bei dem Cassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im ausgesetzten Betreffe unterm 31. Mai l. Js. erstatteten Bericht, dessen Beilagen hieneben zurückfolgen, wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Entschließung erwiedert, daß jene Schuldurkunden, welche zwischen verschiedenen Organen einer und derselben juristischen Person, im vorliegenden Falle also zwischen den verschiedenen Verwaltungen der Stadtgemeinde Nürnberg, d. h. zwischen verschiedenen unter der Verwaltung des Magistrats stehenden Cassen und Instituten, insbesondere in Fällen vorübergehender Geldaushilfe, gewechselt werden, nur dann stempelfrei zu behandeln seien, wenn sie im Laufe des Rechnungsjahres wieder ausgelöst, und nicht zu den Rechnungsbelegen genommen werden.

Die k. Regierung hat hienach den Stadtmagistrat Nürnberg zu bescheiden und sofort das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 9. September 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

F. Bei Vertheilung von Gemeindegründen.

Nr. 1134. §. 450.

(Die Anwendung von Tax und Stempel bei Vertheilung von Gemeindegründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In einem speciellen Falle wurde wahrgenommen, daß für das forstamtliche Gutachten bei nachgesuchter Vertheilung eines Gemeindewaldes nach §. 25 des revidirten Gemeinde-Edictes von dem betreffenden k. Forstamte Tax und Stempel in Ansatz gebracht worden waren.

Aus diesem Anlasse wurde von dem k. Staatsministerium der Finanzen die aus der beigefügten Abschrift ersichtliche Entschließung vom 17. l. Mts. erlassen, wovon Kenntniß zu nehmen ist.

München, den 23. October 1853.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Die Gemeindewald-Theilung in Inningen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wie aus einem von dem k. Staatsministerium des Innern anher mitgetheilten Acte des k. Landgerichts Göggingen im bezeichneten Betreffe ersehen wurde, sind für das forstamtliche Gutachten vom 11. Juni d. Js. Tax- und Stempelgebühren in Anrechnung gebracht worden.

Da es sich jedoch hier von einem Gegenstande der Gemeindecuratel handelt, so hat nach Art. 2 Ziff. 1 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 eine Tax- und Stempelanwendung nicht statt zu finden.

Die k. Regierung hat daher wegen Nichterhebung der für das forstamtliche Gutachten vom 11. Juni 1853 angesetzten Tax- und Stempelgebühren die erforderliche Verfügung zu erlassen.

München, den 17. October 1853.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, also ergangen.

VII. Im Gebiete des Heimaths-, Ansässigmachungs- und Verehelichungswesens.

A. Bei der Bürgeraufnahme, Ansässigmachung und Verehelichung.

Nr. 9875.

§. 451.

(Die Vorstellung des israelitischen Schullehrers N. um Zurückzahlung der Taxe für die ihm bewilligte Ansässigmachung über die Matrikelzahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zugleich wird der k. Regierung, K. d. J., zur Nachachtung hiermit eröffnet, daß nach einer vorliegenden Aeußerung des k. Finanzministeriums in allen Fällen, wo die Ansässigmachung eines Israeliten auf eine Anstellung als Schullehrer gegründet worden ist, gleichwohl aber wegen Mangels einer offenstehenden ordentlichen Matrikel in dem betreffenden Niederlassungsorte, die Bewilligung des unterfertigten Ministeriums zur Ansässigmachung über die Matrikelzahl erholt werden muß, bei allen auf diese letzte Verhandlung Bezug habenden Ausfertigungen die Anrechnung von Taxen nicht stattzufinden habe.

Die eingesendeten Acten folgen hieneben zurück.

München, den 1. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Nr. 27,029.

§. 452.

(Anwendung von Stempeln zu den Erklärungen der Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungs-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 28. September l. Js. im bezeichneten Betreffe vorgelegten Verhandlungen folgen mit nachstehender Eröffnung hieneben zurück.

Die Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche sind, wie dieß im Einverständniße mit dem k. Finanzministerium in mehreren Rescripten ausgesprochen worden ist, (Döll. V.-S. Bd. XII. S. 134 und Bd. XIX. S. 306—312) in Beziehung auf Tax und Stempel, als Privatsachen, nach den daselbst näher bezeichneten Vorschriften zu behandeln.

Von dieser Regel sind nur die von dem Armenpflegschaftsrathe abzugebende Erklärung, dann die Protokolle, und die Correspondenz mit den Gutsherrn in Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Sachen ausgenommen, nicht aber die Erklärungen der Gemeindeverwaltungen, bei welchen daher die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom Jahre 1812 unzweifelhaft in Anwendung zu bringen sind.

Hiernach hat sich die k. Regierung geeignet zu achten.

München, den 5. November 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

IX. Im Gebiete der National-Oekonomie.

A. Bei Gutszertrümmerungen.

Nr. 8219.

§. 453.

(Die Taxerhebung bei Gutszertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bezüglich der Taxirung bei Gutszertrümmerungen von einigen Behörden irrige Ansichten verfolgt wurden, so erhält die k. Regierung, Kammer der Finanzen, den Auftrag, die sämmtlichen betreffenden untergeordneten Aemter auf die Erläuterungsrescripte dd. 29. November 1814 und 16. Februar 1816 (Geret Bd. IV. S. 158 und Bd. VI. S. 296) hinzuweisen, wornach bei Gutszertümmerungen die Taxirung sich auf die Anmeldungsgesuche, auf die Genehmigungsrescripte und die Consense der Grundherren beschränkt, alle übrigen Verhandlungen aber taxfrei sind.

München, den 5. Juli 1838.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungen, diesseits des Rheins, mit Ausnahme jener von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Nr. 3985.

§. 454.

(Taxirung und Stempelanwendung bei Gutszertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Nachtrage zu dem Finanzministerial-Ausschreiben vom 5. Juli 1838 Nr. 8219, die

Taxerhebung bei Gutszertrümmerungen betreffend, wird erläuterungsweise bemerkt, daß unter dem Ausdrucke „Genehmigungs-Rescripte" die Genehmigung der Polizeibehörde zur Gutszertrümmerung zu verstehen ist, wonach sich die Frage über die Taxirung und Stempelanwendung bei den Verhandlungen über Gutszertrümmerungen dahin festgestellt:

a) der Taxe von 36 kr. und dem Stempel von 3 kr. sind unterworfen die Anmeldungs- oder Gesuchsprotokolle;

b) der Taxe von 30 kr. und dem Stempel von 15 kr. die grundherrlichen Consense ohne Unterschied, ob das Aerar der Grundherr ist oder nicht;

c) der Taxe von 30 kr. und dem Stempel von 3 kr. die obenerwähnten polizeilichen Genehmigungen; wogegen

die eigentlichen Gutszertrümmerungs-Verhandlungen, namentlich die Abgabe-Umlagspläne (Lasten- oder Abgaben-Repartitionstabellen), desgleichen die Finanzkammer-Genehmigungen dieser Pläne oder Tabellen, sowie alle hiedurch veranlaßten Zwischenverhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

München, den 28. Juni 1842.

Ministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungen, diesseits des Rheins, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Mitgetheilt durch das Ministerium des Innern am 29. Juli 1842 ad Nr. 15,422 den sämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

B. Bei Gewerbssachen mit Inbegriff des Handels und freien Erwerbs.

Nr. 31,225.

§. 455.

(Die Taxansätze für die Licenzscheine derjenigen Personen, welche die Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mittelst Entschließung vom 16. Mai v. Js. von sämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins eingeforderten Anzeigen über das Verfahren bei Erhebung und Verrechnung der Taxen für die Musik-Licenzscheine wird der k. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen folgende Entschließung ertheilt:

1) Für die Ausfertigung der Musik-Licenzscheine sind nach den §§. 74 und 89 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und nach §. 7, II, a lit. b des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812, 30 kr. Taxe, 15 kr. Stempel und 4 kr. Zustellgebühren bei den ausfertigenden Stellen oder Bezirks-Polizeibehörden, somit auch bei den Magistraten der unmittelbaren Städte zu erheben.

2) Eine begleitende Regierungs-Entschließung kommt mit 30 kr. Taxe und 4 kr. Stempel einschließlich der Vergütung für das Lithographiren auszulösen.

3) Die Verrechnung dieser Tax- und Stempelgebühren hat bei den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden, dann bei den Expeditionsämtern der k. Regierungen mit den übrigen Gefällen dieser Art stattzufinden.

4) Von den Zeugnißen über die Prüfungsresultate ist zur Zeit, und in so lange dieselben, wie gegenwärtig nur als einfache Zeugniße, und resp. nicht in allen Fällen von königl. Behörden ausgefertigt werden, nur eine Stempelgebühr von 15 kr. zu erheben.

5) Für die etwaige Verwendung von lithographirten Formularien bei den Licenzscheinen ist die Erhebung einer Vergütung von einem Kreuzer gestattet.

München, den 11. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 26,089.

§. 456.

(Die Taxansätze für die Landkramhandels- und Hausirpatente betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der in Folge Entschließung vom 23. Februar l. Js. von sämmtlichen königl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins einbeförderten Anzeigen über das von denselben bisher beobachtete Verfahren bei Erhebung und Verrechnung der für Ausfertigung und Erneuerung von Landkramhandels- und Hausirpatenten zu entrichtenden Stempel- und Taxgebühren wird im Einverständniße mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß die für Taxirung der Musik-Licenzscheine, und der damit in Verbindung stehenden Verfügungen bereits bestehenden Normen auch auf die Hausir- und Landkramhandelspatente ausgedehnt, sonach auch für die Letzteren die Bestimmungen der unter dem 11. Januar l. Js. erlassenen Ministerial-Entschließung, die Taxansätze für die Licenzscheine derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betreffend, künftig in Anwendung gebracht werden sollen.

München, den 23. November 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 26,876.

§. 457.

(Die Stempel zu den Belegen der Gewerbsvereins-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung wird nachfolgend eine Abschrift der von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, unterm 16. November d. Js. erlassenen Entschließung bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt; auch sind die Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 29. November 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

Abdruck.
Nr. 14,540.

(Stempel zu den Belegen der Gewerbsvereins-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf den Bericht vom 29. August d. Js., dessen zwei Beilagen zurückfolgen, im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Innern eröffnet, daß aus den in obigem Berichte und insbesondere in dem Communicate der Kammer des

Innern vom 22. August d. Js. entwickelten Gründen die Belege zu den Gewerbsvereins-Rechnungen stempelfrei zu behandeln sind.

München, den 16. November 1839.

Ministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, ergangen.

Nr. 19,725.

§. 458.

(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Lehrlingsvorweise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. Februar d. Js. obenstehenden Betreffes wird der k. Regierung im Einverständniße mit dem k. Finanzministerium erwiedert, daß es bezüglich der Aufdingung der Handwerks-Lehrlinge lediglich bei der, durch die Ministerial-Entschließung vom 30. Oktober 1837 *) angeordneten Erhebung der einfachen Protokolls-Taxe von 36 kr. für die Einregistrirung sein Bewenden habe, die Lehrlings-Vorweise dagegen, deren Ausfertigung nicht im Interesse des Lehrlings, sondern nur in der Handhabung der polizeilichen Aufsicht ihren Grund hat, als Officialsache, sohin tax- und stempelfrei, zu behandeln seien.

München, den 1. September 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Kenntniß und Darnachachtung.

Nr. 50,804.

§. 459.

(Die Schifffahrt auf den oberbayerischen Seen und Flüssen für den Personen- und Gütertransport betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 19. Juli l. Js. in bezeichnetem Betreffe, (Intelligenzblatt Seite 1129) **) wird hiemit den oben bezeichneten Behörden eröffnet, daß die nach Art. 3 Nr. 1 lit. b erwähnter Verordnung auszustellenden Bewilligungskarten tax- und stempelfrei zu behandeln seien, wonach sich zu achten ist.

München, den 14. Dezember 1844.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern also ergangen.

Nr. 35,619.

§. 460.

(Tax- und Stempelgebühren bei Communicationen der königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit der königl. General-Postadministration über Boten- und Stellwagen-Concessions-Verleihungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Ministerium hat in Folge einer zwischen einer Kreisregierung, Kammer des Innern und der k. General-Post-Administration entstandenen Differenz über Tax- und Stempel-

---

*) Döllingers Verordnungen-Sammlung Band XIX. S. 326.
**) Fortgesetzte Verordnungen-Sammlung Bd. XXVIII. S. 1075.

Anwendung in Absicht auf jene Mittheilungen, welche bei Gesuchen um Boten- und Stellwagen-Concessionen zwischen den gedachten beiden Stellen verordnungsmäßig einzutreten haben, die Wahrnehmung gemacht, daß die k. Regierung, Kammer des Innern, von der Ansicht ausgehe, als seien jene Mittheilungen lediglich als Parteisache zu betrachten, sohin der einschlägigen Taxe und dem Stempel unterworfen. — Diese Ansicht kann jedoch als richtig nicht anerkannt werden.

Wenn es nämlich auch keinem Zweifel unterliegt, daß Gesuche um Verleihung von Boten- und Stellwagen-Concessionen als reine Privatsachen in Betracht zu kommen haben, so ist doch andererseits eben so wenig zu mißkennen, daß jene oben beregten Mittheilungen, beziehungsweise die Einvernehmung der General-Post-Administration als ein solches Geschäft anzusehen ist, welches nicht im Interesse des Concessionsbewerbers, sondern ausschließend in jenem des k. Aerars vorgenommen wird. Amtshandlungen dieser Art sind aber nach §. 100 der Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und Abschnitt IV lit. a der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 weder der Taxe noch dem Stempel unterworfen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Finanzministerium beauftragt, in künftig vorkommenden Fällen nach obigen Direktiven sich zu achten, und die vorberührten Mittheilungen fortan tax- und stempelfrei zu behandeln.

München, den 3. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

Nachricht der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

D. Bei Credit-Anstalten, namentlich

1) bei der Brandversicherungs-Anstalt für Immobilien.

Nr. 17,923.

§. 461.

(Stempel-Anwendung bei den Quittungen über die Gebühren für Einhebung der Brandversicherungs-Beiträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der k. Regierung vom 5. Februar v. Js. im bezeichneten Betreffe wird im Einverständniße mit dem k. Finanzministerium zur Entschließung eröffnet, daß den in Frage stehenden Empfangsbescheinigungen eine Befreiung von der Anwendung des normmäßigen Stempels nicht zugestanden werden könne, da eine dießfallsige Ausnahme nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom Jahre 1825 resp. nach Abschnitt 4 des Stempel-Mandates vom 18. Dezember 1812 nur bezüglich der Quittungen über Tag- und Botenlöhne gestattet ist, die Quittungen über Gebühren für die Einhebung der Brandversicherungs-Beiträge in den Landgemeinden aber nicht dahin zu zählen sind, wie dieß auch bereits im §. 108 der Vollzugs-Instruktion zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung ausgesprochen ist, und mit wenigen Ausnahmen schon bisher in der Praxis für unzweifelhaft gegolten hat.

Die k. Regierung hat hienach unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 19. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung gleichen Betreffs vom 10. Jänner 1847 zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

§. 462.

(Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.)

M. II. K.

Auszug.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 100.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als außergerichtlichen, werden tax- und stempelfrei behandelt.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen, welche der Versicherte, auf dessen Veranlassung die Schätzung vorgenommen wurde, zu übernehmen hat.

Diejenigen Diäten und Reisekosten, welche die zur Beschreibung und Abschätzung der vorgekommenen Brandschäden abgeordneten polizeilichen Commissionen etwa anzusprechen haben, können der Anstalt nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, Nr. 33. S. 689 u. 690.

3) bei den Kreishilfskassen und den Localhilfskassen.

Nr. 7881.

§. 463.

(Stempelpflichtigkeit der Lokal-Hilfskassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung wird eine Abschrift der im angeführten Betreffe von dem k. Finanz-Ministerium unterm 6. April l. Js. an sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern ergangenen Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung nachstehend mitgetheilt.

München, den 23. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Die Stempelpflichtigkeit der Localhilfskassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, im obenbezeichneten Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 21. v. Mts. eröffnet, daß es keinem Anstande unterliege, die Bestimmungen in der Entschließung vom 6. Dezember 1828 wegen Taxen und Stempel in Sachen der Kreishilfskassen auch auf die der Local-

Hilfskassen anzuwenden, weil für solche dieselben Motive, wie für die Wohlthätigkeits-Anstalten und Kreishilfskassen sprechen.

München, den 6. April 1840.

Ministerium der Finanzen.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, ergangen.
Mittheilung den übrigen sieben Regierungs-Finanzkammern.

4) bei den Brandversicherungs-Anstalten für Mobilien.

Nr. 2647.

§. 464.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 18. Dezember 1851 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Entschließung eröffnet, daß die Quittungen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden, im Hinblicke auf das Stempelgesetz vom 18. Dezember 1812, Abschnitt II, §. 3 allerdings der Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels unterliegen, daß jedoch diese Stempelgebühren nicht von der bezeichneten Anstalt, sondern von den betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu tragen sind.

Die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat hiernach unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Februar 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.
Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

E. Bei Landesculturen mittels Entwässerung oder Bewässerung.

§. 465.

(Die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betr.)

M. II. K.

Auszug.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Betreff der Artikel 16, 20, 21, 37 und 38 unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Tit. X, §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 47.

Das gesammte, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativ-Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, Nr. 27, Seite 574.

F. Bei Ablösung von Weiderechten.

§. 466.

(Die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden betr.)

M. II. K.

Auszug.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 59.

Die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden administrativen Verhandlungen, sowie die auszustellenden Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei. Entstehen dagegen im Vollzuge des I. Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes Irrungen unter den Betheiligten, so unterliegen die betreffenden Verhandlungen den einschlägigen Tax- und Stempelgesetzen.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, Nr. 31, Seite 627.

X. Im Gebiete der allgemeinen Staats- und Landespolizei.

A. Bei dem Paßwesen.

Nr. 18,721.

§. 467.

(Erhebung von Taxen für Ausstellung von Päßen an mit Stellwagen und sogenannten Retouren Reisende betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich Zweifel darüber ergeben haben, mit welcher Taxe die Päße der mit Stellwagen, dann der mit sogenannten Retouren Reisenden zu belegen seien; so findet sich das unterfertigte Ministerium im Einverständniße mit dem k. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern und dem k. Finanzministerium veranlaßt, den Art. XXXIII der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betr., (Regierungsblatt Seite 87 u. 88) dahin zu erläutern, daß für die Päße der mit Stellwagen Reisenden der niedrigste Taxbetrag von 24 kr., für jene der mit sogenannten Retouren Reisenden aber die Taxe der zweiten Klasse zu 1 fl. zu erheben sei.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 11. Jänner 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

B. Bei Polizeiuntersuchungen und Polizeistrafsachen überhaupt.

Nr. 8740.

§. 468.

(Die Taxirung der Polizeistraf-Bescheide zweiter Instanz in Complicitätsfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 30. November 1840 im obenbezeichneten Betreffe unter Remission der Belege eine Abschrift der deßfalls von dem k. Finanz-Ministerium unterm 9. April l. Js. an die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, innerhalb des Bereiches der provisorischen Taxordnung erlassenen Entschließung zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 15. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den k. Regierungen, Kammern des Innern, von Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und von Regensburg, Oberfranken, dann Schwaben und Neuburg zur gleichmäßigen Kenntniß und Darnachachtung.

Abdruck.

Nr. 2247.

(Die Taxirung der Polizeistraf-Bescheide zweiter Instanz in Complicitätsfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß über Taxirung der Polizeistraf-Bescheide zweiter Instanz in Complicitätsfällen eine ungleichförmige Praxis bestehe.

Um diese zu beseitigen, ergeht im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, zur Nachachtung folgende Entschließung:

1) Für die auszufertigenden Polizeistraf-Beschlüsse zweiter Instanz ist in der Regel lediglich die durch §. 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 vorgesehene Ausfertigungstaxe mit dreißig Kreuzer zu erheben, nebstdem kommt aber auch

2) die im Abschnitt IX, §. 68 — 71 ebendaselbst angeordnete Relationsgebühr, jedoch nur in jenen Fällen zu berechnen, in denen wegen Umfanges des Berathungsgegenstandes ein selbstständiger schriftlicher Vortrag zu verfassen ist, und nicht der motivirte Erkenntnißantrag (§. 135, Absatz 2 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825) die Stelle des selbstständigen Vortrags vertritt.

3) Die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Taxansätze sind auch bei vorhandener Complicität ohne alle Rücksicht auf die Zahl der Betheiligten immer nur einfach zu erheben, wogegen für Publication dieser Bescheide von jedem Einzelnen der Recurrenten die volle Taxe zu erholen bleibt.

München, den 9. April 1842.

Ministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 15,420.

§. 469.

(Die Taxirung der Beschlüsse und Publications-Protokolle in Polizeisachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Finanzministerium unterm 27. Juni l. Js. an die Kammer der Finanzen

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene Entschließung im oben bezeichneten Betreffe wird der Kammer des Innern hiebei in Abschrift zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 23. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

Mitgetheilt den k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und von Regensburg, Oberfranken und Mittelfranken zur gleichmäßigen Kenntniß und Darnachachtung.

Abdruck.

Nr. 6765.

(Die Taxirung der Beschlüsse und Publications-Protokolle in Polizeistraf-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, im Berichte vom 19. April 1841 — dessen Beilage zurückfolgt, — gestellten Anfragen werden im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern dahin entschieden:

a) Jeder Betheiligte, resp. Bestrafte, hat die volle Taxe für das Publications-Protokoll zu bezahlen;

b) unter dem in der Finanzministerial-Entschließung vom 2. April 1837 gegebenen Wortlaute „selbstständig ausgefertiget", ist jede, nicht dem betreffenden Protokolle in continenti angefügte, demselben als inhärirender Theil angehörige Abfassung (Erlaß-Darstellung) des Beschlusses zu verstehen.

München, den 27. Juni 1842.

Ministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, ergangen.

C. Bei Forst-Straffachen.

§. 470.

(Die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikel 67 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bewogen, im Betreff der auf die Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel erlaufenden Kosten Folgendes festzusetzen:

Art. 1.

Von den Anzeigen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel, sowie von der Verhandlung und Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte, Correspondenzen werden keine Taxen erhoben. Wird eine Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung nothwendig, so ist für jedes Protokoll eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

Wenn mit jedem Einzelnen der in einem solchen Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Ver-

handlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so ist für jedes Individuum obige Protokollstaxe zu erheben.

Art. 2.

Für die im Artikel 156, Abs. 2 des Forstgesetzes erwähnte beglaubigte Abschrift des Urtheils wird eine Gebühr von 6 kr. entrichtet.

Art. 3.

Der Gerichtsdiener erhält:

a) für jede Vorladung von jedem Individuum 4 kr.

Mehrere Mitglieder ein- und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum;

b) für jede sonstige Zustellung 4 kr.

Art. 4.

Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen richtet sich nach den für Zeugen und Sachverständige in Strafsachen geltenden Bestimmungen.

Art. 5.

Die Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststraf-Gerichtsbarkeit (Art. 113 und 117 des Forstgesetzes) erhalten, wenn sie als Zeugen geladen werden, ohne solches selbst verschuldet zu haben, die für Zeugen und Sachverständige bestimmten Gebühren einschließlich der Entschädigung für Versäumniß.

Art. 6.

Bei auswärtigen Commissionen richten sich die Diäten und Reisekosten-Entschädigungen des Personals der Forstpolizei-Behörde und der Forststraf-Gerichte nach den deßhalb bestehenden Normen.

Art. 7.

Die Kosten für die Aufbewahrung der nach Art. 129 mit Beschlag belegten Thiere, Fuhr-Werke und Gespanne, sowie für die Versteigerung dieser und anderer gepfändeter Gegenstände (Art. 134 und 177) werden im wirklich erlaufenen Betrage in Ansatz gebracht.

Art. 8.

Die Kosten auf den Strafvollzug sind nach den bestehenden Normen zu berechnen.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 16. Oktober 1852.

Regierungsblatt von 1852, S. 1141 — 1145.

D. Bei gemischten Rechtssachen.

Nr. 5905. §. 471.

(Die Stempel-Anwendung zu den Protokollen in gemischten Rechtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 23. Mai 1839 im oben

bezeichneten Betreffe eine Abschrift der deßfalls unterm 7. März l. Js. von dem k. Finanzministerium an die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins erlassenen Entschließung zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 13. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, zur gleichmäßigen Kenntniß und Darnachachtung.

Abdruck.

Nr. 9218.

(Stempelanwendung zu den Protokollen in gemischten Rechtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Anwendung des Stempels und der Taxe zu den Verhandlungen in gemischten Rechtssachen oder in den sogenannten administrativ-contentiösen Gegenständen ein ungleichförmiges Verfahren Statt habe. Um dieses zu beseitigen, ergeht hiemit an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, nach Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Ministerium des Innern, die Entschließung, daß jede Verhandlung, welche mit Dazwischenkunft einer Gegenparthei vor einer Administrativbehörde gepflogen wird, in welcher sofort ein legitimus contradictor aufgetreten ist, und sie dadurch zu einer streitigen gemacht hat, — auch der Taxe für die streitige Gerichtsbarkeit und dem treffenden Klassenstempel unterliegt, soferne nicht — wie bei der Zwangsentwehrung des Grundeigenthums für öffentliche Zwecke — eine specielle Ausnahme gesetzlich Platz greift.

München, den 7. März 1842.

Ministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammern sämmtlicher Kreise diesseits des Rheins ergangen.

E. Bei Abtretungen von Eigenthums- und Nutzungs-Rechten im öffentlichen Interesse.

§. 472.

(Die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr.)

L. K.

Auszug.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I.

Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur insoferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthums zu bestehen.

IV. Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. XXI.

Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, sowie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last.

München, den 17. November 1837.

Gesetzblatt von 1837, Nr. 4, S. 110 u. 125.

§. 473.

(Die Benützung des Wassers betr.)

M. II. K.

Auszug.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 3, 4, 5, 23, Absatz 3 und 4, 24, 31, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 und 89, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 63.

Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers oder eines Theiles desselben benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältniße, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Artikels XXI des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Artikels 62 Anwendung.

München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, Nr. 26, S. 518 u. 519.

F. Bei Dampfkesselproben.

§. 474.

(Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.)

M. II. K.

Auszug.

Wir finden Uns bewogen, zur möglichsten Verhütung der durch die Explosion von Dampf-Kesseln den Personen und dem Eigenthume drohenden Gefahren über die Anlage, die Probe und

den Gebrauch neuer, dann die Ueberwachung der im Gebrauche stehenden Dampfkessel zu verordnen, was folgt:

— — —

Art. 45. Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Dampfkessel-Inhaber veranlaßt worden sind.

Hohenschwangau, den 9. September 1852.

Regierungsblatt von 1852, Seite 1104.

G. Bei Dienstboten- und Arbeitsbüchern.

Nr. 9273.

§. 475.

(Die Taxen von Dienstboten- und Arbeitsbüchern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. vor. Mts., die Anwendung des Tax-Regulatives von 1852 auf Dienstbotenbücher betreffend, wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständniße mit den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß bezüglich der Taxirung der Dienstboten- und Wander- (Arbeits-) Bücher das bisherige Verfahren auch fernerhin beizubehalten sei, und daß demnach die Dienstbotenbücher taxfrei auszufertigen, dagegen die an die Stelle der Wanderbücher getretenen Arbeitsbücher, den Fall der Armuth des Empfängers ausgenommen, nach Artikel 15 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. zu taxiren seien.

München, den 20. Februar 1854.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen.

XI. Im Gebiete des Medicinalwesens.

Bei ärztlichen Zeugnißen.

Nr. 23,815.

§. 476.

(Die Beaufsichtigung des Gesundheits-Zustandes auf den Viehmärkten zu N., insbesondere die Taxen für die Gesundheits-Zeugniße betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 10. April l. Js. wird der k. Regierung im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß, da

1) die auf Herkommen beruhende Erhebung einer Taxe von 12 kr. nebst 4 kr. Zustellgebühr für die über den Gesundheitszustand des auf den Märkten zu N. verkauften Viehes ausgestellten Zeugniße den jetzt bestehenden Tax- und Stempel-Normen entgegensteht, sonach ferner nicht mehr als zuläßig erscheint, und da

2) diese Zeugniße nur in Folge der allgemein angeordneten thierärztlichen Visitation alles zu Markt gebrachten Viehes und zu Constatirung ihres Ergebnißes ausgestellt werden,

um einerseits Schutz gegen Verbreitung von Viehkrankheiten zu gewähren, anderntheils das Zutrauen zu den Märkten und dem Verkehr auf denselben zu vermehren, sonach dieselben das Privatinteresse nicht berühren, sondern zunächst polizeiliche Zwecke fördern,

künftighin diese Zeugniße tax- und stempelfrei auszufertigen seien, wonach die k. Regierung das k. Landgericht N. anzuweisen hat.

München, den 26. Oktober 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

XII. Im Gebiete des Bauwesens.

D. In Sachen des Eisenbahnbaues.

§. 477.

Instruktion

zur Anwendung der Tax- und Stempel-Normen bei der k. Eisenbahnbau-Commission und ihren äußeren Organen.

§. 1.

Im Allgemeinen sind die allerhöchsten Gesetze und Bestimmungen, und zwar:

a) für das Stempelwesen die Gesetze vom 18. Dezember 1812 und 11. September 1825 und

b) für das Taxwesen in nichtstreitigen Gegenständen die geheime Kanzlei-Taxordnung vom 24. Jänner 1759, die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und die instruktiven Erläuterungen hiezu vom 29. November 1814, dann vom 22. Mai und 9. August 1816,

maaßgebend, und ist hiernach in vorkommenden Fällen genauest zu verfahren.

§. 2.

Bei der eigenthümlichen Aufgabe der Eisenbahnbau-Commission und ihrer äußeren Organe ist übrigens als Prinzip anzunehmen, daß die vorkommenden Geschäftsgegenstände in der Regel als Officialsachen, und sofort tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

§. 3.

Stempelpflichtig sind dagegen:

a) alle Gegenstände, welche lediglich persönliche Interessen der Impetranten berühren, als: Eingaben um Verwendung und Zeugniße hierüber, Urlaubsgesuche und deren Bewilligung, Verehelichungs-Licenzen bei Staatsdienern, dann Bevollmächtigungen;

b) Reklamationen der Adjacenten wegen Beschädigung durch den Bahnbau ɽc., dann von Akkordanten, wenn solche schriftlich eingereicht werden, jedoch mit Ausnahme von Monitorien;

c) Abschriften von allen amtlichen Verhandlungen, soferne diese von Dritten oder von Akkordanten nach gepflogener Abrechnung erbeten werden;

d) Quittungen aller Art mit Ausnahme der Tag- und Wochenlöhne, oder Schichtenzettel der Arbeiter und Taglöhner in Regie und Akkord, endlich die Scheine bei im Wege der Güte gepflogenen Grunderwerbungen;

e) Eingaben Dritter, welche in keinem Contraktsverhältniße zum Aerar stehen, oder überhaupt durch den Bahnbau nicht unmittelbar berührt werden, sowie die hierauf erlassenen Verfügungen.

Bei Eingaben und Anfragen von Kaufleuten und Etablissements, besonders vom Auslande, soferne diese zum Bahnbaue oder Betriebe nothwendige Gegenstände anbieten, oder wegen Lieferungs-Contrakten und deren Modalitäten correspondiren, kann von Anwendung eines Stempels Umgang genommen werden.

§. 4.

Zu taxiren sind endlich:

a) In persönlichen Angelegenheiten Zeugniße, dann Urlaubs- und Verehelichungs-Bewilligungen;

b) Abschriften, wie sie ad §. 3, lit. c. aufgeführt sind;

c) abweisliche Verfügungen auf gänzlich unbegründete Reklamationen nach bereits erfolgter definitiver Abrechnung und nach Ablauf des vorgeschriebenen Reklamations-Termins;

d) Verfügungen auf Eingaben, wie sie ad §. 3, lit. e. bezeichnet sind. Anfragen über die technische Ausführung eines Bauobjekts, dann über Lieferungen aller Art für Bau- und Betriebszwecke sind, sowie die Verbescheidungen hierüber, als Offizialsachen zu behandeln.

§. 5.

Die Taxirung und die Verrechnung der hieraus fließenden Gefälle liegt bei den Sektionen dem Sektions-Rechnungsführer unter der Respicienz des Sections-Vorstandes, bei der Eisenbahnbau-Commission dem expedirenden k. Sekretäre ob.

Die benöthigten Stempel können aus den Regie-Vorschüßen, wenn sie nicht von den Betheiligten selbst beigebracht werden, vorläufig bestritten werden.

Da der Natur der Sache nach insbesondere bei den äußern Behörden sich wenig Anfälle der Art ergeben werden, so sind die nach dem angefügten Formulare zu führenden Taxregister immer am Schluße eines Etatsjahres abzuschließen und zur Revision und Einweisung vorzulegen. Die sodann festgestellten Aktivreste werden an die k. Eisenbahnbau-Casse, welche hierüber eine Haupt-Zusammenstellung anzufertigen und zur weiteren Verfügung einzusenden hat, ausgehändiget, und von letzterer der k. Central-Staatskassa zum Behufe der einnahmlichen Verrechnung übermittelt.

Taxrückstände werden, wenn Mahnungen nichts fruchten, den betreffenden Rent-, und beziehungsweise Filial-Zahlämtern zur exekutiven Beitreibung übergeben, und sind von diesen gleich andern Staatsgefällen einzuheischen.

Aufgestellt durch die Eisenbahnbau-Commission und genehmigt durch die Entschließungen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. August 1850, Nr. 8571, und 11. Oktober 1850, Nr. 11,107.

Formular für das Tax-Register.

Anlauf-Nummer.	Nummer des Tax-Registers.	Tag und Monat der Resolution. Monat.	Tag.	Ort, wohin die Expeditionen abgehen.	Bezeichnung des Gegenstandes. Namen und Wohnort der Partheien.	Taxen. fl.	kr.	Stempel-Gebühren. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Wurde bezahlt am	Insuff-Gebühr. kr.	Bemerkungen.

Nr. 11,107.

§. 478.

(Die Erhebung und Verrechnung von Taxen und Stempelgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängigem weiteren Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen werden die in dem Berichte der k. Eisenbahnbau-Commission vom 4. vor. Mts. angeregten Zweifel beschieden, wie folgt:

Ad 2 der Ministerial-Entschließung vom 23. August l. Js.

Bis zur Abrechnung mit den Akkordanten sind alle Verhandlungen im Eisenbahnbau-Dienste als Amts- oder Official-Gegenstände zu betrachten, da dieselben im Interesse des Dienstes gepflogen werden. Deßhalb können dieselben auch der Stempel- und resp. Taxpflicht nicht unterworfen werden.

Ebenso sind diejenigen Abschriften, welche zur Sicherheit des k. Aerars, daher von Amtswegen auszufertigen sind, von dieser Tax- und Stempelpflicht ausgenommen.

Werden dagegen von den Partheien (Akkordanten oder anderen betheiligten Personen) Abschriften von den amtlichen Verhandlungen, Beschlüßen oder Verfügungen vor oder nach der Abrechnung erbeten, so sind dieselben der Tax- und Stempelpflicht unterworfen, da ein Grund nicht besteht, auch dieselben zu den officiösen Ausfertigungen zu rechnen.

Ad 4 obiger Ministerial-Entschließung.

Die k. Eisenbahnbau-Commission und ihre Organe sind Administrativ-Behörden und keine Gerichte. Es können daher bei ihnen auch keine Justiz- oder Gerichts-Taxen vorkommen, sondern nur Administrativ-Taxen.

Der Fiskalbeamte ist ebenfalls kein Richter oder ein Gericht, sondern ein Administrativ-Beamter. Die in Folge seiner Thätigkeit anfallenden Taxen und Sporteln (Deserviten) sind daher keine gerichtlichen Taxen.

Die Eröffnung einer Rubrik für gerichtliche Taxen im Taxregister, die der Natur der Sache nach gar nicht vorkommen können, erscheint daher als unnöthig, und die einzige Rubrik für „Taxen" vollkommen entsprechend, in welcher alle Taxen, sohin auch die von der Gegenparthei zu zahlenden Deserviten zu verrechnen sind.

In diesem Sinne ist bei der Entwerfung und Vollziehung der Instruktion über die Anwendung der Tax- und Stempel-Normen in Eisenbahnbau-Angelegenheiten zu verfahren.

München, den 11. Oktober 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Eisenbahnbau-Commission ergangen.

E. In Sachen des Uferschutzes.

§. 479.

(Den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr.)

M. II. K.

Auszug.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der

Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 9, 10 und 16 unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 28.

Das gesammte, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativ-Verfahren ist in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, Nr. 28, Seite 590.

F. Bei Zeugnissen für Unterstützungen der Wegmacher.

Nr. 24,738.

§. 480.

(Die Verleihung von Unterstützungen für dienstunfähig gewordene Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Ministerium hat aus verschiedenen Vorlagen die Ueberzeugung geschöpft, daß zum Behufe der Nachweisung der Arbeitsunfähigkeit oder Beschränktheit der Wegmacher, sowie der Bewilligung der in dem allerhöchsten Normative vom 1. September 1807 zugesicherten Unterstützung auf die deßfalls zu erholenden Zeugniße die Stempelpflichtigkeit angewendet werde, wodurch für die als bloße Tagarbeiter zu betrachtenden betheiligten Individuen, welche ohnedieß größtentheils zum Stande der Armen gehören, mitunter nicht unbedeutende, denselben sehr schwer fallende Kosten erwachsen.

Diesem Verfahren liegt aber eine völlig irrige Ansicht zu Grunde, indem es Pflicht der Baubehörden ist, einerseits für die Evidenz des Standes der Wegmacher mit entsprechender Gesundheit und Arbeitstüchtigkeit zu sorgen, andererseits aber die Dienstesenthebung untauglich gewordener Wegmacher, sowie die Verleihung der in dem angeführten allerhöchsten Normative vom 1. September 1807 und in der allerhöchsten Entschließung vom 8. August 1819 (Döllinger. Verordn.-Samml. Band XVI. Theil I. Seite 340 — 345) zugesicherten Unterstützungen bei dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Voraussetzungen von Amtswegen Sorge zu tragen, sofort auch die Instruktion von Amtswegen zu pflegen und die hiezu erforderlichen Zeugniße zu erholen, zu welchem Zwecke die Erholung des Taufscheins des betreffenden Wegmachers überflüßig erscheint, da dessen Alter ohnedieß in der Grund- und Conduitenliste ersehen werden kann.

Hiernach sind die untergeordneten Bauinspektionen geeignet anzuweisen.

München, den 20. September 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

XIII. Im Gebiete des öffentlichen Dienstes und der Dienstordnung.

A. Bei Anstellungen, Besoldungs-Erhöhungen, Quiescirungen u. s. w.

Nr. 13,581.

§. 481.

(Die Anstellungstaxen der in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen gutsherrlichen Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die k. Kreisregierungen, K. d. F., diesseits des Rheins in bemerktem Betreffe vom 22. Juni d. J. erlassene, dem k. Staatsministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung, K. d. J., anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 6. Juli 1849.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Abdruck.

(Die Anstellungstaxen der in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen gutsherrlichen Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung mehrfacher Anstände, welche sich bezüglich der Erhebung der Anstellungs- oder sogenannten geheimen Rathstaxe von früheren gutsherrlichen, in Folge Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betreffend, in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Beamten ergeben haben, werden im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Justiz und des Innern folgende leitende Normen zur gleichmäßigen Anwendung und Darnachachtung bekannt gegeben:

1) Diejenigen vormals guts- oder standesherrlichen Beamten, welchen als solchen staatsdienerliche Rechte verfassungsmäßig bereits zukamen, haben bei der Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst die Anstellungs- oder sogenannte geheime Rathstaxe nur in so weit zu entrichten, als sie einen höheren Gehalt, wie den bisherigen, im guts- oder standesherrlichen Dienste bezogenen, erhalten. Diese Taxe beträgt 10 Prozent des gewonnenen Mehrbezuges.

2) Dagegen haben diejenigen guts- und standesherrlichen Beamten, welchen jene Rechte in ihrer früheren Stellung verfassungsmäßig nicht zukamen, die vorschriftsmäßige Taxe zu 10 Prozent von dem ganzen Gehalte zu entrichten, mit welchem sie in dem unmittelbaren Staatsdienste angestellt werden.

3) Bei gutsherrlichen Beamten und Dienern, welche bei ihrer Uebernahme keinen Anspruch auf einen Gehalt haben und deßhalb nur ein sogenanntes Wartgeld genießen, tritt die Verpflichtung zur Taxentrichtung erst mit ihrer wirklichen Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste ein.

4) Zur Taxberechnung werden nur jene Geld und Naturalbezüge gezogen, welche wirkliche Bestandtheile des Gehalts, folglich nicht Neben- oder Funktionsbezüge sind, und zwar die Getreidbezüge nach den den Geldanschlägen der Naturalbezüge der unmittelbaren Staats-

Diener zu Grund gelegten Normen, die übrigen Naturalbezüge nach den örtlichen Preisen der erlangten Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste.

München, den 22. Juni 1849.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammern ergangen.

Nr. 9593.

§. 482.

(Bitte des Postofficialen N. u. Cons. um Erlaß der Ausschreibgebühren bei Vorrückungen in die höhere Besoldungsklasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

In dieser Beziehung wird der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß die Erhebung einer Ausschreibgebühr bei dem bloßen Vorrücken eines Staatsdieners in eine höhere Gehaltsclasse, mit welcher eine förmliche Ausschreibung im Regierungsblatte nicht verbunden ist, sofort bis auf Weiteres zu unterbleiben habe.

Was die hier fragliche Bitte insbesondere anbelangt, so ist den Officialen, welche gegen die Anrechnung von Ausschreibgebühren für das bloße Vorrücken in eine höhere Besoldungsclasse, ohne daß hiemit eine förmliche Ausschreibung im Regierungsblatte verbunden gewesen wäre, Reklamation erhoben haben, diese Ausschreibgebühr zurückzubezahlen, und wenn solche noch nicht eingezahlt war, außer Erhebung zu lassen.

Bei allen weitern Reklamationen aus früheren Fällen ist aber stets auf die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, §. 31, Rücksicht zu nehmen und zu prüfen, ob eine Erlöschung auf Rückersatz nicht eingetreten sei.

München, den 23. September 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 1199.

§. 483.

(Die Rechnungs-Aufnahme bei der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen bezüglich des Eisenbahnbetriebes pro 1847/48, hier Taxerhebungen für Entschließungen in Personalsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes dd. 2. November v. J. bezeichneten Betreffs wird der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß bei der Tax- und Stempel-Erhebung für Entschließungen in Anstellungs-, Beförderungs- und Versetzungssachen künftighin nach der Normativ-Entschließung vom 20. August 1836 (Geret's Verordn.-Samml., Bd. XX, S. 27) zu verfahren sei.

München, den 5. Februar 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Abdruck.

(Anstellungstaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Rezatkreises, K. d. F., wird auf ihren Anfragbericht vom 4. d. M. eröffnet, daß bei neuen Anstellungen, Besoldungsmehrungen und Versetzungen von Staatsdienern neben der 10prozentigen Anstellungstaxe, der Ausschreib- und Botengebühr, dann dem Gradations-Stempel von dem Gehalte oder der Gehaltsmehrung allerdings auch die von den betreffenden Stellen an die betheiligten Individuen zu erlassenden Notifikationen der Taxe von dreißig Kreuzern, dem Stempel von drei Kreuzern und der Botengebühr unterliegen, dagegen aber die Besoldungs-Anweisungen an die treffenden Cassen selbst als Officialsachen zu betrachten, also tax- und stempelfrei auszufertigen seien.

München, den 20. August 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Geret's Sammlung Bd. XX, S. 27.

Nr. 18,443.

§. 484.

(Die Bezahlung geheimer Rathstaxen der im Civildienst angestellt werdenden Offiziere und Militärbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 17. v. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., unter Rückgabe des vorgelegten Aktes nach vorherigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium bezüglich der gestellten Anfragen Folgendes erwiedert:

1) Jeder in dem Heere oder bei einer Militärabtheilung mit einer fixen Gage oder Besoldung definitiv oder auch nur provisorisch angestellt Werdende hat nebst den übrigen zu dem Militär-Wittwen- und Unterstützungsfonde schuldigen Leistungen den vollen Betrag einer Monatsgage incl. Quartiergeld als Patent- oder Anstellungstaxe zu entrichten.

2) Bei Vorrückung in höhere Chargen oder Dienstes-Gehaltszulagen in definitiver oder provisorischer Eigenschaft ist der einmonatliche Mehrbetrag als Taxe zu entrichten.

Es kann daher, wenn ein Offizier oder Militärbeamte in Civildienste übertritt, von der Anstellungstaxe (Geheime Rathstaxe) nur die eben aufgeführte, in den militärdienstlichen Verhältnißen geleistete Patenttaxe abgezogen werden. Die übrigen zu den Militär-Wittwen- und Waisenfonde bei den Anstellungen und Beförderungen von Offizieren und Militärbeamten zu leistenden außerordentlichen Beiträge, können aber, da sie anderer Natur sind und eine andere Bestimmung haben, bei Bezahlung der geheimen Rathstaxen nicht in Abzug gebracht werden.

München, den 7. November 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., also ergangen.

Nr. 8928. §. 485.

(Geheime Rathstaxen, hier Ausschreib- und Botengebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. Mts. wird in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachfolgende Entschließung ertheilt.

Die allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1806 über die Ausschreibgebühren (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVII, Abth. 1, S. 201—204) ist auf vormalige standes- oder gutsherrliche Beamte nur in dem Maaße anzuwenden, als auf diese Beamte nach Maaßgabe der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen dd. 22. Juni 1849 die Bestimmungen über die geheimen Rathstaxen Anwendung finden.

Hiernach haben diejenigen vormals guts- oder standesherrlichen Beamten, welchen als solchen staatsdienerliche Rechte verfassungsmäßig bereits zukamen, in Folge der Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste Ausschreibgebühren nur in so weit zu entrichten, als sie einen höheren Rang wie den bisherigen erhalten.

Dagegen haben diejenigen vormals guts- oder standesherrlichen Beamten, welchen jene Rechte in ihrer früheren Stellung verfassungsmäßig nicht zukamen, die vorschriftsmäßigen Ausschreibgebühren nach Maaßgabe des Ranges zu entrichten, welchen sie vermöge ihrer neuern dienstlichen Stellung im unmittelbaren Staatsdienste erhalten.

Nach diesen Grundsätzen war bisher kein Anlaß gegeben, von dem k. Landgerichtsassessor N. in N., welcher schon als standesherrlicher Beamte staatsdienerliche Rechte verfassungsmäßig genoß, Ausschreibgebühren zu erheben, weil derselbe gegenüber seinen Verhältnißen als früherer standesherrlicher Beamte irgend eine Rangeserhöhung bisher nicht erhalten hat. (Art. IV der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806.)

N. hat aber auch keine Botengebühren zu bezahlen, weil bei Ernennungen, welche wie im gegebenen Falle nur in Folge der Veränderung des Titels einer Behörde stattfinden und wofür eine Taxe nicht zu entrichten ist, auch Botengebühren nicht erhoben werden.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. Februar 1854.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Den übrigen k. Regierungen mitgetheilt.

E. Bei Ausstellung und Legalisirung von Zeugnissen.

Nr. 5961. §. 486.

(Die Taxen für Legalisation von Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Taxirung für die Legalisation der Urkunden, die zum Gebrauche in's Ausland bestimmt sind, wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständniße mit den übrigen k. Staatsministerien Folgendes bestimmt:

1) Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privaturkunde, die von einer k. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Legalisationen besonders zu taxiren, und zwar bei den k. Staatsministerien nach der geheimen Kanzleitaxordnung

von 1759 mit 1 fl. 12 kr., und bei den übrigen k. Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 mit 36 kr., nebst 4 kr. Botengebühr.

2) Werden Urkunden, für welche die Legalisation mehrerer Stellen und Behörden nothwendig ist, von den Parteien nicht selbst präsentirt, oder unter Couvert hin- und zurückgesendet, sondern mit Bericht vorgelegt und durch Entschließungen zurückgegeben, so sind die einfachen Vorlageberichte und Entschließungen als Officialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, es sei denn, daß nebenbei durch die Berichterstattungen und beziehungsweise Entschließungen ein das Privatinteresse einer Partei berührender Gegenstand mit erledigt werde. In einem solchen Falle hat dann die vorschriftsmäßige Taxirung und Stempelanwendung einzutreten.

3) Die Taxen für die von den k. Staatsministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., wenn die Legalisation von einem k. Staatsministerium, 2 fl. 24 kr., wenn dieselbe von zwei k. Staatsministerien u. s. w. vorzunehmen ist.

4) Ist für die Legalisation einer Gesandtschaft, z. B. der französischen, eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar beizufügen.

5) Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Parteisache zu geschehen, d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen.

Diese Bestimmungen sind durch das Kreisintelligenzblatt veröffentlichen zu lassen.

München, den 17. April 1854.

Staatsministerium des Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins ergangen.

K. Bei Urlaubsgesuchen und Reiselicenzen.

Nr. 9959.

§. 487.

(Erhebung von Taxgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde in neuerer Zeit wahrgenommen, daß bei Vorlagen der Gesuche von Zollbediensteten in Privatangelegenheiten auf dem Wege amtlicher Berichtserstattungen, namentlich bei Urlaubsgesuchen, nicht von allen Aemtern auch die vorgeschriebenen Taxen zur Erhebung gekommen sind, insbesondere, wenn die Berichte nur auf der Nebenseite der betreffenden Vorstellung abgefaßt waren.

Nachdem hierin kein Unterschied gemacht werden kann, so wird dieß den k. Hauptzoll-Aemtern mit der Bemerkung eröffnet, daß zum Nachweise geschehener Taxerhebung die Vorschrift des §. 11 der allgemeinen Ausschreibung vom 13. Dezember 1834, Nr. 20,162, Berichtserstattung und Form betr., einzuhalten sei.

Uebrigens wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem höchsten Rescripte vom 19. September 1822 — die Taxen von Ausfertigungen bei Administrativstellen betr. — (Geret's Verordn.-Samml. Bd. XII, S. 1295) die Instruktionsverhandlungen und Berichte über Beförderungsgesuche ꝛc. ꝛc. taxfrei geschehen dürfen.

München, den 29. August 1845.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die k. Hauptzollämter also ergangen.

Nr. 5153. §. 488.

(Die Taxirung der Urlaubsgesuche und Reiselicenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken am 24. März d. J. im obenbemerkten Betreffe erlassene, dem k. Staatsministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung anliegend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 3. April 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J, diesseits des Rheins, und sämmtliche übrige, dem k. Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnete k. Stellen und Behörden also ergangen.

Ferner durch die k. General-Zoll-Administration sämmtlichen Zollerhebungsbehörden am 5. April 1850, Nr. 3813, mitgetheilt.

Abdruck.
Nr. 4916.

(Die Taxirung der Urlaubsgesuche und Reiselicenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken im bezeichneten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes:

Auf den Bericht oben angeführten Betreffs vom 14. d. Mts. wird der k. Regierungs-Finanzkammer erwiedert, daß für die Taxirung der Urlaubsgesuche und Reiselicenzen die allerhöchste Verfügung vom 29. November 1814, Nr. VI (Geret Bd. IV, S. 157) *) maaßgebend sei, und daß demnach, wie beantragt, bei Urlaubs- und Reiselicenz-Bewilligungen ohne Unterschied

a) bis zu 3 Wochen die gewöhnliche Ausfertigungsgebühr mit 30 kr. und

b) auf längere Dauer die Taxe von 1 fl.

zu erheben sei.

München, den 24. März 1850.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. F., diesseits des Rheins.

Nr. 5044. §. 489.

(Die Taxirung der Urlaubsgesuche und Reiselicenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht dd. 9. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß die hier fragliche Bestimmung sub Ziff. 1 der früheren Entschließung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 24. August 1823 allerdings durch das

*) Döll. Verordn.-Samml. Bd. XIX, S. 160.

neuerliche Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. v. Mts., welches lediglich bezweckt, den gesetzlichen Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 29. November 1814 wieder allgemeine Geltung zu verschaffen, als aufgehoben zu erachten und demnach auch von dem Post- und Eisenbahnpersonale die Taxe von 1 fl. für Urlaubs- und Reiselicenz-Bewilligungen auf länger als 3 Wochen zu erheben sei.

München, den 30. April 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 16,517.

§. 490.

(Die Tax- und Stempelbehandlung bei Urlaubsbewilligungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 27. September d. J. an die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins und an dessen Centralstellen und Behörden erlassene Entschließung über Tax- und Stempelbehandlung bei Urlaubsbewilligungen wird in anliegender Abschrift zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 9. Oktober 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, die Medicinalkomités an den drei Landes-Universitäten, das k. allgemeine Reichsarchiv, die Administration des Damenstiftes St. Anna in München, die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes, dann des Hof- und Staatshandbuchs also ergangen.

Abdruck.

(Die Tax- und Stempelbehandlung bei Urlaubsbewilligungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den gemachten Wahrnehmungen das Verfahren bezüglich der Taxirung und Stempelanwendung bei Urlaubsgesuchen ein verschiedenartiges ist, so wird im Einverständniße mit sämmtlichen übrigen k. Staatsministerien zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens verfügt, daß künftighin nur die Entschließung, durch welche der nachgesuchte Urlaub einem Beamten oder Bediensteten ertheilt oder abgeschlagen wird, zu taxiren und auf Stempelpapier auszufertigen sei und daß alle übrigen Verhandlungen, als Berichte, Correspondenzen, Ausfertigungen u. s. w., welche der Bewilligung des Urlaubes vorausgehen oder nachfolgen, als im dienstlichen Interesse vorgenommen, tax- und stempelfrei zu behandeln seien.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die Taxirung der Urlaubsbewilligungen nach den Bestimmungen des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 zu geschehen habe, indem die geheime Kanzlei-Taxordnung nur bei den k. Staatsministerien zur Anwendung zu bringen ist.

München, den 27. September 1853.

Staatsministerium der Finanzen.

L. Bei Verehelichungsgesuchen von Beamten.

Nr. 12,093.

§. 491.

(Die bei Verehelichungs-Bewilligungen anzuwendenden Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 2. d. Mts. über die Berechnung der Taxen von Heirathsbewilligungen für diejenigen Bediensteten, welche in den in der Verordnung vom 29. November 1814 *) ausgeschiedenen vier Classen nicht speciell bezeichnet sind, wird die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen dahin beschieden, daß jene Bediensteten, welche in einem niederen Range, als die der einen Klasse zugewiesenen Beamten, dagegen aber in einem höheren Range, als die der nächsten Classe zugetheilten stehen, jedesmal der nächst niederen Taxclasse zuzurechnen seien.

Zugleich wird der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen eröffnet, daß auf die nachgesuchte Mittheilung der im Finanzdienste erfolgenden generellen Vorschriften und normirenden Bestimmungen, welche auch bei der General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen gleichmäßig wie bei anderen Verwaltungszweigen in Anwendung kommen sollen, fortan in geeigneter Weise wird Bedacht genommen werden.

München, den 10. Dezember 1847.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

An die General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

M. Bei Nachweisungen der Landrichter über Fahrgelegenheiten.

Nr. 2527.

§. 492.

(Das Halten der Dienstpferde von Seite der Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte vom 21. Dezember v. J. gestellte Anfrage:

Ob die unter Ziffer I. der Entschließung des k. Justizministeriums und des unterzeichneten Ministeriums vom 6. August v. J., das Halten der Dienstpferde von Seite der Landrichter betreffend, bezeichneten Verträge der Landrichter mit Pferdebesitzern der Taxe und dem Stempel unterliegen?

wird im Einverständniße mit dem k. Finanzministerium erwiedert:

1) daß dergleichen Verträge jederzeit mit dem treffenden Stempel versehen zur Vorlage zu bringen sind,
2) daß dieselben der Taxpflichtigkeit hingegen nur dann unterliegen, wenn sie gerichtlich abgeschlossen werden.

---

*) Döll. Verordn.-Samml. Bd. XIX., S. 160.

Die vorgelegte Aeusserung der k. Regierungs-Finanzkammer vom 15. Oktober v. J. folgt zurück.

München, den 2. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen, diesseits des Rheins.

N. Bei Competenzconflicten.

§. 493.

(Die Competenzconflicte betr.)

M. II. K.

Auszug.

Wir haben in Ansehung der Competenzconflicte nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 24.

Die Anregung der Competenzconflicte, sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber hat in den Landestheilen diesseits des Rheins stempel- und taxfrei zu geschehen. In der Pfalz sind die betreffenden Acte stempelfrei und unentgeltlich zu registriren, von den Redaktions- und Gerichtsschreibereigebühren ist nur derjenige Theil zu erheben, welcher gesetzlich den Gerichts-Schreibern gebührt.

Gegeben München, den 28. Mai 1850.

Gesetzblatt v. 1850, Nr. 17, S. 172.

O. In Dienstsachen der Zollschutzwache.

Nr. 6393. §. 494.

(Tax- und Stempel-Freiheit der Zollschutzwach-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9. Juni l. J., Nr. 7143, wurde angeordnet:

„daß die Tax- und Stempelbefreiung der Zollschutzwach-Mannschaft in dienstlicher Beziehung und in ihren aus dem Dienstverhältniße hervorgehenden persönlichen Angelegenheiten, sowie sie derselben bisher zustand, auch ferner belassen bleibe."

Das k. Hauptzollamt hat sich hienach zu achten und den Betheiligten geeignete Eröffnung hievon zu machen.

München, den 16. Juni 1837.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die k. Hauptzollämter also ergangen.

XIV. Im Gebiete des Rechnungswesens.

D. Bei Quittungen über Staatszuschüsse an technische Anstalten.

Nr. 2738. §. 495.

(Die Stempelanwendung zur Hauptquittung über den Staatszuschuß für die polytechnischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im verzeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 7. Dezember v. J. wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß fortan bei Quittirung über die an die technischen Anstalten aus der Staatskassa fließenden Zuschüsse durch die Administratoren, Verwalter oder Rechnungsführer von der Stempelanwendung Umgang zu nehmen sei, wogegen jedoch die besoldeten Empfänger der aus diesen Zuschüssen fließenden Partialbeträge auf normmäßigen Stempel zu quittiren haben.*)

München, den 12. April 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Vierter Titel.

Perception und Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren und Absatz des Stempelpapiers.

I. Allgemeine Bestimmungen über Einnahme und Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren.

Nr. 1942. §. 496.

(Die Erhebung und Verrechnung der Anstellungs- und Beförderungstaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 7. Februar l. Js., Nro. 1156, angeordnet worden ist, daß die Anstellungs- und Beförderungstaxen, welche bisher in der Rechnung des dießseitigen Sekretariats vereinnahmt worden sind, zur Erleichterung der Controle, und zum gleichmäßigen Vollzug des §. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des geheimen Taxamtes betreffend (Reggsbl. vom Jahre 1825 pag. 933), für die Folge wieder bei jenen Aemtern einnahmlich verrechnet werden sollen, von welchen die Besoldungen ausgablich verrechnet werden, so wird den k. Hauptzollämtern zum Vollzuge dieses höchsten Auftrages Folgendes eröffnet:

---

*) Man vergleiche hiemit oben §. 438.

§. 1.

Vom 1. Oktober l. Js. anfangend werden die s. g. geheimen-Raths-Taxen für Anstellungen und Beförderungen, Personal-Ausschreibungen im Regierungsblatte, dann die Botengebühren des geheimen Raths, zur Einhebung und definitiven Verrechnung ausschließlich in den Geschäftskreis der Hauptzollämter überwiesen.

§. 2.

An diese Taxen reihen sich zugleich diejenigen Anstellungs- und Beförderungstaxen an, welche auf den Grund des höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 10. September 1827 Nro. 9954, im Einklange mit den bestehenden Tax-Normativen, von den widerruflichen, aber ständigen Funktionsbezügen, der aus diesseitiger Competenz ernannten Assistenten, Amtsdiener, Legitimations-Scheins-Expedienten und Binnenkontrolstationisten zu erheben sind.

§. 3.

Sowohl über diese, als über die obigen Taxanfälle, kommen den Aemtern keine Quartals-Verzeichniße zu; dagegen wird die Taxschuldigkeit an geheimen Taxen, Ausschreib-, Stempel- und Botengebühren auf den diesseitigen Entschließungen jedesmal speciell vorgemerkt und dieselbe ist dieser Vormerkung entsprechend, aber ausschließlich der Stempelgebühren, in das Tax-Register des Amtes zu übernehmen.

§. 4.

Die zu diesen Taxen gehörigen Stempelgelder, welche sich nicht zur Verrechnung bei den äußern Behörden eignen, und deßhalb auch nicht in die Taxregister derselben aufgenommen werden dürfen, müßen jederzeit sogleich von den zahlungspflichtigen Individuen erhoben, und mit einem eigenen Verzeichnisse an das Tax-Amt der unterfertigten Stelle einbefördert werden.

Ueber diese zur Central-Stelle eingesendeten Stempelbeträge ist bei den äussern Aemtern ein besonderes Vormerkbuch zu führen, und die von dem Tax-Amte quittirt zurückgegebenen Verzeichniße sind zur Legitimation über die Stempel-Einzahlung sorgfältig zu verwahren.

§. 5.

Als Regel ist anzunehnen, daß überall da, wo bei Anstellungen und Beförderungen auf den diesseitigen Entschließungen keine Taxen vorgemerkt sind, auch keine erhoben werden dürfen.

§. 6.

Rücksichtlich der Taxerhebung selbst wird den kgl. Hauptzollämtern bemerkt, daß nach Vorschrift des §. 6 lit. d der allgemeinen Instruktion über die Zahlungsbefugniße der k. Kassen und Aemter des Reichs vom 2. März 1814 die Bezahlung der neuen Gehalte und Gehaltsmehrungen, resp. der nicht für ein einziges Jahr bewilligten Funktionszulagen, in der Regel nicht erfolgen darf, bevor nicht die Taxe berichtigt ist, und daß

§. 7.

in jenen Fällen, wo besondere Verhältniße die Bewilligung von Fristenzahlungen nothwendig machen, und diese auf erstatteten Bericht an die unterfertigte Stelle erfolgt ist, genau nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1818 „die Bezahlung der Anstellungs- und Beförderungs-Taxen betreffend“ (Reggsbl. vom Jahre 1818 pag. 185—188) zu verfahren sei.

§. 8.

Von der vorstehenden Verfügung sind ausgenommen die Ministerial-, dann die diesseitigen Kanzleitaxen und die hiezu gehörigen Stempel-Gebühren. Diese Taxen müssen durchaus nebst den dazu gehörigen Stempelbeträgen in monatlichen Abtheilungen mittelst besonderer Verzeichnisse, welchen die betreffenden, einzelnen, von dem Taxamte zu quittirenden Tax-Conti beizulegen sind, an das Taxamt der Central-Zoll-Stelle eingesendet werden.

Ueber diese zur Centralstelle einzusendenden Taxen- und Stempelbeträge halten die äußern Aemter ebenfalls eigene Vormerkungen und legen denselben die von dem Taxamte quittirt zurückkommenden Verzeichniße zur Legitimation über die vollzogene Taxzahlung an.

Die abquittirten Conti werden den betheiligten Taxpflichtigen zugestellt.

§. 9.

Abschlagszahlungen an der Taxschuldigkeit finden nicht statt, und es ist der Betrag eines jeden einzelnen Taxkonto's jederzeit vollständig in das Monats-Verzeichniß aufzunehmen und einzusenden; ebenso wenig darf eine Monatsschuldigkeit mit der anderen vermengt werden.

§. 10.

Ueber uneinbringbare Taxen haben die äußern Aemter Armuthszeugniße zu erholen, und sodann gutachtlich auf Niederschlagung der Taxschuldigkeit bei unterzeichneter Stelle anzutragen.

§. 11.

Außerdem haben die Hauptzollämter auf möglichste Conservirung der Taxkonti zu sehen, da dieselben öfters zerrissen und zerschnitten an das Taxamt mit den Taxgeldern einbefördert werden.

§. 12.

Das Taxregister (§. 3.), welches eine für sich bestehende Nebenrechnung bildet, und sowohl über den Soll-Anfall, als über die wirklich erfolgte Einzahlung und den hiernach noch bestehenden Tax-Einnahme-Rückstand Ausweis gibt, und nach anliegendem Formular zu führen ist, wird am Schlusse des Etatsjahres, nachdem der ausgewiesene Tax-Einnahm-Rückstand specifisch in das Tax-Register des nächstfolgenden Etatsjahres übergetragen worden ist, mit eigenem Remise-Bericht zur revisorischen Prüfung und zur Ertheilung der Verrechnungsdekretur der unterfertigten Stelle in Vorlage gebracht.

§. 13.

Behufs der Prüfung und Einweisung dieser Taxregister hat das Taxamt am Schlusse des Etatsjahres ein Control-Verzeichniß, resp. einen förmlich gefertigten Auszug aus seinem Tax-Manuale über alle Taxbeträge (§§. 1 und 2) vorzulegen, welche einem jeden Hauptzollamte im Laufe des Jahres zur Einhebung und definitiven Verrechnung zugewiesen worden sind.

§. 14.

In der Jahres-Rechnung werden sub Cap. II. §. 1. a alle Individuen, welche im Laufe des Jahres Anstellungs- oder Beförderungstaxen entrichtet haben, unter specieller Bezeichnung derselben, nach der Reihenfolge im Taxregister namentlich aufgeführt; die Amtstaxen aus eigener Perception dagegen summarisch vorgetragen. Der Gesammtbetrag beider Partial-Summen im Einklange mit dem Verrechnungsdekrete wird in die Rechnungs-Einnahms-Rubrique eingestellt.

§. 15.

Hinsichtlich der Führung des Taxregisters ist zu bemerken, daß auf richtigen Vortrag des Anlasses, nämlich der Rescripte, Dekrete, Ausfertigungen, ihres Betreffs, ihrer Zeit und Ziffer genaues Augenmerk zu richten sei.

§. 16.

Rücksichtlich der Taxation bei den äußern Aemtern auf den Grund der bestehenden Tax-Normative, sowie wegen Erhebung und Verrechnung der Taxanfälle bewendet es bei den bereits ertheilten Vorschriften; es wird in Bezug hierauf bloß bemerkt, daß

§. 17.

auf alle Ausfertigungen, und bei Berichten, Protokollen, Zeugnißen, kurz überall, wo Taxe zu erheben ist, sowie auch auf den in den Akten bleibenden Aufsätzen die treffenden Gebühren ausgeschieden, und unter Hinweisung auf Fol. und Nr. des Taxregisters notirt werden müssen, und daß

§. 18.

die Bescheinigung des Empfangs der Taxen in der Regel auf der Ausfertigung, oder nach Verlangen der Partheien in deren Abgabebüchelchen, oder mittelst besonderer Quittungen, überall mit Anziehung des Fol. und Nr. des Taxregisters zu geschehen habe.

§. 19.

Schließlich wird bemerkt, daß alle Anstellungs- und Beförderungstaxen, sowie die dazu gehörigen Ausschreib- und Botengebühren, welche vor dem 1. Oktober l. Js. zwar angefallen, wegen gestatteter Fristenzahlungen innerhalb dieses Zeitraumes aber noch nicht eingezahlt und an das Tax-Amt der unterfertigten Stelle abgeliefert worden sind, in die Taxregister der äußern Aemter überzutragen, von diesen zu erheben und zu verrechnen seien.

Das diesseitige Taxamt ist in Bezug hierauf angewiesen worden, Auszüge aus seinen Registern vorzulegen, welche den betreffenden Hauptzollämtern zukommen werden.

München, den 2. Oktober 1844.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die k. Hauptzollämter also ergangen.

Neben-Rechnung,

resp.

Taxregister des Königlichen Hauptzollamts . . . . . .

für das

Etats-Jahr 18 . .

Mit Belegen.

Fol.	Soll an Taxen														
№	von dem Taxpflichtigen				auf den Grund										
					allerhöchsten Rescripts v.			der Entschließ. der k. Centralzollstelle vom				der amtlichen Ausfertigung vom			
	Name.	Stand.	Wohnort.	wegen	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Exp.-Nr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Exp.-Nr.

eingebracht werden:																		Von der nebigen Schuldigkeit sind im Laufe des Etatsjahres 18 . . eingezahlt worden.			Sohin verbleibt am Schlusse des Etatsjahrs 18 . . Einnahme-Rückstand.			Bemerkungen.
an Gehalts-Bezugs-									an Amts-						Summa.									
Taxen.			Ausschreib- Gebühren.			Boten- Gebühren.			Taxen.			Schreib-Gebühren.												
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	

Nr. 8422.

§. 497.

(Die bei den k. Archiven angefallenen Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bei den k. Stellen und Behörden nach den bestehenden Normen anfallenden Taxen zu den Staatsgefällen gehören, so vermag das unterfertigte Staatsministerium nicht, den im Bericht vom 2. dieß gestellten Antrag zu genehmigen.

Das k. allgemeine Reichsarchiv wird vielmehr angewiesen, sämmtliche bis zum 1. Oktober v. J. vereinnahmte und seither asservirte Taxen unverweilt an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., zur Verrechnung abzugeben, und Sorge zu tragen, daß den Entschließungen vom 5. April 1829 Nr. 4787*) und vom 1. September 1839 Nr. 19,510**) fortan genauer Vollzug sowohl von Seite des k. allgemeinen Reichsarchivs als der äußern Archive gegeben werde.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Auftrage zurück, den Vollzug der ertheilten Weisung binnen 14 Tagen berichtlich darzulegen.

München, den 14. April 1849.

Staatsministerium des Innern.

An das k. allgemeine Reichsarchiv also ergangen.

Nr. 11,018.

§. 498.

(Rechnungsaufnahme für das Verwaltungsjahr 1848/49 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Tax- und Stempelgebühren.

§. 16.

Da zufolge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1830 (Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. XVI. S. 124) mit der Einweisung der Besoldungsbezüge auch die Einweisung der sich berechnenden geheimen Rathstaxen, Stempel-, Ausschreib- und Botengebühren bei den betreffenden Aemtern zu geschehen hat, und künftig diesseits auch stattfinden wird, und da ferner nach Generale vom 22. September 1846 Nr. 9796 Ziffer 3 ohnehin ein jedes Individuum, welches im Laufe des Jahres Anstellungs- oder Beförderungstaxen entrichtet hat, in der Zollgefälls-Rechnung unter Abthl. II. Cap. II. §. 1. Tit. 1 namentlich aufgeführt und bei jedem der Betrag an Gehaltsbezugstaxen, Ausschreib- und Botengebühren speciell angegeben werden muß, so hat vom Etatsjahre 1851/52 an der Vortrag der Schuldigkeit an Gehaltsbezugstaxen, Ausschreib- und Botengebühren der neuangestellten oder beförderten Bediensteten im amtlichen Taxregister zu unterbleiben, und es sind in letzteres lediglich die für amtliche Ausfertigungen erhobenen Taxen einzustellen.

Aus dem durch Generale vom 2. Oktober 1844 Nr. 1942 angeordneten amtlichen Tax-Register haben daher die hierauf bezüglichen Rubriken für Gehalts-Bezugstaxen, Ausschreib- und Botengebühren, dann für die Berufungen auf die allerhöchsten Rescripte und auf die Entschließungen der unterfertigten Stelle als überflüssig wegzubleiben.

---

*) Döll. V.-S. Bd. XIX. S. 174.

**) Wiederholung der vorerwähnten Entschließung.

§. 17.

Gemäß vorerwähnter höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1830 ist die Quittung über erhobene geheime Rathstaxen von jener Kassa auszustellen, welche die Besoldung bezahlt, und hat von derselben auch die Ausfertigung der Quittung auf dem entsprechenden Gradationsstempel-Bogen zu geschehen.

Da indessen eine Controle über die richtige Anwendung des entsprechenden Gradations-Stempels stattfinden muß, den betheiligten Bediensteten aber nicht zugemuthet werden kann, die nach obiger Entschließung von Seite des Amtes auf dem treffenden Gradations-Stempelbogen ausgefertigten Quittungen über die bezahlten geheimen Rathstaxen behufs der Stempelcontrole aus den Händen zu geben, so hat das k. Hauptzollamt jede Tax-Quittung vor Aushändigung an den Betheiligten der treffenden Gerichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen und sich von derselben durch ein tax- und stempelfrei auszustellendes Certifikat bestätigen zu lassen, daß zu der Taxquittung der entsprechende Gradationsstempel verwendet worden ist.

Diese Certifikate sind der Zollgefällsrechnung mit den Einweisungs-Dekreturen über die zu bezahlenden geheimen Rathstaxen als Belege anzureihen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in Folge dieser Anordnung die Einsendung der Taxnoten an das diesseitige Taxamt zum Behufe der Abstempelung von nun an nicht mehr stattfindet und die durch Generale vom 28. Dezember 1849 Nr. 13,733 getroffenen Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind.

München, den 16. Dezember 1851.

Königliche General-Zoll-Administration.

An sämmtliche Hauptzollämter also ergangen.

Fünfter Titel.

Competenz-Verhältnisse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 12,474.

§. 499.

(Die Nichtigkeitsbeschwerde des Gerichtstarators J. B. von O., bezüglich der von ihm in der Ferarischen Nachlaßsache berechneten Tarators- und Ausrufsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. Juli v. J. erhält die k. Regierung den Auftrag, den Gerichts-Tarator N. N. in N. auf seine Beschwerdevorstellung vom 6. Juli v. J. gegen die Regierungs-Entschließung vom 13. Juni desselben Jahres bezüglich der in der Ferarischen Nachlaßsache berechneten Tarators- und Ausrufsgebühren, die Abweisung bedeuten zu lassen, da die Zuständigkeit der k. Regierung in Anbetracht, daß Schätzungs- und Ausrufsgebühren den Charakter von Sporteln und Taren annehmen, durch den §. 82 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reggsbl. S.

1101 und 1102) und die Festsetzung dieser Gebühren auf 44 fl., nemlich zu 2 fl. per Tag, durch §. 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1825 (Reggsbltt. S. 1171) gerechtfertigt erscheint, und da es dem Beschwerdeführer überlassen bleiben muß, die weitere Forderung für die Fertigung der Conti-Einhebung und Verpackung der Gelder auf dem Civilrechtswege auszutragen, weil dieselbe nach Behauptung des Recurrenten auf ein Privatübereinkommen zwischen ihm und dem Bevollmächtigten der Ferarischen Erben gegründet werden will.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, wozu die mit Bericht vom 26. Juli v. J. eingesendeten Akten und Beilagen zurückfolgen.

München, den 10. Mai 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Sechster Titel.

Zulassung zum Armenrechte.

Nr. 19,007.

§. 500.

(Die Stempelfreiheit der Kapuziner- und Franziskanerklöster betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die sämmtlichen Regierungen, K. d. F., diesseits des Rheins, unterm 2. August l. J. im bemerkten Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung anliegend zur Kenntnißnahme und Kundgabe an die Provinzialien des Franziskaner- und Kapuzinerordens mitgetheilt.

München, den 10. August 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Abdruck.
Nr. 9451.

(Die Stempelfreiheit der Kapuziner- und Franziskanerklöster betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Betreff der Stempelfreiheit der Kapuziner- und Franziskanerklöster allergnädigst zu beschließen geruht, daß, auf so lange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die aus dem Armenrechte fließende Stempelbefreiung nicht bloß den einzelnen Ordensmitgliedern, sondern den Franziskaner- und Kapuzinerklöstern allgemein, jedoch unter der Beschränkung bewilligt sein soll, daß sich diese Befreiung nicht auf die Verwaltung des den betreffenden

Orden theils als Sustentation, theils als Baufond gewidmeten Cultus-Stiftungsvermögens zu erstrecken habe.

Hienach ist sich zu achten, und den einschlägigen Behörden die geeignete Anweisung zu ertheilen.

München, den 2. August 1838.

Finanzministerium.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. F., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 4652.

§. 501.

(Beschwerde des N. zu N. wegen verweigerter Ertheilung eines Armuthszeugnißes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. Februar l. J. bezeichneten Betreffs enthält die k. Regierung den Auftrag, dem Magistrate der Stadt N. bemerklich zu machen, daß er nach dem generalisirten Ministerial-Rescripte vom 29. Jänner 1832 (Döll. V.-S. Bd. XIX, S. 445) keinem um Zulassung zu dem Armenrecht Bittenden die Ausstellung eines Zeugnißes über das rücksichtlich der Vermögens-Verhältniße desselben amtlich Bekannte verweigern dürfe, da nicht ihm, sondern nur den Gerichten die Bescheidung des Gesuches um Zulassung zum Armenrechte zukommt, und daß er demnach auch dem deßfallsigen Gesuche des N. zu N. um so mehr alsbald zu entsprechen habe, als in dem auszustellenden Zeugniße unbedenklich alle thatsächlichen Verhältniße, welche ein sicheres und reiferes Urtheil über die Armuth oder Nichtarmuth des Bittstellers zu begründen vermögen, vollständig angegeben werden können, insoferne diese Thatsachen nur auf dem Grunde glaubwürdiger Erhebungen oder einer die Bedingungen der Gerichtsordnung Cap. XII. §. 5 erfüllenden Notorietät beruhen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 18. Februar 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 28,104.

§. 502.

(Das Armenrecht in Civilprozessen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß bei dem Vollzuge der allgemeinen Anordnung vom 16. Juni 1827, das Armenrecht betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1827, S. 465 ff.) von Seite der Behörden nicht immer mit jener Umsicht und gewissenhaften Strenge verfahren werde, welche allein geeignet ist, unbegründete Ansprüche auf den Genuß des Armenrechtes zurückzuweisen, und hiedurch die großen Nachtheile und Belästigungen fern zu halten, womit der Mißbrauch jener gesetzlichen Wohlthat für den öffentlichen Dienst und das Aerar sowohl, als für die betreffenden Anwälte und die einzelnen Betheiligten verknüpft ist.

Die sämmtlichen Polizeibehörden sind demnach anzuweisen, die Armuths-Zeugniße nach Vorschrift des §. 2 des oben erwähnten Normatives jederzeit nur auf Grund aktenmäßiger Daten oder unzweifelhafter Notorietät unter Mitwirkung des einschlägigen Armenpflegschaftsrathes auszustellen, die Ergebniße der zu diesem Behufe einzuleitenden sorgfältigen Erhebungen jederzeit

zu den Akten zu bringen, und bei Ausstellung der hierauf zu gründenden Zeugniße sich nicht auf ganz allgemeine Ausdrücke zu beschränken, sondern den Gerichten vollkommen verläßige, thatsächliche Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Vermögens-Verhältniße bei Ertheilung des Armenrechtes darzubieten.

Die k. Kreisregierung hat hienach das Geeignete zu verfügen, und den Vollzug gehörig zu überwachen, wobei bemerkt wird, daß gleichzeitig auch von Seite des k. Justizministeriums an die Civilgerichte angemessene Entschließung und insbesondere die Weisung ergehen werde, bei Beurtheilung der an sie gelangenden Gesuche um Zulassung zum Armenrechte von nicht zu rechtfertigender Milde und Nachsicht ebensowohl als von übermäßiger Strenge sich entfernt zu halten.

München, den 25. September 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 6112.

§. 503.

(Die Zulassung k. württembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf die von Seite Württembergs gewährte Gegenseitigkeit ist die Zulassung königlich württembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte in Bayern — den genügenden Nachweis ihrer Vermögenslosigkeit vorausgesetzt — nicht zu beanstanden.

Hievon sind sämmtliche Gerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München, den 16. April 1852.

Staatsministerium der Justiz.

An sämmtliche Gerichte des Kreises ergangen.

Ferner durch das Staatsministerium des Innern sub Nr. 6802 sämmtlichen Kreisregierungen mitgetheilt.

Einundzwanzigste Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Verhältniß.

Inhalts-Uebersicht

der ein und zwanzigsten Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Verhältniß.

Chronologische Uebersicht

der in der ein und zwanzigsten Abtheilung über das „Aeußere öffentliche Verhältniß“ aufgenommenen Bundesbeschlüße, Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	16. Jänner.	Auszug aus den Regulative vom 16. Jänner 1834 über den Waaren-Transport durch Staatsposten.	.	172
1834	30. Oktober.	Bundesbeschluß, Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen.	82	136
1835	25. Juni.	Bundesbeschluß, die Unzuläßigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden im Austrägalverfahren betr.	73	118
1835	12. November.	Bundesbeschluß wegen Nichtzulassung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen.	78	134
1837	27. Juli.	M.-E. (des Innern), die Abänderung k. b. Hoheitszeichen an den Landesgrenzen nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1835, die k. Wappen und Siegel betr. (Nr. 17,001.)	84	141
1838	19. Oktober.	Bundesbeschluß, Modifikation einer Stelle der Austrägalordnung, die Errichtung besonderer Austrägal-Senate bei den obersten Gerichten betr.	74	121
1839	9. März.	M.-E. (des Innern), Wasserleitungen aus Grenzbächen an der Grenze zwischen Bayern und Oesterreich betr. (Nr. 1541.)	85	141
1839	28. Juni.	M.-E. (des Innern), die Anwendung des §. 18 des Regulativs über den Waarentransport durch Staats-Fahrposten auf Gesandtschaften betr. (Nr. 8285.)	101	172

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1839	5. September.	Bundesbeschluß über die Abtretung eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg an das neugegründete Königreich Belgien und die Einverleibung des neugebildeten Herzogthums Limburg in den deutschen Bund.	72	117
1840	18. Juni.	M.-E. (des Innern), die Hoheitszeichen an der Landesgrenze betr. (Nr. 12,892.)	86	142
1840	28. Dezember.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, die Begehung und Sicherung der Landesgrenzen betr. (Nr. 13,695.)	87	142
1841	24. Juni.	Bundesbeschluß, weitere Anordnungen zur Sicherheit der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres betr.	76	123
1842	14. April.	Matrikel des deutschen Bundes nach dem Beschluße der Bundes-Versammlung vom 14. April 1842.	77	133
1843	7. Juli.	M.-E. (der Finanzen), die Befreiung der für die Bundes-Festungen bestimmten Militäreffekten vom Vereinszolle betr. (Nr. 9093.)	79	134
1844	9. Jänner.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, die Befreiung der für die Bundesfestungen bestimmten Militäreffekten vom Vereinszolle betr. (Nr. 213.)	80	134
1845	21. Jänner.	Entschließung der k. General-Zoll-Administration, die Befreiung der für die Festungsbauten von Mainz, Ulm und Rastadt erforderlichen Materialien und sonstigen Baubedürfniße vom Vereinszolle betr. (Nr. 170.)	81	135
1848	20. Juni.	M.-E. (der Finanzen), Kostenersatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requisitionen betr. (Nr. 10,175.)	•	152
1848	29. Juni.	M.-E. (des Innern), Kostenersatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requisitionen betr. (Nr. 14,852.)	98	152
1848	10. August.	Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 10. August 1848 über die Geschäftsvereinfachung.	92	149
1849	2. Juli.	M.-E (des Innern), Kanzleigebühren-Erhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betr. (Nr. 13,479.)	95	150
1849	15. Juli.	M.-E. (des Innern), die Vornahme der Grenzberichtigungen betr. (Nr. 14,141.)	88	143
1849	30. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Reisen allerhöchster und höchster Herrschaften betr. (Nr. 12,124.)	93	149
1850	8. Oktober.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), angebliche Paketverletzung durch Zollbeamte betr. (Nr. 11,438.)	102	172
1851	18. Februar.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine betr.	96	151

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	8. Juni.	M.-E. (des Innern), die Vornahme der Grenzrevisionen, insbesondere die Evidenthaltung der Grenzvermarkung gegen Sachsen-Meiningen betr. (Nr. 2035.) Hiezu Abdruck des Regulativs über das Verfahren bei Landesgrenz-Berichtigungen.	89	145
1851	5. August.	M.-E. (des Innern), die Vornahme der Grenzrevisionen, insbesondere die Evidenthaltung der Grenzvermarkungen gegen Sachsen-Weimar betr. (Nr. 12,429.)	90	147
1852	19. März.	M.-E. (des Innern), den wechselseitigen Vollzug der von k. bayerischen und k. k. österreichischen Behörden und Gerichten erlassenen Polizeistraf-Beschlüße betr. (Nr. 3755.)	99	153
1852	17. April.	M.-E. (des Innern), Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Grenzbezirken betr. (Nr. 6145.) Hiezu Abdruck dieser Uebersicht.	100	154
1852	24. Juni.	Bundesbeschluß, den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundes-Zwecken zusammengezogen werden, betr.	.	122
1852	24. Juli.	M.-E. (des Innern), Kanzleigebühren- und Tax-Erhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betr. (Nr. 11,558.)	97	151
1852	15. November.	M.-E. (des Innern), das Ceremoniel bei der Durchreise regierender Häupter und fremder fürstlicher Personen betr. (Nr. 18,677.)	94	150
1853	14. März.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852, den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedens-Zeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betr.	75	122
1853	14. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Geschäftsbehandlung der Grenzverhältniße betr. (Nr. 13,200.)	91	148
1854	26. Jänner.	Bundesbeschluß, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr.	.	138
1854	24. März.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), den Bundesbeschluß vom 26. Jänner 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr.	83	138

I. Deutscher Bund.

B. Erklärungen von Baden, Dänemark, Hessen-Homburg, Oesterreich und Preußen über ihren Beitritt zum deutschen Bunde, dann Bundesbeschluß über den Eintritt des Herzogthums Limburg statt der ausgeschiedenen Theile des Großherzogthums Luxemburg.

§. 72.

Bundesbeschluß über die Abtretung eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg an das neugegründete Königreich Belgien und die Einverleibung des neugebildeten Herzogthums Limburg in den deutschen Bund vom 5. September 1839, XIX. Sitzung, §. 251.

Es wurde vom Präsidio hiernächst (am 5. September 1839, XIX. Sitzung, §. 251) der nach den Abstimmungen entworfene Beschluß vorgelegt, bei dem man nichts zu erinnern fand, daher

Beschluß:

Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Art. II. des zu London am 19. April l. J. abgeschlossenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neu gebildeten Herzogthum Limburg dem Deutschen Bunde beizutreten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der Deutsche Bund, vermöge des in der 13. Sitzung vom Jahre 1836 gefaßten Beschlußes, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebiets seine Einwilligung geben zu wollen erklärt hat. Sowie daher der Deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren.

Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König Großherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniß die Bundesmatrikel berichtigt werden.

Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem Königreiche der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. Königlichen Majestät

Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnißen entstehen könnten.

Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlaße auch in der Eigenschaft als König der Niederlande dem Deutschen Bunde kundgegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwiedern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden.

(Der Beschluß bis hier wurde officieller Artikel.)

(v. Meyer's Staatsakten des deutschen Bundes Thl. II. Nr. CXLVII. S. 602—603.)

C. Bundesversammlung.

2) Austrägalordnung.

§. 73.

Beschluß, die Unzuläßigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden im Austrägalverfahren betreffend, vom 25. Juni 1835, XVI. Sitzung §. 230.

(Aus dem Commissionsvortrage vom 17. Juli 1834 XXVIII. Sitzung §. 365.)

Der Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Syndikus Thomas, trägt Namens der Commission zur Revision des Austrägalverfahrens vor:

Die dermalen ernannte Commission ist mit der früheren hierin ganz gleicher Ansicht, daß es zweckmäßig sei, vorerst die Bearbeitung des Entwurfs über das ganze Austrägalverfahren, worüber sich kaum die Hälfte der Stimmen, und zwar mit zum Theile sehr divergirenden Ansichten, ausgesprochen hat, beruhen zu lassen, und sich darauf zu beschränken, die sich darbietenden einzelnen Punkte zu erledigen. In diesem Sinne hat sich auch die hohe Versammlung in ihrem Beschlusse vom 3. Oktober 1833 (Prot. der 42. Sitzung §. 439) ausgesprochen, indem sie verfügte:

„Die zur Revision des Austrägalverfahrens bestellte Bundestags-Commission wird aufgefordert, im Interesse des Gesetzes über die Nothwendigkeit oder Rathsamkeit besonderer Bestimmungen über die Behauptung der Nichtigkeit austrägalgerichtlicher Erkenntniße — werde sie nun als Klage, Rechtsmittel oder Einrede vorgebracht — unter Benutzung der Bemerkungen und Erklärungen, welche über §. 26 des in der Sitzung vom 21. Dezember 1820 vorgelegten Entwurfs einer revidirten Austrägalordnung eingekommen sind, ein abgesondertes Gutachten zu erstatten ꝛc. ꝛc.“

Indem daher die Commission sich auf die Frage über die Zuläßigkeit der Nichtigkeitsklage oder Beschwerde im Austrägalverfahren beschränkt, und sich ganz im Allgemeinen hält, glaubt sie nach dem Sinne des Beschlusses vom 3. Oktober 1833 zu verfahren, und schickt ihrem Gutachten dasjenige voraus, was bereits in dem Protokolle dieserhalb niedergelegt ist.

Die Commission hatte in der 37. Sitzung vom 21. Dezember 1820, §. 214. zum §. 26 des Entwurfs über das Austrägalverfahren, welcher von dem bei Nichtigkeiten einzuhaltenden Verfahren handelt, in ihrem Vortrage bemerkt:

„Im §. 26 glaubte die Commission den besonderen und gewiß seltenen Fall, wo über unheilbare Nichtigkeiten gegründete Beschwerde geführt werden könnte, um so weniger unberührt lassen zu dürfen, als in einem solchen Falle die Behauptung, es sei kein rechtliches Erkenntniß vorhanden, also dessen Befolgung oder Vollstreckung auch nicht möglich, schwerlich unterbleiben, und nur neue Schwierigkeiten veranlassen würde, wenn nicht durch gesetzliche Bestimmungen Vorsehung getroffen wäre.“

Sie schlug daher die Fassung des §. 26 in der Weise vor:

§. 26.

„In dem Falle, daß der durch ein Austrägal-Erkenntniß unterliegende Theil binnen 4 Wochen nach dessen Eröffnung darzuthun vermöchte, daß dasselbe, wegen offenbarer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, oder der, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen, gerichtlichen Ordnung, von selbst und ohne Rücksicht auf die dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatsachen, als ein rechtliches Erkenntniß nicht bestehen könne; so ist er auch damit, jedoch ohne Suspensivwirkung, zuzulassen und die Bundesversammlung hat auf die innerhalb obiger Frist ihr zu übergebende Ausführung, nach eingeholter Vernehmlassung des Gegentheils, einen obersten Gerichtshof zu beauftragen, über den Grund oder Ungrund der vorgeschützten Nichtigkeit zu erkennen, und seine Entscheidung der Bundesversammlung, nebst den Akten einzusenden. Diese wird sodann die Partheien davon in Kenntniß setzen, und, falls das angegriffene Urtheil für nichtig erklärt werden sollte, bei dem gewählten Austrägalgerichte, in Gemäßheit des cassatorischen Erkenntnißes, das weitere rechtliche Verfahren bewirken."

Und fügte dann noch folgende Anmerkung bei:

„Wenn durch ein einziges Urtheil über Rechtsverhältniße endlich entschieden werden soll, die, da sie unabhängige Staaten und erlauchte Familien betreffen, in der Regel von Wichtigkeit sein werden; so scheint es billig, denjenigen, welche sich einen so wenig günstigen Unterschied von ihren eigenen Unterthanen unterworfen haben, wenigstens Sicherheit gegen die Folgen menschlicher Schwäche, welche sich auch bei den ansehnlichsten Gerichtshöfen durch Abweichung von gesetzlichen Vorschriften äußern können, alsdann zu gewähren, wenn eine offenbare Verletzung der Gesetze und der gerichtlichen Ordnung sofort nachgewiesen werden kann. Aber nur unter möglichster Beschränkung hat die Commission geglaubt, auf die Zulassung einer Nichtigkeitsanklage antragen zu müssen, und so dürfte die Berücksichtigung eines gewiß seltenen Falles, indem darüber eine billige Beruhigung gegeben wird, zur Befestigung des Vertrauens in eine ihrer Natur nach sehr mangelhafte Einrichtung dienen."

Die Nichtigkeitsklage kann nach den Vorschriften des gemeinen Prozesses und den Ansichten der Rechtslehrer angestellt werden:

1) wegen offenbarer Verletzung gesetzlicher Vorschriften (contra jus in thesi);
2) wegen Versäumung einer wesentlichen prozessualischen Vorschrift;
3) wegen eines wesentlichen Mangels in den Gerichtspersonen, oder
4) in den Personen der streitenden Theile.

Die ersten beiden Fälle sind in dem Entwurfe §. 26 aufgenommen, aber, nach der Ansicht der Commission, mit Recht gegen den ersten derselben eingewendet worden, daß

1) eine aus menschlicher Schwäche geschehene, irrige Anwendung der Gesetze, welche, in der Ueberzeugung, daß sie eine richtige sei, nach sorgfältiger Prüfung gemacht worden, um deßwillen nicht als Nichtigkeit könne betrachtet werden, weil von anderen darüber anders geurtheilt werde;
2) daß das Uebersehen eines Umstandes, falls es eintreten sollte, von jedem Gerichte, wenn es darauf aufmerksam gemacht werde, von selbst werde verbessert werden, und
3) ein auf irrige Anwendung der Gesetze gebautes Urtheil nicht nachtheiliger sei, als ein solches, das auf falscher Beurtheilung der Thatsachen beruhe. Diese kurze Erwägung zeigt, daß, wollte man Nichtigkeitsbeschwerden zulassen, weil ein Urtheil contra jus in thesi verstoße, es wohl kaum einen Fall geben dürfte, wo solche nicht versucht werden

könnten, da bei Austrägalstreitigkeiten in der Regel anzunehmen ist, daß sie an sich schwierige Rechtsfragen betreffen, indem klare Rechtsfragen nicht leicht dahin erwachsen. Die über diesen Punkt sehr abweichenden Ansichten der Rechtsgelehrten beweisen dessen Schwierigkeit hinlänglich, und rathen ab, sich darauf einzulassen, wenn man nicht durch die Praxis bald für das Austrägalverfahren zwei Instanzen bilden, dasselbe daher sehr verlängern will.

Was den zweiten Fall, die Versäumung einer wesentlichen prozessualischen Vorschrift betrifft, so ist in den Abstimmungen hierzu sowohl, als zu den beiden folgenden bemerkt, daß ein Urtheil, dem ein solcher wesentlicher Mangel entgegenstehe, schon der Natur der Sache nach nichtig sei, wenn auch in dem geschriebenen Rechte nicht ausdrücklich die Strafe der Nichtigkeit darauf gesetzt worden ist.

Die Nichtbeobachtung der Substantialien des Prozesses würde ohnehin mehr ein Fehler in der äußern Form des Prozesses, als in dem materiellen Rechte, wie solches bei einem Spruch contra jus in thesi der Fall ist, sein.

Wie läßt sich aber bei den obersten Gerichten Deutschlands ein solcher Mangel in Beobachtung dieser äußern Form befürchten, daß sie in so wichtigen Streitigkeiten, z. B. auf eine eingereichte Klage, ohne den Gegentheil gehört zu haben, oder bei einer nicht gehörigen Anzahl von Richtern, oder mit Zulassung von Partheien, die gar nicht im Streite befangen sind, sprechen sollten? Wenn daher auf der einen Seite wenig Gefahr zu befürchten ist, daß aus solchen Gründen Nichtigkeiten entstehen, so ist dagegen die Gefahr der Verzögerung der definitiven Entscheidung, sollen Nichtigkeitsklagen zugelassen werden, desto größer, denn bei diesen Punkten läßt sich doch, wenn auch nicht so leicht wie bei dem ersten, immer ein Grund dazu auffinden.

Es könnte ein Widerspruch scheinen, daß in mehreren Abstimmungen zwar gegen die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage sich erklärt, dagegen die Möglichkeit zugestanden worden, daß ein Urtheil der Natur der Sache nach nichtig sei, mithin ein Fall unterstellt ist, welcher eine Beschwerde ohne rechtliche Abhilfe ließe. Da aber die exceptio nullitatis, wenn die Nichtigkeit vor der Vollziehung des Urtheils bekannt ist, gegen diese eingewendet werden kann, so ist bereits durch den Art. 9 der Austrägalordnung und den Art. 12 der Exekutionsordnung vom 3. August 1820, sowie für den Fall des vollzogenen Urtheils, durch das Rechtsmittel der Restitution gesorgt, welches die Bundesgesetzgebung zuläßt.

Diese hat daher für solche Beschwerden die Bundesglieder nicht ohne rechtliche Hilfe gelassen, ohne die Nachtheile mit sich zu führen, welche die ausdrückliche Zulassung der Nichtigkeits-Klage haben würde, es bedarf daher keiner weiteren Bestimmungen. Vergegenwärtigt man sich außerdem das vorsichtige und nicht wenige Zeit erfordernde, vorbereitende Verfahren in Austrägal-Sachen, die nothwendigen langen Fristen während desselben; bedenkt man die in der Austrägalordnung vom Jahre 1817 im §. 8 bestimmt ausgesprochene Absicht, solche Streitigkeiten binnen Jahresfrist entschieden zu sehen, welche Frist ohnehin in vielen Fällen bedeutende Ausdehnung erlitten hat; so kann hierin keine Aufforderung liegen, dasselbe auf irgend eine Weise zu verlängern, und man muß die Beruhigung erlangen, daß auch die ängstlichste Befürchtung vor menschlicher Schwäche beschwichtigt sein müsse, während der wesentlichste Punkt:

> eine möglichst baldige und sichere, feststehende Entscheidung erreicht wird, der sich die streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben, wie solches der Artikel 11 der Bundesakte vorschreibt.

In Gemäßheit der nunmehr (25. Juni 1835) erfolgten sämmtlichen Abstimmung über den Commissionsvortrag und in Uebereinstimmung mit dem Antrage desselben erfolgte hierauf der

Beschluß:

Daß von dem Artikel 26 des Entwurfs eines Bundestagsbeschlußes über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander (Protokoll der 37. Sitzung vom 21. Dezember 1820, §. 214), sowie überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zuläßigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden zu abstrahiren sei.

(v. Meyer's Staatsakten des deutschen Bundes Thl. II. Nr. CXXIII. S. 500—504.)

§. 74.

Modifikation einer Stelle der Austrägalordnung, die Errichtung besonderer Austrägal-Senate bei den obersten Gerichten betr., vom 19. Oktober 1838, XXIX. Sitzung §. 320.

Präsidium eröffnet: Nachdem es den von ihm verfaßten Entwurf des über den Königlich Hannöverischen Antrag wegen Bildung besonderer Austrägalsenate zu ziehenden Beschlusses den verehrlichen Gesandtschaften bereits früher vertraulich vorgelegt und die von einigen Gesandtschaften gemachten Bemerkungen gehörig berücksichtigt habe, so wolle dasselbe anheimgeben, nunmehr den förmlichen Beschluß über diese, für das Austrägalverfahren wichtige Modifikation in das Protokoll niederzulegen.

Hienach wurde einhellig

beschlossen:

Die in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, Art. III. 5, enthaltene Bestimmung:

„daß der zur Uebernahme eines Austrägalauftrages erwählte oberste Gerichtshof, falls derselbe aus mehreren Senaten bestehen sollte, die Austrägalsachen in pleno zu verhandeln habe,"

wird nach den gemachten Erfahrungen, zur Erleichterung der mit Austrägalprozessen betheilten obersten Gerichtshöfe und zur Beförderung des Geschäftsganges bei denselben, in nachstehender Weise modificirt:

Denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen, und ausser dem Präsidenten oder Direktor, mehr als zwölf Mitglieder zählen, ist gestattet, einen besonderen Senat für die Austrägalsachen zu bilden, der jedoch, mit Einschluß des Vorsitzenden, wenigstens aus dreizehn Mitgliedern bestehen soll.

Ein solcher Austrägalsenat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägalsenat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritt eines Mitgliedes oder Ersatzmannes die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen.

In dem erstern Falle, nämlich wenn eine Reihenfolge stattfindet, muß eine jede Austrägalsache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägalsenate verbleiben.

Sowohl die Reihenfolge, nach welcher die Bildung des Austrägalgerichts aus alternirenden Senaten statthaben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägalsenate sind bei der Bundesversammlung stets in Evidenz zu halten, damit noch vor der Wahl eines Austrägalgerichts über die Zusammensetzung der Austrägalsenate bei sämmtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen könne. Die Anwendung dieses Beschlusses auf bereits anhängige Austrägalsachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen statfinden.

(v. Meyer's Staatsakten des deutschen Bundes Thl. II. Nr. CXL. S. 552—553.)

D. Kriegsverfassung.

§. 75.

(Den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852, den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts. anzuordnen geruht, daß der nachstehende Beschluß des deutschen Bundes, den militärischen Gerichtsstand der Bundestruppen betreffend, für das Königreich, wie hiemit geschieht, kund gemacht werde.

München, den 14. März 1853.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern.

Abdruck.

(Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852, den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betr.)

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 *) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1.

Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, sowie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2.

Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3.

Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

*) Der §. 94 der Bundeskriegsverfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten giltigen Gesetzen beurtheilt.

§. 4.

Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Erzesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5.

Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald es den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6.

Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7.

Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung das Bewenden.

Regierungsblatt von 1853, S. 217—222.

§. 76.

Beschluß vom 24. Juni 1841, betreffend weitere Anordnungen zur Sicherheit der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres.

Von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Heeresmacht des deutschen Bundes sich in einem Zustande befinde, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen, und eintretenden Falls den Uebergang von der Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können, und in Erwägung, daß die Mittel hierzu in der bereits bestehenden Bundes-Kriegs-Verfassung theils ausdrücklich enthalten sind, theils sich als nothwendige Bedingungen oder Folgerungen der darin enthaltenen Bestimmungen, darstellen, und daß es sonach zur Erreichung des obwaltenden Zweckes nur einer nähern Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen, so wie eines genauen und vollständigen Vollzuges derselben bedürfe, — endlich in der Absicht, sich durch

eine allgemeine Inspicirung des Bundesheeres von der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedens-Bereitschaft desselben zu überzeugen, hat die Bundesversammlung, unbeschadet einer künftigen umfassenderen Revision der Bundes-Kriegsverfassung beschlossen, wie folgt:

A. Bei der Infanterie ist fortan auf die genaue Beobachtung nachstehender, in der Kriegs-Verfassung bereits enthaltener Bestimmungen zu halten:

1) daß der volle Bedarf an Offizieren, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zu der Kriegs-Formation des ganzen Contingents gehört, auch im Frieden stets beibehalten werde;

2) daß der complete Stand wirklicher Unteroffiziere und der Spielleute in der Regel auch im Frieden präsent gehalten und von ersteren nur da, wo es die Bundeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, höchstens ein Drittel beurlaubt werde;

3) daß von der eingeübten Mannschaft mindestens ein Sechstel stets bei den Fahnen bleibe, in welches keine Rekruten einzurechnen sind, welche letzteren über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienste behalten werden müssen.

B. Bei der Cavalerie ist der bestehenden Kriegsverfassung gemäß sowohl

1) der Stand der Offiziere eben so wie bei der Infanterie auch im Frieden vollzählig zu erhalten, als auch

2) hinsichtlich der Unteroffiziere und Trompeter die bereits geltende Regel festzuhalten, daß dieselben weder vacant gehalten, noch beurlaubt werden dürfen.

Nur in dem selten anzunehmenden Falle, wo besondere Einrichtungen es dem Zwecke unbeschadet verstatten, soll eine temporäre Beurlaubung derselben von höchstens einem Drittel in denjenigen Bundesstaaten, die sich für das im §. 31 b. der Kriegsverfassung bezeichnete Beurlaubungssystem erklärt haben, sowie von einem Fünftel in denjenigen Bundesstaaten, die das System der Vacanthaltung eines Fünftels der Pferde vorgezogen haben, statt finden können.

3) Von der gemeinen Mannschaft und den Pferden kann, der bestehenden Kriegsverfassung gemäß, in den Staaten, in welchen das Beurlaubungssystem statt findet, und wo demnach sämmtliche zum Kriegsetat gehörigen Pferde im Besitz der Regierung sein müssen, ein Drittel im Frieden beurlaubt werden; dagegen fällt die durch §. 31 b. der Kriegsverfassung nachgelassene Beurlaubung von zwei Drittheilen der Mannschaft und Pferde weg. Wo die Vacanthaltung eingeführt ist, und nach der Kriegsverfassung ein Fünftel des Pferde-Bedarfs fehlen darf, soll auch das dazugehörige Fünftel von Mannschaft beurlaubt werden können. Es ist aber dann genau darauf zu halten, daß vier Fünftel der Pferde und Mannschaften des Contingents, nach Abzug der Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter, stets im Dienste bleiben, und jeder Ausfall, sei er durch Abgang oder durch temporären Urlaub entstanden, immer durch Einziehung derselben Zahl von Leuten aus dem beurlaubten Fünftel ersetzt werde.

C. Bei der reitenden Artillerie finden dieselben Bestimmungen, wie die vorstehenden sub 1, 2 und 3 für die Cavalerie in Friedenszeiten ihre Anwendung.

D. Bei der Fußartillerie ist der volle Bedarf an Offizieren im Frieden ebenfalls beizubehalten. In Beziehung auf den Präsenzstand und die Beurlaubung der Unteroffiziere in Friedenszeiten, treten dieselben Grundsätze wie bei der Cavalerie ein. Von den zu 36 Mann auf ein Geschütz normalmäßig berechneten Mannschaften muß, mit Ausschluß der Rekruten, stets ein Drittel im Dienste sein, wogegen der Rest temporär beurlaubt werden kann.

Die Mannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung, sowohl bei der Fuß- als bei der reitenden Artillerie, gehört, ist in diesem Drittel nicht mit einzurechnen.

Hinsichtlich der Bespannung ist der bestehende Grundsatz, daß für ein Drittheil sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen die kriegsmäßige Bespannung im Frieden stets im Dienste sein soll, festzuhalten, dabei aber den Regierungen zu überlassen, ob sie diese normalmäßige Zahl von Pferden auf sämmtliche Batterien vertheilen, oder ganze Batterien bespannt, andere unbespannt lassen wollen.

Die Zugpferde für die nicht den Batterien unmittelbar angehörigen Munitionswagen, so wie die Bespannung aller anderen Fuhrwerke des Contingents können im Frieden vacant gehalten werden.

E. Bei den Pontonieren, Pionieren, Sappeuren und Mineuren treten für die Friedensbereitschaft dieselben Grundsätze wie bei der Fußartillerie ein.

F. Die in der Kriegsverfassung, §. 29, bereits bestehende und hiemit ausdrücklich wiederholte Vorschrift, daß das Material der Rüstungen für alle Waffengattungen stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft auch in Friedenszeiten vorhanden sein muß, und daß in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen müssen, um jeden Abgang schnell zu ersetzen, wird dahin näher erläutert,

daß für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents stets vollständig vorhanden sein müssen: nicht nur die Waffen, die Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüstung jeder Art, sondern auch die gesammte Pferdausrüstung und Beschirrung für die Cavalerie, Artillerie und die Trains, deren jede ausrückende Truppe bedarf. Für letztere müssen bereits im Frieden die Fuhrwerke vorräthig gehalten werden, daher namentlich die Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei- und Pontons-Fuhrwesen, sowie die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppen auch im Frieden vorhanden sein müssen.

Sämmtliche, vorstehend sub A bis F angeführten Bestimmungen für die Friedensbereitschaft sind der Natur der Sache nach nur als Minima zu betrachten, unbeschadet desjenigen, was über dieselben hinaus durch die besonderen Landes- und sonstigen Verhältniße noch weiter geboten, und dieserhalb von den Regierungen im Sinne der bestehenden Kriegsverfassung zur vollständigen Sicherung der Bereitschaft angeordnet worden ist; so zwar, daß die in dieser Beziehung in den einzelnen Bundesstaaten bisher getroffenen Anordnungen, namentlich jene, welche sich auf den Präsenzstand von Unteroffizieren, Spielleuten und Pferden beziehen, auch ferner aufrecht erhalten werden sollen.

Zur Sicherung und möglichsten Beschleunigung der Mobilmachung der verschiedenen Bundescontingente werden, im Sinne der bestehenden Kriegsverfassung, die Regierungen ersucht,

G. hinsichtlich des Pferdebedarfs, welcher bei einer eintretenden Mobilmachung der Contingente bei dem System der Vacanthaltung in einem Fünftel der Reitpferde der Cavalerie und reitenden Artillerie, ferner in zwei Drittel der Bespannung der Batterien, so wie in den gesammten Zugpferden für alle anderen Armeefuhrwerke besteht, die Bundesversammlung alsbald in Kenntniß zu setzen, welche dauernde Einrichtungen angeordnet sind, um es möglich zu machen, über den Bedarf an Pferden im Lande selbst stets zu verfügen.

Hierzu wird eine genaue und fortlaufende statistische Controle der in jedem Landestheile wirklich vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit dienen. Ob sich hieran eine Pränotirung der für den Dienst erforderlichen Pferde anschließe, oder eine gesetzliche Einrichtung getroffen werde, vermöge welcher sich sämmtliche diensttauglichen Pferde eines Landestheils nach geschehener Aufforderung zur Auswahl gegen volle Entschädigung zu stellen haben, wird dem Ermessen jeder der hohen Regierungen überlassen. Ueber die zu diesem Zwecke in jedem Bundesstaate bestehenden oder anzuordnenden Institutionen sieht aber die Bundesversammlung einer Anzeige derselben binnen Jahresfrist entgegen.

H. Um die Bestimmung der §§. 4 und 5 der Kriegsverfassung hinsichtlich der Ersatzmann-

schaft zu sichern, ist es erforderlich, daß im Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden sind, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten versehen und dieselbe in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit dem Contingente im felddiensttauglichen Stande nachsenden zu können.

J. Um den in dem §. 33 der Kriegsverfassung und dem Bundesbeschlusse vom 13. September 1832 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Reserve in denjenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine, das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung um ein Drittel Procent übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, vollständig zu genügen, und um nöthigen Falls die Reserve auch noch in einer kürzern Zeit als zehn Wochen schlag- und marschfertig aufstellen zu können, wird zur näheren Erläuterung und genaueren Bestimmung der dießfallsigen Vorschriften festgesetzt:

1) Die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute, welche zu dem Bestande der Reserve gehören, müssen schon in dem Friedensetat vorhanden und die der Reiterei beritten sein. Zur Ersparung wird nachgelassen, daß die Hälfte der Offiziere im Frieden aus solchen bestehe, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, und daß von den Unteroffizieren die Hälfte beurlaubt werde.

2) Unter den Mannschaften für die Reserve sind nur solche zu verstehen, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Leute, die, ohne vorher exercirt zu sein, nur in den Listen aufgeführt werden, sind kein Material für die Reserve. Die erforderliche Anzahl eingeübter Mannschaft ist im Frieden dadurch bereit zu halten,

daß entweder die Kopfzahl des Contingents um ein Drittel erhöht wird und durch einen angemessenen Turnus sämmtliche Mannschaften ausgebildet werden, oder daß die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt wird, welche ihrer Militärpflicht in den gewöhnlichen Contingenten bereits genügt haben. In letzterem Falle aber ist es unerläßlich, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militärischen Verband gebracht, stets evident gehalten und während einer kurzen Zeit im Jahre in gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden.

3) Die gesammte Ausrüstung der Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Fuhrwesen muß auch im Frieden stets vollständig sein.

K. Hinsichtlich der Besatzungen der Bundesfestungen werden die hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Baden und den Niederlanden, sowie diejenigen, welche die Contingente der Reserve-Infanterie zu stellen haben, um eine Erklärung ersucht, in welcher genau berechneten Zeit, nach erfolgter Aufforderung, ihre Truppen in den drei Garnisonen einzutreffen im Stande sind. Da durch das Einrechnen der Besatzungen der Bundesfestungen in die verfassungsmäßigen Bundescontingente eine nachtheilige Verminderung des in das Feld rückenden Bundesheeres eintreten würde, so hegt die Bundesversammlung im Vertrauen auf die föderativen Gesinnungen der garnisongebenden Staaten die Erwartung, daß von denselben die Verstärkung der Friedensbesatzung der Bundesfestungen bis zur Höhe der vollen Kriegsbesatzung nicht in ihr gewöhnliches Contingent von einem Procent der Bevölkerung eingerechnet, sondern über dieses Contingent hinausgestellt werden wolle, so jedoch, daß für das Großherzoglich-Luxemburgische Contingent und die Contingente der Reserve-Infanteriedivision die Pflicht der Verstärkung nur dann und nur in so weit eintritt, als das allgemeine Aufgebot sich auf mehr als das gewöhnliche Contingent erstreckt.

Um die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu sichern, wird weiter beschlossen:

L. hinsichtlich der Mannschaften, daß zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 13. September 1832, welcher die erste Ausbildungsperiode der Rekruten auf sechs Monate festsetzt, kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Rekrut zu sein, und daß die Gesammtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besondern

Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zu zwei Jahren festgesetzt werde, wonach daher der Präsenzstand zu regeln ist. Beide Bestimmungen sind als Minima anzusehen.

M. Hinsichtlich der Uebungen der Contingente, ist in Folge §. 32 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung streng darauf zu halten, daß in jedem Jahre die gesammte Mannschaft des Contingents vom Urlaub einberufen und wenigstens vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werde.

N. In Bezug auf die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen, werden die höchsten Regierungen, welche die zweite Division des 9. Armeecorps, sowie die zwei Divisionen des 10. Armeecorps bilden, um ihre Aeußerung gegen den Bund über deren Bewirkung binnen Jahres-Frist ersucht.

O. In Bezug auf die Uebereinstimmung des Calibers, sind die Staaten des achten, neunten und zehnten Armeecorps um ihre Erklärung binnen Jahresfrist zu ersuchen, welche Uebereinkunft von ihnen zur Vollziehung der Bestimmungen des §. 37 der Kriegsverfassung geschlossen worden ist.

P. Um eine gleiche Auskunft binnen der nämlichen Frist werden dieselben Bundesstaaten in Beziehung auf die getroffenen Maßregeln zur Vollziehung des §. 43 der Kriegsverfassung ersucht, nach welchem in Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden sollen.

Q. Statt der durch den §. 34 der Bundeskriegsverfassung vorgeschriebenen, unter Ziff. 10 a derselben angefügten Standestabelle, ist eine von sämmtlichen hohen Bundesstaaten am 1. Januar jeden Jahres, nach dem beiliegenden Schema 1 und den zu dessen richtigem Verständniß dienenden Bemerkungen sub Nr. 2 ausgearbeitete Standestabelle der Bundesversammlung zu überreichen.

R. Es wird im Herbste des Jahres 1841 eine allgemeine Inspicirung der sämmtlichen Bundes-Contingente im Namen und Auftrag des deutschen Bundes nach dem hier nachstehenden Schema stattfinden:

Oesterreich (1. 2. 3. Corps)	wird inspicirt durch	Preußen, Sachsen, Hannover.
Preußen (4. 5. 6. Corps)	" " "	Oesterreich, Bayern, Württemberg.
Bayern (7. Corps)	" " "	Oesterreich, Sachsen, Großherzogth. Hessen.
K. Sachsen (1. D. d. 9. Corps)	" " "	Oesterreich, Bayern, Großherzogth. Hessen.
Hannover, Braunschweig (1. D. d. 10. C.)	" "	Preußen, Baden, Luxemburg.
Württemberg (1. D. d. 8. C.)	" "	Oesterreich, Holstein, Mecklenburg.
Baden (2. D. d. 8. C.)	" " "	Preußen, Kurhessen, Oldenburg.
Kurhessen, Luxemburg, Nassau (2. D. d. 9. C.)	" "	Preußen, Baden, Braunschweig.
Großh. Hessen (3. D. d. 8. C.)	" "	Oesterreich, Hannover, Kurhessen.
Holstein u. Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen u. Hamburg (2. D. d. 10. C.)	" "	Preußen, Württemberg, Nassau.

Wenn eine der Regierungen, welche die Inspekteurs von Generalsrang zu bestellen haben, auf diese Bestellung freiwillig verzichten sollte, so bleibt ihr dieses freigestellt, es müssen aber auf jeden Fall zwei Regierungen an der Musterung eines jeden Inspektionsrayons Theil nehmen.

Hinsichtlich der dießjährigen (1841) Inspicirung der die Reservedivision bildenden Contingente verbleibt es bei der durch den Bundesbeschluß vom 10. Dezember 1840 getroffenen Verfügung.

Die betreffenden Regierungen werden die von ihnen ernannten Inspektionsgenerale auf die hier anliegende Instruktion zu ihrer Nachachtung verweisen, welcher auch noch die Bundeskriegs-Verfassung, die später erfolgten Erläuterungen und Aenderungen derselben, so wie der gegenwärtige Beschluß hinzuzufügen sind.

Die Reisekosten der inspicirenden Generale werden von ihren resp. Regierungen bestritten.

Die höchsten und hohen Regierungen, welche im Namen und aus Auftrag des Bundes die Inspicirung vorzunehmen haben, werden ersucht, die von ihnen ernannten Inspekteure der Bundes-Versammlung, so wie den Regierungen der zu inspicirenden Truppen anzuzeigen. Ueber den Tag, wo die für den Inspektionsrayon bestimmten Generale sich an den Regierungssitzen dieses Rayons einzufinden haben, werden die inspicirenden Regierungen sich zuförderst unter einander verständigen, und sodann davon den Regierungen der zu inspicirenden Truppen durch Vermittlung der in dem Inspektionsschema zuerst genannten Regierung Anzeige machen, wobei auf etwa gewünschte Modifikationen thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

S. Ueber die von den Regierungen, welche sich dem Inspicirungsauftrage unterzogen haben, der Bundesversammlung vorzulegenden Berichte der Generale, wird die Militärcommission umfassende Gutachten zu erstatten, und auf Grund der gemachten Erfahrungen, sich über die vom Bunde zu treffenden bleibenden Einrichtungen, damit der durch die Inspicirung zu erreichende Zweck auch für die Zukunft dauernd gesichert werde, ferner zu äußern haben.

Vorstehender Beschluß wird der Militärcommission zur Darnachachtung zugestellt, und derselben zugleich aufgegeben, die in verschiedenen Abstimmungen zur Sprache gekommenen Wünsche und Anträge, so fern solche durch vorstehenden Beschluß nicht erledigt und mit dem Zwecke derselben vereinbar sind, bei einer umfassenderen Revision der Kriegsverfassung in Verbindung mit den Ergebnißen der Musterung sämmtlicher Contingente reiflich zu erwägen und in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Vorschrift zur Aufstellung der jährlichen Standesübersicht der Contingente sämmtlicher Bundesstaaten.

(Beilage 2 zu dem Bundesbeschluße vom 24. Juni 1841 lit. Q.)

Allgemeine Erörterungen.

§. 1.

Diejenigen Regierungen, deren Staaten nur theilweise zum deutschen Bunde gehören, werden einen Theil ihrer Kriegsmacht für das Bundescontingent bestimmen, welcher mindestens der durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichneten Stärke gleichkommt.

§. 2.

Bei denjenigen Regierungen, welche von der Stellung einzelner Waffengattungen, des Belagerungsparks, oder des Pontontrains bundesgesetzlich dispensirt sind, können die entsprechenden Rubriken in der Tabelle und den Erläuterungen ganz ausfallen.

§. 3.

Im Betreffe der zur Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres gehörigen Contingente ist zu

bemerken, daß die hier in Rede stehende Standesübersicht nicht mit der zu verwechseln ist, welche bei einer Musterung dem inspicirenden General zu überreichen ist.

Die Tabelle betreffend.

§. 4.

In der Rubrik

Das Hauptcontingent beträgt nach der Bundesmatrikel

können nur die Spalten

zusammen Köpfe

der streitbaren Mannschaft nach der Kriegsverfassung und den späteren Bundesbeschlüßen ausgefüllt werden; alle übrigen Spalten daselbst bleiben offen.

§. 5.

In die Rubrik

ist nach seiner jetzigen Formation stark

kommen alle diejenigen Truppentheile, welche die Bundesregierungen zu ihrem Contingente bestimmen, nach ihrer completen Stärke.

§. 6.

Die in dieser und den folgenden Rubriken bei der streitbaren Mannschaft vorkommende Spalte

zusammen Köpfe

enthält überall die Summe der Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen. Zu den Unteroffizieren werden alle Individuen der gedachten Mannschaft gezählt, welche Unteroffiziers-Rang haben, zu den Spielleuten nur die, welche wirklich zu den Combattanten gehören. Wo Zimmerleute sind, werden sie zu den Gemeinen gezählt.

§. 7.

Wo für die Artilleriebespannung ein besonderer Train besteht, werden die Combattanten desselben nach Maaßgabe des §. 18 der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in die Artilleriemannschaft eingerechnet; es ist dieses aber unter den Erläuterungen nebst Angabe der Zahl der eingerechneten Trainmannschaft zu bemerken.

§. 8.

Die Zahl der Zugpferde der Artillerie in der Rubrik

der jetzigen Formation ꝛc.

muß die zur Bespannung sämmtlicher Feldgeschütze und der zu denselben gehörigen ersten Munitions-Wagen vollständig enthalten. Hingegen fallen die Zugpferde für die Bespannung des Parks ꝛc. in der Tabelle überhaupt aus.

§. 9.

Wo statt der reitenden Artillerie eine fahrende besteht, ist diese an Stelle jener einzutragen und die Uebersicht darnach zu verändern.

§. 10.

In die Rubrik

davon sind im Dienste präsent

kommt nur was wirklich in der Verpflegung steht, mit Ausnahme der Rekruten, welche noch in der Ausbildung begriffen sind (Bundesbeschluß vom 13. September 1832). Es können aber hiebei in

Abrechnung kommen die Commandirten, die Kranken und die Arretirten (mit Ausnahme der Festungs-Arrestanten). Sind jedoch Individuen zur Dienstleistung bei einem anderen Truppentheile des Bundescontingents commandirt, so können sie immer nur bei dem Truppentheile in Anrechnung kommen, zu welchem sie ursprünglich gehören.

§. 11.

In die Rubrik

deßgleichen Rekruten

gehören die vorhin gedachten Rekruten, insofern sie behufs ihrer Ausbildung wirklich schon im Dienste sind.

§. 12.

Die Rubrik

beurlaubt

kann in Betreff der Mannschaft nur solche Leute aufnehmen, welche ihre militärische Ausbildung bereits erhalten haben. Es gehören hierher auch die mit der Verpflichtung zum Wiedereintritt während des Friedens entlassenen Mannschaften.

§. 13.

Bei denjenigen Staaten, wo eine Beurlaubung der Mannschaften mit ihren Dienstpferden stattfindet, sind auch letztere in der eben erwähnten Rubrik aufzuführen.

§. 14.

In die Rubrik

vacant

können nur die Pferde der Cavalerie und reitenden Artillerie (oder resp. fahrenden Artillerie) derjenigen Bundescontingente kommen, auf welche in dieser Beziehung der Bundesbeschluß vom 13. September 1832 Anwendung findet.

§. 15.

Den Forderungen der Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Reserve kann auf dreifache Art entsprochen werden, indem die schon im Frieden präsent zu haltenden Cadres entweder durch besondere, dem Contingente nicht angehörige Truppenkörper gedeckt, oder aus den Ueberschüssen der completen über die matrikularmäßige Stärke des Hauptcontingents entnommen, oder als besondere Reserve-Cadres formirt sind. Wo das erstere der Fall ist, wird dieses aus den Erläuterungen erhellen; der zweite Fall gehört in die Rubrik

von den zum Bundescontingente gehörigen Truppen disponibel,

der dritte in die Rubrik

als besondere Cadres im Dienste vorhanden.

Die Erläuterungen betreffend.

§. 16.

Unter der Tabelle kommen folgende Erläuterungen vor:

A. Taktische Eintheilung des Hauptcontingents.

Hierunter wird angeführt, welches Armeekorps, welche Division, Brigade oder welcher Theil einer Brigade des Bundesheeres von dem Contingente gebildet wird.

Bei den zur Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres gehörigen Contingenten heißt es: das Contingent bildet nn Bataillone, jedes zu nn Compagnien, oder das Contingent bildet mit N. N. ein gemeinschaftliches Bataillon, und stellt zu demselben nn Compagnien.

§. 17.

Es wird ferner in den Rubriken

a) Infanterie

und

b) Cavalerie

angeführt, welche Eintheilung diese Waffengattungen nach Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien oder Schwadronen im Contingente haben.

Ferner wird das Erforderliche über die besondere Formation der Jäger oder Schützen angegeben.

§. 18.

c) Artillerie.

An dieser Stelle wird lediglich das Material der Feldartillerie nach Folgendem aufgeführt:

a) schwere Batterien, jede nach Zahl und Caliber anzugeben,

b) leichte Fußbatterien, desgleichen,

c) reitende Batterien, desgleichen,

mithin besteht das ganze aus

. . . . . pfündigen Kanonen

. . . . . pfündigen Haubitzen

zusammen nn Geschützen nebst

nn Munitionswagen.

d) Bespannungsstärke der einzelnen Fahrzeuge, worunter anzugeben ist:

die schweren Geschütze sind jedes mit nn Pferden,

die leichten Geschütze jedes mit nn Pferden,

die Munitionswagen jeder mit nn Pferden bespannt.

Auch ist hier die Zahl der Trainmannschaften, welche in der Tabelle unter den Combattanten mit angeführt sind, noch besonders zu bezeichnen.

e) Geschütze im Depot; dieselben sind nach Zahl und Caliber anzugeben.

§. 19.

d) Pionniere und Pontoniere.

Hierunter ist anzuführen:

Dieselben bilden nn Compagnieen.

§. 20.

B. Brückentrain.

Hierunter ist anzugeben, daß das Contingent nn vollständig ausgerüstete Pontons für eine Flußbreite von nn Fuß besitze.

Wo zwei oder mehrere Contingente einen gemeinschaftlichen Brückentrain besitzen, sind die erforderlichen Erläuterungen noch beizufügen.

§. 21.

C. Belagerungspark.

a) Geschütze.

Das Material des Belagerungsparks an Geschützen ist hier nach Zahl und Caliber aufzuführen.

b) Mannschaft.

Die für den Belagerungspark bestimmte Mannschaft

a) an Artilleristen,

b) an Sappeurs und Mineurs,

ist nach Offizieren, Unteroffizieren, Spielleuten und Gemeinen speciell anzugeben.

§. 22.

D. Reserve.

An dieser Stelle ist zunächst anzugeben, welche organische Einrichtungen getroffen sind, um den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Reserve zu genügen, insbesondere ob die Reserve nur zur Verstärkung vorhandener Theile des Hauptcontingents bestimmt, oder als eigener Truppenkörper formirt werden soll.

Hiernächst werden die vorhandenen Cadres der Reserve mit Bezug auf die Rubriken der Tabelle näher bezeichnet oder näher angegeben, welche besondere, nicht zum Contingente gehörige Truppen den Bedarf an Reserve zu decken bestimmt sind.

Endlich ist die Erklärung hinzufügen, in welcher Zeit die Reservemannschaften nach vorgängiger Ausbildung in ihre Heimath entlassen und dort disponibel sind. Es ist hierbei zugleich nachzuweisen, welchen Waffengattungen diese Mannschaften angehören.

§. 23.

E. Standorte des Contingents.

Enthält die Friedensgarnisonen der dazu gehörigen Truppen.

§. 77.

Matrikel

des Deutschen Bundes

nach dem Beschluße der Bundesversammlung vom 14. April 1842 *).

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
		Transport	29,160,368
Oesterreich	9,482,227	Oldenburg	220,718
Preußen	7,948,439	Anhalt-Dessau	52,947
Sachsen	1,200,000	„ Bernburg	37,046
Bayern	3,560,000	„ Cöthen	32,454
Hannover	1,305,331	Schwarzburg-Sondershausen	45,117
Württemberg	1,395,462	„ Rudolstadt	53,937
Baden	1,000,000	Hohenzollern-Hechingen	14,500
Kurhessen	567,868	Liechtenstein	5,546
Großherzogthum Hessen	619,500	Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Holstein und Lauenburg	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg	253,583	Reuß, ältere Linie	22,255
Braunschweig	209,600	„ jüngere Linie	52,205
Mecklenburg-Schwerin	358,000	Schaumburg-Lippe	21,000
Nassau	302,769	Lippe	72,062
Sachsen-Weimar	201,000	Hessen-Homburg	20,000
„ Coburg-Gotha	111,600	Lübeck	40,650
„ Meiningen-Hildburghausen	115,000	Frankfurt	47,850
		Bremen	48,500
„ Altenburg	98,200	Hamburg	129,800
Mecklenburg-Strelitz	71,769		
Latus	29,160,368	Summe	30,164,392

*) Die Matrikel vom 4. Februar 1819 bis zu der neuesten vom 14. April 1842 hat in Folge der von den hohen Regierungen zur Anzeige gebrachten Berichtigungen in der Seelenzahl eine fünfmalige Veränderung erlitten, nämlich in den Bundesbeschlüßen vom 12. Juli 1827, 30. April 1831, 26. September 1834 und 5. September 1839.

E. Bundesfestungen.

§. 78.

Beschluß wegen Nichtzulassung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen vom 12. November 1835, XXVIII. Sitzung §. 455.

Am 12. November 1835 faßte die Bundesversammlung in Gemäßheit der erfolgten sämmtlichen Abstimmungen den Beschluß:

1) daß die Aufstellung von Consuln in deutschen Bundesfestungen unzuläßig sei;
2) daß das Militärgouvernement der Bundesfestung Mainz, in Erledigung seines Berichts vom 16. September 1833, desgleichen die Militärgouvernements der Bundesfestungen Luxemburg und Landau, von dem gegenwärtigen Beschluße durch das Präsidium der Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen seien.

(v. Meyers Staatsakten des deutschen Bundes Thl. II. Nr. CXXV. S. 505 — 506.)

Nr. 9093.

§. 79.

(Die Befreiung der für die Bundesfestungen bestimmten Militäreffekten vom Vereinszolle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bezüglich der von Seite der deutschen Bundesversammlung angeregten Befreiung der zum Bau der Bundesfestungen erforderlichen Materialien und sonstigen Baubedürfniße von allen Arten von Abgaben sämmtliche Vereinsregierungen sich damit einverstanden erklärt haben, daß, soweit es sich um den Erlaß des Eingangszolles für vom Auslande bezogene Gegenstände handelt, dieser auf Rechnung des Gesammtvereins übernommen werde, so wird die k. General-Zolladministration hievon mit Beziehung auf die Entschließung vom 5. August 1841 Nr. 10,551 unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in vorkommenden Fällen auf gehörige Nachweisung den Erlaß des Eingangszolles für vom Auslande bezogene Materialien und sonstige zum Bau der Bundesfestungen bestimmte Gegenstände für Vereinsrechnung zu gewähren und zu diesem Behuf an die äußeren Zollbehörden die geeigneten Vollzugsvorschriften zu erlassen.

München, den 7. Juli 1843.

Finanzministerium.

An die k. General-Zoll-Administration also ergangen.

Nr. 213.

§. 80.

(Die Befreiung der für die Bundesfestungen bestimmten Militäreffekten vom Vereinszoll betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Finanz-Ministerialrescripts vom 7. Juli v. Js. Nr. 9093 ist unter sämmtlichen Zollvereinsregierungen ein Einverständniß getroffen worden, wornach den zum Bau der Bundes-Festungen Mainz, Ulm und Rastadt vom Auslande eingehenden Materialien und sonstigen Gegenständen unter Vorbehalt der erforderlichen Controlmaßregeln die Eingangszollfreiheit auf Vereins-Rechnung gewährt ist.

Nach vorausgepflogenem Benehmen mit den obersten Zollverwaltungsstellen der betreffenden Vereinsstaaten wird nun, insoferne dergleichen für die genannten Bundesfestungen bestimmte und als solche deklarirte Materialien ꝛc. über bayerische Zollämter eingehen werden, verfügt:

a) Die für die Festung Ulm gehörigen Materialien werden von den Eingangszollämtern mit Begleitschein I auf das k. württembergische Hauptzollamt Ulm, welchem die weitere Behandlung überlassen bleibt, abgefertiget;

b) eine gleiche Abfertigung auf das großherzoglich hessische Hauptzollamt Mainz findet für die zur Festung Mainz bestimmten Gegenstände statt;

c) wenn für die großherzoglich badische Bundesfestung Rastadt mit Anspruch auf Zollfreiheit Lieferungen von Materialien und Requisiten eingehen, ist von dem Grenzzollamte, insoweit selbes competent ist und wenn der Transportant es verlangt, die Eingangszoll-Behandlung nach den allgemeinen Normen vorzunehmen, auf den Zollquittungen aber speciell zu bemerken, daß bei dem nämlichen Amt die Zollrückvergütung für diejenigen zu der gedachten Bundesfestung bestimmten Effekten erfolgen wird, deren Uebernahme auf den wieder zu produzirenden Zollquittungen oder eigens von der Festungsbau-Direktion mit Unterschrift und Siegel bestätiget werden wird.

Wird jedoch die Verzollung an der Grenze vom Transportanten nicht verlangt, so ist hinsichtlich der Abfertigung mit Begleitschein I auf ein competentes Zollamt im Innern ebenso wie oben für Ulm und Mainz angeordnet, zu verfahren.

Bei den Abfertigungen auf Begleitschein I können specielle Revisionen, falls nicht besonderer Grund dazu vorhanden, unterbleiben.

München, den 9. Jänner 1844.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die k. Hauptzollämter also ergangen.

Nr. 170. §. 81.

(Die Befreiung der für die Festungsbauten von Mainz, Ulm und Rastadt erforderlichen Materialien und sonstigen Baubedürfniße vom Vereinszolle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Generale vom 9. Jänner 1844 Nr. 213 wird den Zollerhebungs-Behörden erläuternd bemerkt, daß der §. 42 der Zollordnung, nach welchem ein Begleitschein I nur dann ertheilt werden darf, wenn der Eingangszoll der betreffenden Waare über 5 fl. 15 kr. beträgt — bei den für die Bundesfestungen bestimmten Gegenständen ausnahmsweise nicht in Anwendung zu kommen habe.

München, den 21. Jänner 1845.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die k. Hauptzollämter also ergangen.

H. Schiedsgericht zwischen Regierungen und Ständen.

§. 82.

Errichtung
eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, als Resultat erneuerter Wiener Cabinets-Conferenzen im Jahre 1834.
Protokoll der Plenar-Versammlung vom 30. Oktober 1834.

Bei der vom Präsidio, auf Präsidial-Vortrag, gehaltenen Umfrage erfolgten die einzelnen Abstimmungen.

Sämmtliche Stimmen erklären sich einverstanden mit dem Präsidial-Antrage. Hienach wurde beschloßen:

Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben.

Art. I.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlaßen.

Art. II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntniße und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen 17 Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. III.

Wenn in dem Art. I bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten

Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschloßen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. V.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. VI.

Demgemäß versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundes-Versammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammluug anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen 4 Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnißes, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. XI.

Das in den vorstehenden Art. I—X näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßakte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III — X, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

(v. Meyers Staatsakten des deutschen Bundes Thl. II. Nr. CXIX. S. 485 — 488.)

J. Gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

§. 83.

(Den Bundesbeschluß vom 26. Jänner 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 18. März l. Js. anzuordnen geruht, daß der nachstehende Beschluß des deutschen Bundes, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend, für das Königreich, wie hiemit geschieht, kund gemacht werde.

München, den 24. März 1854.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Abdruck.

Bundesbeschluß vom 26. Jänner 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend.

Art. I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen *), für deren Aus-

*) Der angezogene Beschluß lautet: Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme

führung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundes-Staaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanz-Gesetzen von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II.

In dem Falle des Art. I. Ziffer 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste Platz zu greifen.

Art. III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldiget wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnißes anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrages zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

---

daran, oder der Begünstigung derselben, beinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtiget ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Art. V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art. VII.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Art. I Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maaße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich faßen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Regierungsblatt von 1854, S. 209—216.

(P.)

II. Landesgrenzen.

Nr. 17,001. **§. 84.**

(Die Abänderung k. b. Hoheitszeichen an den Landesgrenzen nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1835, die k. Wappen und Siegel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die durch Entschließung vom 4. März des vorigen Jahres angeordneten Ermittlungen von sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dem unterfertigten k. Staats-Ministerium vorgelegt, und der näheren Würdigung unterstellt worden sind, so wird im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern nunmehr verfügt, wie folgt:

I. Die allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober 1835, das k. Wappen und Siegel betreffend, ist in Beziehung auf die an den Eingangspunkten der Grenzstraßen befindlichen Hoheitszeichen alsbald und allgemein in Vollzug zu setzen, bei den eigentlichen Grenz-Steinen und Grenzvermarkungszeichen und zwar in vertragsmäßigem Einverständniße mit den zuständigen Behörden je des angrenzenden Staates nur allmählig in Folge der gemeinschaftlichen Grenzrevision und nach Maaßgabe des schadhaft Gewordenseins der Grenzmarkzeichen zu vollziehen.

II. Die Form des neuen k. Wappens hat sich an den genannten Zeichen nach der für die Siegel der untern Behörden und Aemter durch die k. Verordnung vom 18. Oktober 1835 vorgeschriebenen Zeichnung, also nach jenen Bestimmungen zu richten, welche bereits den k. Zollbehörden bezüglich der Grenzzolltafeln zugegangen sind.

III. Gleiches gilt bezüglich jener Hoheitszeichen dieser Art, deren Errichtung etwa künftig aus besonderen Gründen für nöthig erachtet werden könnte.

Die k. Regierung wird in Gemäßheit dieser Vorschriften den ungesäumten Vollzug anordnen, und falls nach Inhalt der herzustellenden speciellen Kostenvoranschläge der Aufwand die etatsmäßigen Fonde übersteigen sollte, in Bälde behufs fernerer Credits-Eröffnung weiter Anzeige erstatten.

München, den 27. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1541. **§. 85.**

(Wasserleitungen aus Grenzbächen an der Grenze zwischen Bayern und Oesterreich betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist anerkannt völkerrechtlicher Grundsatz, daß jede Verfügung über Grenzbäche durch Wasserleitungen, Errichtung von Wasserwerken, Mühlen und dergl. nur mit beiderseitigem Einverständniße der angrenzenden Staaten getroffen werden kann; es besteht sohin kein Bedenken, der Ansicht der k. k. österreichischen Landesregierung zu Linz, wie solche aus Auftrag der k. k. Hof-Kanzlei und der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei im Schreiben vom 7. Oktober v. Js. ausgesprochen ist, unbedingt beizutreten. Ebenso zweckmäßig erscheint das von besagter Regierung projektirte Verfahren, nach welchem über den an einem Grenzwasser beantragten Bau, durch die zunächst berufenen beiderseitigen Behörden, eine gemeinschaftliche Untersuchung mit Zuziehung der

betheiligten gegenseitigen Anrainer sowohl, als der beiderseitigen Sachverständigen, vorerst abzuhalten, und das gemeinschaftliche Ergebniß den einschlägigen beiderseitigen Landesregierungen zur gemeinschaftlichen Schlußfassung vorzulegen ist. Sind dann die beiderseitigen Regierungen einig, so ist der Beschluß durch die Grenzbehörde zu vollziehen, vereinigen sich aber erstere nicht, so sind die allenfalls nothwendigen weiteren Verhandlungen im diplomatischen Wege einzuleiten.

Was die von der k. k. österreichischen Regierung beantragte Festhaltung des Besitzstandes anbelangt, so kann dieser Vorschlag unter der Bedingung der Reciprocität unbedenklich angenommen werden, so ferne der Besitz durch beiderseitiges Einverständniß oder durch einen Zeitablauf, dessen Dauer einen nähern Nachweis des Anfangs unmöglich macht, begründet wird.

Nach diesen Direktiven hat die k. Regierung, Kammer des Innern, die dermalen schwebenden Differenzen zu behandeln, und die vorgelegten Akten sammt den Beilagen des Berichts vom 12. Januar l. Js. zurückzunehmen.

München, den 9. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,892. §. 86.

(Die Hoheitszeichen an der Landesgrenze betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen an den Säulen der Hoheits-Zeichen weiß und blau sich windende Streifen angebracht und als Wappen nicht die Wecken, welche nur das Herzogthum Bayern bezeichnen, sondern, da es sich um die Grenzen des Königreiches handelt, das ganze Wappen gemalt werden.

Die k. Regierung erhält in der Anlage eine Musterzeichnung*) mit dem Auftrage, die erforderlichen Kostenanschläge alsbald anzufertigen und um so schleuniger in Vorlage zu bringen, als Seine Majestät der König den 1. Oktober l. Js. als den Termin allergnädigst festzusetzen geruht haben, bis zu welchem alle Hoheitszeichen an den Grenzen in der neuen Form hergestellt sein müssen.

Die bereits vorgelegten Kostenanschläge folgen zum theilweisen Gebrauche in der Anlage zurück.

München, den 18. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,695. §. 87.

(Die Begehung und Sicherung der Landesgrenzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der königl. Regierung von Oberbayern ist behufs der Herbeiführung einer entsprechenden Beaufsichtigung der Grenzvermarkungszeichen das Ansuchen um Mitwirkung durch die Zoll-Schutzwache gestellt worden.

*) Siehe diese Musterzeichnung im XXXI. Bande auf Tafel V.

Es liegt zwar schon an und für sich in dem dienstlichen Wirkungskreise der Grenzbeamten und Aufseher, sich eine genaue Kenntniß der Grenzen ihres Bezirkes gegen das Ausland zu verschaffen, und deßhalb über den unverrückten Stand der Vermarkungen zu wachen; gleichwohl nimmt man aber aus erwähnter Requisition Anlaß, hierüber mit Bezugnahme auf den §. 20 der Dienstanweisung für die Oberkontroleure Folgendes zu verfügen:

1) Nicht nur den neuzugehenden Aufsehern, sondern auch jenen Bediensteten, welche im Laufe ihrer Dienstzeit aus einem Distrikt in einen andern versetzt werden, ist, in so weit sich die Aufsicht gemäß örtlicher Zulässigkeit ausdehnen kann, von dem treffenden Oberkontroleur die Landesgrenzlinie mit aufmerksamer Begehung derselben, dann mit Bemerkung der Grenzsteine und Zeichen einzuweisen, wobei namentlich auch mit auf die Benennung der einzelnen Grenzpunkte, Bergrücken, Gehänge 2c., über welche die Grenzlinie hinzieht, und die oft nur im Munde der Grenzbewohner bekannt sind, Bedacht genommen werden muß.

2) In wie weit der unverrückte Stand der Grenzzeichen erhalten wird, ist zwar fortwährend bei Ausübung des ordentlichen Dienstes zu beobachten; insbesondere aber haben die Oberkontroleure mit Zuziehung der erfahrensten Aufseher alle Jahre wenigstens einmal eine genaue Revision der Marksteine in Bezug auf ihren Standpunkt, ihre Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen, und darüber in den Jahresberichten über den Stand der Grenzwache im Titel: „Aeußerer Dienst" Meldung zu machen.

3) Findet ein Beamter oder Aufseher eine der Grenzmarken beschädigt, verrückt oder ganz entfernt, so ist der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde augenblicklich hievon zur weiteren Maaßnahme Anzeige zu erstatten.

Man sieht dem genauen Vollzuge dieser Anordnung und der fortwährenden Ueberwachung desselben von Seite der k. Oberinspektoren entgegen.

München, den 28. Dezember 1840.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die k. Hauptzollämter ergangen.

Nr. 14,141. §. 88.

(Die Vornahme der Grenzberichtigungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes bezeichneten Betreffes vom 8. November v. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eine Abschrift der von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 2. Juli l. Js. an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, erlassenen Entschließung, die Kosten für die Vornahme der Grenzberichtigungen betreffend, wodurch die hiebei bisher eingetretenen Verzögerungen beseitigt sein dürften, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung zugeschlossen, und bezüglich des Verfahrens bei Grenzberichtigungen im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern nachstehende Entschließung ertheilt.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei unbedeutenderen Grenzberichtigungen und Verminderung der Kosten hat in Zukunft die Wiederaufrichtung oder Erneuerung umgesunkener, zerbrochener oder abhanden gekommener Grenzsteine, wenn ihre Standpunkte ganz unzweifelhaft sind, durch

die beiderseitigen Gemeindevorstände oder innerhalb der Waldungen durch die beiderseitigen Revier-Förster, — wenn aber der Standpunkt mit Zuverlässigkeit nur durch Vermessung unter Benützung von Grenzkarten ermittelt werden kann, durch die beiderseitigen verpflichteten Vermessungs-Techniker, allenfalls unter Beiziehung des dießseitigen Gemeindevorstandes beziehungsweise des Revierförsters, unter der Voraussetzung zu geschehen, daß

1) die Bereinigung des Mangels nicht mit der periodischen gemeinschaftlichen Besichtigung füglich verbunden werden kann und die wahrgenommenen Mängel nicht von solcher Erheblichkeit sind, daß die Kreisstelle sich zur Anordnung einer außerordentlichen Grenzrevision veranlaßt findet;

2) daß es sich um eine unstreitige Grenzlinie und um Grenzmarken handelt, deren Standpunkt mit voller Verläßigkeit bekannt oder doch zu ermitteln ist;

3) daß bis zur nächsten Grenzbegehung die Genehmigung der Verhandlung, welche bis dahin nur als eine provisorische zu betrachten ist, vorbehalten bleibt, inzwischen aber

4) jeder der beiderseits zuständigen Distriktspolizeibehörden ein Exemplar des gemeinschaftlichen Protokolls, welches über die vollführte Berichtigung des Mangels aufzunehmen ist, zugestellt werde.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Anschreiben der großherzoglich sächsischen Landesregierung vom 30. August 1848, welches hierneben zurückfolgt, zu beantworten und derselben ausdrücklich zu eröffnen, daß die Beibehaltung periodischer gemeinschaftlicher Grenz-Begehungen durch die Landeshoheitsbeamten (Distriktsbehörden) auch ferner für angemessen erachtet werde.

Bei Feststellung der Perioden, welche in keinem Falle zehn Jahre übersteigen sollen, wird im Allgemeinen, so weit sie nicht auf bereits getroffener Abrede beruhen, die Art der Grenzvermarkung, die Dauerhaftigkeit des für die Grenzzeichen verwendeten Materials, die schnellere oder langsamere Verwachsung oder sonstige Verdunkelung der Grenzlinie und der Grad von Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Grenzbegehung, z. B. im Hochgebirge, maaßgebend sein, und die Landesgrenze gegen Sachsen-Weimar in Erwägung aller dieser Verhältniße zur Verabredung einer sechsjährigen regelmäßigen Grenzrevisionsperiode sich eignen.

Endlich werden die Distriktsbehörden ermächtiget, aus eigener Competenz die erforderlichen Verfügungen behufs der Berichtigung angezeigter Grenzdefekte zu erlassen, wenn neue Grenzsteine erforderlich werden, sogleich die Akkorde, ohne vorerst höhere Genehmigung zu erholen, abzuschließen und die zum Vollzuge weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen, insofern es sich von der Bereinigung einzelner weniger Defekte handelt und über technische Fragen das geeignete Benehmen mit den zuständigen technischen Behörden nicht unterlassen wird.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Geeignete zu verfügen und seiner Zeit berichtliche Anzeige zu erstatten.

München, den 15. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2035.

§. 89.

(Die Vornahme der Grenzrevisionen, insbesondere die Evidenthaltung der Grenzvermarkung gegen Sachsen-Meiningen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird hieneben unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 17. Oktober v. Js. im bezeichneten Betreffe das im Einverständniße mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern entworfene Regulativ über die Vornahme der Grenzberichtigungen mitgetheilt und hiebei eröffnet, daß über die Anwendung desselben vorläufig mit der herzoglich sachsen-meiningen'schen Regierung eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist, und der Beitritt anderer Nachbarstaaten zu erwarten steht.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält demnach den Auftrag, an die betreffenden Grenzbehörden die entsprechenden Weisungen zu erlassen, und hievon berichtliche Anzeige zu erstatten.

München, den 8. Juni 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Abdruck.
ad Nr. 2035.

Regulativ

über das Verfahren bei Landesgrenz-Berichtigungen.

Zur Vermeidung des verhältnißmäßig hohen Kostenaufwandes, welcher mit den oft stattfindenden Berichtigungen einzelner Landesgrenz-Defekte verbunden ist, und zur möglichsten Vereinfachung dieses Geschäftes wird, gegenüber den hiemit einverstandenen Nachbarstaaten, folgende Anweisung ertheilt:

1.

Wenn es sich blos um die Wiederaufrichtung oder Ersetzung versunkener, umgefallener oder zertrümmerter Grenzsteine handelt, über deren Standpunkt kein Zweifel obwaltet, und beide Hoheits-Behörden einverstanden sind, so tritt eine commissarische Verhandlung hierüber nicht ein, vielmehr ist die Herstellung der Grenzsteine von den beiderseitigen Ortsvorständen, oder, falls die Landes-Grenze an landesherrlichen Jagdrevieren oder Waldungen sich hinzieht, von dem betreffenden Revier-Forstbeamten zu bewirken.

Ueber die vollführte Berichtigung des Mangels ist eine gemeinschaftliche Beurkundung aufzunehmen, von welcher jeder der beiderseits zuständigen Hoheitsbehörden ein Exemplar zuzustellen ist.

Bis zur nächsten allgemeinen Grenzbegehung bleibt die Genehmigung der Verhandlung, welche bis dahin nur als eine provisorische zu betrachten ist, vorbehalten.

Die Zuziehung der sogenannten Siebener zur Setzung der Steine hat, wo dieß herkömmlich ist, auch ferner stattzufinden.

2.

In denjenigen Fällen dagegen, in denen Grenzsteine gänzlich verschwunden, oder dergestalt

aus ihrer Stelle gekommen sind, daß ihr vertragsmäßiger Standpunkt zwar zweifelhaft, jedoch durch geometrische Nachmessung auf Grund der Grenzkarte und des Vermessungsregisters zu ermitteln ist, hat in der Regel die Messung und die Errichtung des Steines durch die beiderseitigen verpflichteten Vermessungs-Techniker, unter Beiziehung der Siebener, wo solche bestehen, und allenfalls auch der Gemeinde-Vorstände und beziehungsweise der Revierförster sofort zu geschehen, ausgenommen, wenn die nächste periodische Grenzbegehung nahe bevorsteht, oder wenn der Defekt auf die richtige Bestimmung der Grenze zu wenig Einfluß hat, um eine gesonderte Verhandlung nöthig zu machen, oder endlich, wenn er so bedeutend ist, daß eine außerordentliche Grenzrevision durch die Hoheits-Behörde nöthig würde.

In dem Falle, daß die Wiedereinsetzung der Grenzsteine bis zur nächsten periodischen Grenz-Revision ausgesetzt bleibt, ist durch die betreffenden Ortsbehörden oder Forstbeamten dafür Sorge zu tragen, daß die etwa noch vorhandenen und brauchbaren Grenzsteine bis zum Eintritte der allgemeinen Grenzrevision vor Beschädigung sicher gestellt werden.

3.

Sollte der Fall eintreten, daß der regelmäßige Standpunkt eines oder mehrerer Grenzsteine dergestalt verdunkelt wird, daß selbst der geometrischen Nachmessung und Feststellung der Stand-Punkte Schwierigkeiten entgegentreten, oder stellen sich sonst Grenz-Verdunklungen heraus, so haben die betreffenden Hoheitsbehörden an ihre vorgesetzten Stellen zu berichten, welche nach wechselseitigem Benehmen die den Umständen entsprechende Verfügung erlassen werden.

4.

Damit Mängeln der Grenzbezeichnung zeitig, und so wie in den §§. 1 bis 3 angeordnet ist, abgeholfen werden könne, haben die beiderseitigen betreffenden Ortsvorstände, beziehungsweise Revierforstbeamten die Landesgrenze wenigstens einmal in jedem Jahr und zwar am 1. Mai zu begehen, und jede hiebei oder sonst bemerkte Verletzung eines Grenzzeichens so schleunig als möglich zur Kenntniß der Hoheitsbehörde zu bringen, welche nach den Umständen örtliche Untersuchung vorzunehmen, und gemäß der vorstehenden Vorschriften entweder die sofortige Wiederherstellung des Grenzzeichens, oder dessen Sicherstellung einzuleiten, oder Bericht an die vorgesetzte Stelle zu erstatten hat.

Finden sich übrigens bei der alljährlich regelmäßig am 1. Mai oder aus besonderen Gründen außergewöhnlich vorzunehmenden Grenzbegehung Grenzsteine, welche sich noch ganz an ihrer Stelle befinden, über deren Standpunkt also in keiner Weise Zweifel obwaltet, und die nur einer Hebung oder Geraderichtung bedürfen, so kann diesem Bedürfniße sogleich abgeholfen werden, und ist der Hoheitsbehörde bei der Anzeige über das Resultat der Grenzbegehung auch über die bereits vorgenommene Hebung oder Geraderichtung von Grenzsteinen genaue Meldung zu machen.

In Betreff schadhaft gewordener, umgefallener und überhaupt aus ihren Stellen gewichener Grenzsteine haben die Ortsbehörden, bezüglich die Forstbeamten, sich lediglich auf die Anzeige über den Befund zu beschränken, und dürfen dieselben ohne Autorisation der Hoheitsbehörde keinerlei Herstellung vornehmen.

Bei gehöriger Beobachtung vorstehender Vorschriften werden die beiden betreffenden Nachbar-Behörden selbst eine Erweiterung der für die Generalrevision der Landesgrenze festgestellten Perioden eintreten lassen können.

5.

Um die Grenzsteine gegen Verletzung zu sichern, sind bei nächster Generalrevision nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Commissär des betreffenden Nachbarstaates

a) an denjenigen Grenzsteinen, welche auf ihrer Oberfläche nach zwei Seiten abgerundet sind, an den beiden andern dagegen scharfe, erfahrungsmäßig den Beschädigungen vorzüglich ausgesetzte Kanten bieten, diese Kanten den beiden andern Seiten gleich abzurunden;

b) rings um die an frequenten Straßen stehenden, und dadurch gefährdeten Grenzsteine kleine Erhöhungen von Steinen und Erde bis zur Oberfläche des Grenzsteines, auf welche dann nur die Nummer einzuhauen ist, mantelmäßig zu bilden.

6.

Wo je nach dem Standpunkte der Grenzsteine vorbemerkte Sicherheitsmaßregeln nicht zulässig oder nicht ausreichend befunden werden, ist bei nächster Generalrevision den gefährdeten Grenzpunkten nach beiderseitiger Vereinbarung, so weit thunlich, ein veränderter, in den Grenz-Karten und Vermessungsregistern durch den Geometer gehörig nachzutragender Standpunkt anzuweisen.

7.

Was endlich die Zuständigkeit der Distrikts-Polizeibehörden, rücksichtlich der Anschaffung neuer Grenzsteine und die Berichtigung der durch die Grenzrevisionen erwachsenden Kosten anbelangt, so wird auf die Ministerial-Entschließung vom 15. Juli 1849 und die Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Juli 1849 Bezug genommen.

Gegenwärtiges Regulativ tritt bezüglich der hiemit einverstandenen Nachbarstaaten sofort in Anwendung.

Nr. 12,429. **§. 90.**

(Die Vornahme der Grenzrevisionen, insbesondere die Evidenthaltung der Grenzvermarkungen gegen Sachsen-Weimar betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung, Kammer des Innern, wird mit Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 8. Juni l. Js., die Vornahme der Grenzrevisionen, insbesondere die Evidenthaltung der Grenzvermarkungen gegen Sachsen-Meiningen betreffend, eröffnet, daß nunmehr auch das Großherzogthum Sachsen-Weimar der mit der herzoglich sachsen-meiningen'schen Regierung erzielten Vereinbarung eines Regulativs über das Verfahren bei Vornahme von Grenz-Revisionen beigetreten und inhaltlich einer Note des großherzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Weimar vom 12. Juli l. Js. das fragliche Regulativ dem großherzoglichen Direktor des IV. Verwaltungsbezirkes zu Dermbach zur Nachachtung und Instruktion der betheiligten Gemeindevorstände zugefertigt worden ist.

Demgemäß wird die königliche Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, an die betreffenden Grenzbehörden die entsprechenden Weisungen zu erlassen und hievon berichtliche Anzeige zu erstatten.

München, den 5. August 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,200.

§. 91.

(Die Geschäfsbehandlung der Grenzverhältniße betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständniße mit dem Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeussern sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, bezüglich der geschäftlichen Behandlung der Grenzverhältniße der k. Regierung Nachstehendes zur Nachachtung zu eröffnen:

Gemäß des §. 37 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, gehört die oberste Leitung und unmittelbare Ueberwachung der geschäftlichen Behandlung der Grenzangelegenheiten bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeussern.

Die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben demnach in Grenzangelegenheiten nach Maaßgabe des §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation rc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, in der Regel unmittelbar an das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeussern Bericht zu erstatten, welches hierauf benehmlich mit dem einschlägigen Staatsministerium verfügt.

Eine Abweichung von diesem Verfahren findet nur in den im §. 22 Absatz 3 der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 bezeichneten Fällen statt, bei welchen nach der Beschaffenheit des Gegenstandes in der Regel Fragen sich ergeben, welche die innere Verwaltung berühren, und daher zunächst von diesem Standpunkte aus zu würdigen sind, so daß deßhalb die unmittelbare Berichterstattung an das königliche Staatsministerium des Innern sich als zweckmäßig darstellt.

Diese letztere Art des Geschäftsverkehrs bildet jedoch eine Ausnahme von dem als Regel geltenden zuerst erwähnten Verfahren und ist daher auf die im §. 22 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 ausdrücklich angeführten Fälle zu beschränken.

Hiemit steht indessen das in Uebung gekommene Verfahren nicht im Einklange. Insbesondere wurden bisher die Grenzbegehungs- dann die Grenzberichtigungs-Geschäfte, welche im Vollzuge bestehender Staatsverträge vorgenommen werden, gegen den Wortlaut und Zweck der in Frage stehenden Ausnahmsbestimmung unter dieselbe subsumirt und nach den Vorschriften derselben behandelt.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, bei Berichterstattungen in Grenzangelegenheiten, insoferne nicht einer der im §. 22 Absatz 3 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 bezeichneten Fälle vorliegt, sich in der Folge genau nach den Bestimmungen des §. 11 der erwähnten allerhöchsten Verordnung und des §. 37 der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, zu achten, und daher namentlich ihre Berichte über den Vollzug der Grenzbegehungs- und Grenzregulirungs-Geschäfte an das deßfalls primitiv zuständige Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern zu richten.

Dasselbe Verfahren ist bei jenen Berichterstattungen einzuhalten, welche die Crediteröffnung für die bei Grenzgeschäften erwachsenen Kosten zum Gegenstande haben, und zwar auch dann, wenn diese Kosten aus dem Etat des Staatsministeriums des Innern zu bestreiten sind, indem der Verfügung bezüglich der Kosten die Prüfung der Art und Weise des Vollzuges des betreffenden Grenz-Geschäftes voranzugehen hat, welche in den Wirkungskreis des Saatsministeriums des k. Hauses und des Aeussern fällt.

München, den 14. Oktober 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

III. Reisen allerhöchster und höchster Herrschaften aus fremden regierenden Häusern.

§. 92.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung über die Geschäftsvereinfachung vom 10. August 1848.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

I.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäftsgegenständen hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt S. 1049—1152), insoweit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere allerhöchste kgl. Entschließungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugniße mittelst der folgenden Zusätze zu einigen §§. dieser Verordnung zugewiesen:

Zu §. 18.

Die Berichterstattung in den in diesem Paragraphe aufgeführten Fällen mit Unterlassung der Anzeigen über die Durchreisen regierender Fürsten.

III.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten ausser Wirksamkeit.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

Staatsministerium des Innern.

Nr. 12,124.

§. 93.

(Die Reisen allerhöchster und höchster Herrschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Indem die mit dem Berichte dd. 28. Oktober d. Js. gemachten Vorschläge bezeichneten Betreffs gutgeheißen werden, erhält die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Innern den Auftrag, die sämmtlichen Post- und Eisenbahnbehörden, und bezüglich der Orte, welche an der Eisenbahn liegen, die k. Bahnämter und Expeditionen insbesondere geeignet anzuweisen, nach erhaltener Nachricht über die Ankunft oder Durchreise der Mitglieder der königlichen Familie oder des Hauptes eines auswärtigen regierenden Hauses, sofort an die Vorstände der am Orte befindlichen Kreis-, Distrikts- oder Lokalstellen hiewegen Anzeige zu erstatten.

Für den Fall von Incognito-Reisen genügt es, wenn die Post- und Eisenbahn-Behörden sich auf die Kundgabe des Namens beschränken, unter welchem die Reise angetreten oder fortgesetzt wird.

München, den 30. November 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen also ergangen.

Nr. 18,677.

§. 94.

(Das Ceremoniel bei der Durchreise regierender Häupter und fremder fürstlicher Personen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierungs-Präsidien werden hiedurch angewiesen, über die nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 18 lit. d. und e. als zulässig erkannten Anfragen hinsichtlich ausserordentlicher Vorfälle mit angesehenen Fremden und über Durchreisen regierender Fürsten in Zukunft an das kgl. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern zu berichten und von demselben die Entschließung darüber zu erwarten; im Uebrigen aber die bestehenden Vorschriften über das Verhalten der Civilbehörden bei der Durchreise hoher Herrschaften fortan zur Anwendung zu bringen und werden die Vernachrichtigung über die Ankunft solcher fremden hohen Herrschaften, wenn sie auf diplomatischem Wege rechtzeitig zur Kenntniß gekommen, durch das eben genannte k. Staatsministerium zu empfangen haben.

München, den 15. November 1852.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungs-Präsidien, also ergangen.

IV. Gesandtschaftliche Beglaubigungen und Uebersendungen von Urkunden zum Gebrauche im Auslande.

Nr. 13,479.

§. 95.

(Kanzleigebühren-Erhebung bei der französischen Gesandtschaft dahier betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer Note der französischen Gesandtschaft dahier an das königliche Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeussern werden von der erwähnten Gesandtschaft vom 1. Juli l. Js. an für die bei derselben bethätigten Verhandlungen und Ausfertigungen Kanzleigebühren nach einem mit jener Note mitgetheilten Tarife erhoben.

In Gemäßheit desselben unterliegen fortan Lebensatteste einer Gebühr von 4 Francs, 50 Centimes, bis 6 Francs; Paßvisirungen für Franzosen einer Gebühr von 2 Francs 50 Centimes; für Fremde von 5 Francs; Pässe für Franzosen einer Gebühr von 6 Fr.; für Fremde von 10 Fr., Legalisationen einer Gebühr von 6 Fr., wovon der k. Regierung vorläufig und vorbehaltlich allen-

fallsiger Gegenmaßregeln*) zur geeigneten Verständigung der untergeordneten Polizeibehörden Kenntniß gegeben wird.

München, den 2. Juli 1849.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 96.

(Die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königlich bayerische und die kaiserl. königlich österreichische Regierung haben sich zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs ihrer Staatsangehörigen darüber vereiniget, die bisher für die im diplomatischen Wege nachgesuchte Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todes-Scheinen beobachtete Gebührenbefreiung durch die gegenwärtige förmliche Uebereinkunft zu regeln, wornach die einschlägigen geistlichen und weltlichen Behörden der beiden Staaten angewiesen werden sollen, von nun an sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, welche gegenseitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Gesandtschaft werden nachgesucht werden, frei vom Stempel und jeder andern Gebühr auszufertigen, ohne jedoch, daß dadurch für die Partheien die Berechtigung erwachse, von diesen der ausländischen Behörde stempelfrei erfolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen. — Zu Urkunde dessen ist diese königlich bayerische Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, welche gegen eine sprechende Erklärung des kaiserlich königlichen österreichischen Ministeriums ausgewechselt werden wird.

München, den 18. Februar 1851.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeussern.

Regierungsblatt von 1851, Seite 150—151.

Nr. 11,558.

§. 97.

(Kanzleigebühren und Tax-Erhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern hat bei der französischen Gesandtschaft dahier die bisherige unentgeltliche Visa-Ertheilung bei bayerischen Auswanderern, welche durch Frankreich reisen, vom 1. Juli d. Js. an aufgehört und findet nunmehr die Erhebung von Kanzleigebühren nach dem mit Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1849 bekannt gemachten Tarife statt.

Eine Ausnahme hievon wird die französische Gesandtschaft nur dahin eintreten lassen, daß diejenigen Auswanderer, welche durch ein legales Zeugniß ihre Dürftigkeit nachweisen, bloß die Hälfte der betreffenden Gebühr zu entrichten haben.

---

*) Solche Gegenmaßregeln sind seitdem eingetreten und zwar dahin, daß bei der kgl. Gesandtschaft in Paris a) für Legalisirung einer Urkunde 2 fl. 48 kr., b) für Visirung eines Reisepasses 2 fl. 20 kr. erhoben werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon unter Bezugnahme auf die allegirte Entschließung und die von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern unterm 18. Mai l. Js. an sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, erlassene Entschließung, die Ausfertigung von Reisepässen für Auswanderer betreffend, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiernach die untergeordneten Polizeibehörden geeignet zu verständigen.

München, den 24. Juli 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, sämmtlicher Kreise ergangen.

V. Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse und anderer Requisitionen auswärtiger Behörden.

Nr. 14,852.

§. 98.

(Kostenersatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requisitionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die sämmtlichen königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins in bemerktem Betreffe am 20. Juni d. Js. erlassene, dem k. Staatsministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung wird der k. Regierung anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 29. Juni 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.
Nr. 10,175.

(Kostenersatz an auswärtige Behörden bei Erledigung von Requisitionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind in neuester Zeit Fälle vorgekommen, in welchen bayerische Behörden die Zahlung der von fremden Behörden bei Erledigung von Requisitionen der ersteren in Aufrechnung gebrachten Postportos und andern Auslagen aus unzulässigen Gründen verweigert, oder von dem Ausgange einer Untersuchung abhängig gemacht haben.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich aus diesem Grunde auf eine vom k. Staats-Ministerium der Justiz deßhalb erhaltene Anregung, sowie nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, unter Hinweisung auf die bereits ergangenen Ministerial-Entschließungen vom 26. Mai 1823 (Geret Bd. XIII S. 1484) und vom 18. Oktober 1838 (Geret Bd. XXI S. 93) bezüglich der Zahlung der an auswärtige Behörden — aus Anlaß von denselben erledigter Requisitionen bayerischer Behörden — zu entrichtender Gebühren und Auslagen nachstehende Anordnungen zu treffen:

1) In jenen Fällen, in welchen die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen, im Regierungsblatte bekannt gemachten Staats-Verträge einschlägige Bestimmungen enthalten, hat es bei diesen sein Verbleiben.

2) Wo solche Verträge nicht bestehen, kann die Vergütung der aufgerechneten Postportos und anderer Gebühren, soweit nicht gegründete Bedenken obwalten, nicht verweigert oder aufgehalten werden. In Untersuchungssachen sind die in Frage stehenden Auslagen durch rechtzeitig von den k. Rentämtern, beziehungsweise von den k. Kreiskassen zu erholenden Vorschüsse gegen geeignete Vormerkung und seinerzeitige Verrechnung zu bestreiten. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind dergleichen Auslagen vorbehaltlich der Regreßnahme an die nach Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. V §. 8, Cap. VI §§. 15 und 16 u. a. O. zunächst zum Vorschusse beziehungsweise zum Ersatz verpflichteten Parteien einstweilen aus den für die Regieausgaben bestimmten Vorschüssen zu bestreiten. Bei reinen Offizialsachen, sowie wenn arme, absolut unvermögliche Parteien spruchgemäß die Kosten zu tragen hätten, sind diese Auslagen als eine auf Ausübung der Gerichtsbarkeit erwachsene Ausgabe auf gerichtliche Regie definitiv zu verrechnen. Dieses bei Gegenständen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit einzuhaltende Verfahren ist bei reinen Administrativ-Gegenständen in analoge Anwendung zu bringen.

3) Da das von den auswärtigen Behörden beobachtete Verfahren verschieden ist, die einen reine Offizialgegenstände und Armensachen postporto- und gebührenfrei behandeln, die andern nicht, so hat die k. Regierung, Kammer der Finanzen, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß von den bayerischen Behörden der Grundsatz der Retorsion gegen die ausländischen Behörden gleichförmig durchgeführt werde.

Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Juni 1848.

Staatsministerium der Finanzen.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 3755.

§. 99.

(Den wechselseitigen Vollzug der von kgl. bayerischen und k. k. österreichischen Behörden und Gerichten erlassenen Polizeistraf-Beschlüsse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den im oben bemerkten Betreffe erstatteten Bericht vom 14. Februar v. Js. eröffnet, daß die auf diplomatischem Wege getroffenen Einleitungen zur Sicherung des Vollzuges der von k. bayerischen Behörden gegen österreichische Unterthanen und umgekehrt der von österreichischen Behörden gegen bayerische Unterthanen erlassenen Strafbeschlüsse in Polizeisachen bis jetzt zu einem Ergebniße nicht geführt haben.

Wie nämlich aus einem von der k. Gesandtschaft zu Wien hierüber an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern erstatteten und von dort anher mitgetheilten Berichte vom 30. Januar l. Js. hervorgeht, haben die k. k. österreichischen Ministerien des Innern und der Justiz die Abschließung einer Uebereinkunft über den wechselseitigen Vollzug der von k. bayerischen und von k. k. österreichischen Behörden erlassenen polizeilichen Strafbeschlüsse nicht für zuläßig gehalten, weil es Grundsatz der österreichischen Gesetzgebung sei, daß die von einer ausländischen Behörde gefällten Strafbeschlüsse von den österreichischen Behörden weder an einem Inländer, noch an einem Ausländer vollzogen werden, und daß Inländer, welche — wo immer — einer Gesetzesübertretung sich schuldig gemacht haben, darüber, sobald sie auf österreichischem Boden sich befinden, nur von den österreichischen Behörden untersucht, abgeurtheilt und bestraft werden dürfen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach die untergebenen Polizeibehörden mit dem Beifügen zu verständigen, daß künftighin von einem Vollzuge der durch österreichische Behörden gegen Inländer gefällten polizeilichen Straferkenntniße Umgang zu nehmen, umgekehrt aber auch der Vollzug diesseits gefaßter Strafbeschlüsse gegen österreichische Unterthanen nicht im Requisitionswege von den jenseitigen Behörden in Anspruch zu nehmen sei.

München, den 19. März 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen diesseits des Rheins, Kammern des Innern, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Nr. 6145.

§. 100.

(Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Grenzbezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt anliegend eine Uebersicht der administrativen und gerichtlichen Behörden in den folgenden k. k. österreichischen Gebietstheilen, nämlich: in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Tirol und Vorarlberg und Görz, Gradisca und Istrien, mit dem Auftrage, solche sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden zur geeigneten Beachtung in Requisitionsfällen mitzutheilen*).

München, den 17. April 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, sämmtlicher Kreise also ergangen.

---

*) Die Veränderungen, welche sich durch die fortschreitenden Organisationen der Behörden in den k. k. österreichischen Kronlanden seit den letzten zwei Jahren ergeben haben, konnten nicht aufgenommen werden, da sie zur Zeit nicht gehörig bekannt geworden sind.

Abdruck.
ad Nr. 6145.

Uebersicht

der administrativen und gerichtlichen Behörden in den k. k. österreichischen Gebietstheilen: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steyermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain, Kärnthen, Tirol und Vorarlberg, Görz, Gradiska und Istrien.

Niederösterreich.

Statthalterei: Wien.

Oberlandesgericht: Wien.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
—	—	Wien	Wien	Innere Stadt in drei Sect. Leopoldstadt Landstraße Wieden Mariahilf Neubau Josephstadt Alsergrund	Wien	—
	Hitzing Mödling (Expositur)	"	"	Hitzing Sechshaus Mödling Purkersdorf		
	Klosterneuburg Tuln (Expositur)	"	"	Klosterneuburg Tuln Hernals		
	Bruck a. d. Leitha. Heimburg (Expositur)	"	Bruck a.d. Leitha	Bruck a. d. Leitha Heimburg Schwechat		
	Korneuburg Stockerau (Expositur)	"	Korneuburg	Korneuburg Stockerau Wolkersdorf		
	Großenzersdorf Marchegg (Expositur)	"	"	Großenzersdorf Marchegg Matzen		
	Poisdorf Feldsberg (Expositur)	"	Mistelbach	Mistelbach Laa Feldsberg Zistersdorf		
	Ober-Hollabrunn	"	Oberhollabrunn	Oberhollabrunn Haugsdorf		
	Wiener-Neustadt Baden (Expositur)	Wiener-Neustadt	Wiener-Neustadt	Wiener-Neustadt Ebreichsdorf Guttenstein Baden Pottenstein		

Kreisregierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizeikommissariate.
—	Neunkirchen	Wiener-Neustadt	Neunkirchen	Neunkirchen Gloggnitz Aspang Krumbach	Wien	—
	Krems	Krems	Krems	Krems Mautern Spitz Langenlois Gföhl Marbach Pöggstall Hochstall		
	Zwettl	"	Zwettl	Zwettl Großgerneß Weitra Ottenschlag Schönbach Allentsteig		
	Horn	"	Horn	Horn Retz Rewelsbach Eggenburg Geras		
	Waidhofen an der Thaya	"	Waidhofen an der Thaya	Waidhofen a. d. Thaya Raabs Dobersberg Heidenreichstein Schrems		
	St. Pölten Lilienfeld (Expositur)	St. Pölten	St. Pölten	St. Pölten Mölk Herzogenburg Atzenbrugg Neulengbach Hainfeld Hohenberg Türnitz Kirchberg		
	Scheibbs	"	Scheibbs	Scheibbs Mank Gaming		
	Waidhofen an der Ybbs	"	Waidhofen an der Ybbs	Waidhofen a. d. Ybbs Gößling Seitenstetten		
	Amstetten	"	Amstetten	Amstetten Haag Ybbs		

Oberösterreich.

Statthalterei: Linz.

Oberlandesgericht: Linz.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
—	Linz	Linz	Linz	Linz Ottensheim	Linz	Schärding Engelhartszell Braunau
	Grein	"	"	Grein Regarten Mauthhausen Perg		
	Freistadt	"	Freistadt	Freistadt Weißenbach Leonfelden		
	Rohrbach	"	Rohrbach	Rohrbach Neufelden Lembach Haslach Aigen		
	Wels (Expositur) Efferding	"	Wels	Wels Efferding Grieskirchen Wailernkirchen Lambach		
	Vöcklabruck Exp. Mondsee	"	Vöcklabruck	Vöcklabruck Frankenmarkt Schwanstadt Mondsee		
	Gmunden	"	Gmunden	Gmunden Ischl		
	Ried	"	Ried	Ried Obernberg Haag		
	Schärding Exp. Engelszell	"	Schärding	Schärding Raab Engelszell Peuerbach		
	Steyer	"	Steyer	Steyer Weyer Kremsmünster St. Florian Neuhafen Enns		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
—	Braunau*)	Steyer	Braunau	Braunau Mattighofen Mauerkirchen Wildshut	Linz	
	Kirchdorf	"	Kirchdorf	Kirchdorf Steinbach Spital	"	

*) Gehört zum Landesgerichte in Salzburg.

Salzburg.

Statthalterei: Salzburg.

Oberlandesgericht: Linz.

—	Salzburg Expos. Golling	Salzburg	Salzburg	Salzburg Neumarkt Hallein Weitwörth Mattsee Talgau Golling Abtenau St. Gilgen Mondsee*)	Polizei-Commissariat in Salzburg	—
	Zell am See	"	Zell am See	Zell am See Hofer Saalfelden Mittersill Tattenbach		
	Werfen Expos. Gastein	"	St. Johann	St. Johann Werfen Gastein Groß-Arl Goldeck Radstadt		
				Tamsweg St. Michael		

*) Mondsee gehört zur Bezirkshauptmannschaft Vöklabruck im Kronlande Oberösterreich.

Steiermark.

Statthalterei: Gratz.

Oberlandesgericht: Gratz.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
Gratz	Gratz	Gratz	Gratz	Gratz 1. Sektion " 2. " " Umgebung Frohnleiten	Gratz	—
	Hartberg Friedberg (Expositur)	"	Hartberg	Hartberg Vorau Friedberg Pöllau		
	Feldbach Fürstenfeld (Expositur)	"	Feldbach	Feldbach Fehring Fürstenfeld Kirchbach		
	Radkersburg	"	Radkersburg	Radkersburg Mureck		
	Leibnitz	"	Leibnitz	Leibnitz Wildon Eibeswald Arnfels		
	Stainz Voitsberg (Expositur)	"	Stainz	Stainz Deutschlandsberg Voitsberg		
	Waitz	"	Waitz	Waitz Birkfeld Gleisdorf		
Bruck	Bruck an der Mur Maria-Zell (Expositur)	Leoben	Bruck	Bruck a. d. Mur Aflenz Maria Zell Mürzzuschlag Kindberg		
	Leoben Eisenerz (Expositur)	"	Leoben	Leoben Mautern Eisenerz		
	Judenburg	"	Judenburg	Judenburg Knittelfeld Obdach Oberzeyring		
	Murau	"	Murau	Murau Oberwälz Neumarkt		
	Lietzen St. Gallen (Expositur)	"	Lietzen	Lietzen Rottenmann St. Gallen		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
Bruck	Irdning Aussee (Expositur)	Leoben	Irdning	Irdning Gröbming Schladming Aussee	Gratz	—
Marburg	Cilly, Oberburg, Gonobitz, } Exposit.	Cilly	Cilly	Cilly Franz Oberburg Erlachstein Füffer Gonobitz		
	Marburg Windisch-Fristritz (Expositur)	"	Marburg	Marburg St. Leonhard St. Lorenzen Windisch-Fristritz		
	Windisch-Gratz	"	Windisch-Gratz	Windisch-Gratz Schönstein Mahrenberg		
	Luttenberg	"	Luttenberg	Luttenberg Ober-Radlersburg Friedau		
	Pettau Rohitsch (Expositur)	"	Pettau	Pettau Rohitsch		
	Rann	"	Rann	Rann Drachenburg Lichtenwald Windisch-Landsberg		

Böhmen.

Statthalterei und Oberlandesgericht in **Prag**.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
Prag		Prag	Prag	Altstadt Judenstadt Neustadt Wissehrad Hradschin Kleinseite } Prag	Prag	"
	Smichow Expositur Beraun	"	"	Smichow Königsaal Beraun Unhoscht		
	Eule	"	"	Rziczan Eule		
	Karolinenthal	"	"	Karolinenthal Brandeis		
	Rakonitz Expos. Laun	"	"	Rakonitz Pürglitz Laun Neustraschitz		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
Prag	Schlan	Prag	Melnik	Schlan Wellwarn Libachowitz	Prag	—
	Melnik			Melnik Raudnitz		
	Pribram		Pribram	Pribram Dobrisch		
				Horzowitz Zbirow		
Budweis	Budweis	Budweis	Budweis	Budweis Lischau Schweinitz Frauenberg Moldauthein		
	Krumau		Krumau	Krumau Kalsching Oberplan		
	Kaplitz Expos. Hohenfurth			Hohenfurth Kaplitz Gratzen		
	Neuhaus Expos. Wittingau		Neuhaus	Wittingau Lomnitz Neuhaus Neubistritz		
	Tabor Expos. Sobieslau	Tabor	Tabor	Tabor Jungwaschitz Sobieslau Wesely		
	Mühlhausen			Sedletz Mühlhausen Bechin		
	Pilgram		Pilgram	Pilgram Patzau Kamenitz Polschatek		
	Beneschau		Beneschau	Beneschau Neweklau Wlaschim		
	Wottiz			Wottitz Seltschan		
Pardubitz	Kolin	Kuttenberg	Kollin	Kaurzim Kollin Kohljanowitz		
	Schwarzkostelez			Schwarzkostelez Böhmisch-Brod		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion	Grenz-Polizei-kommissariate.
Pardubitz	Kuttenberg	Kuttenberg	Kuttenberg	Kuttenberg Czaslau	Prag	
	Ledetsch			Ledetsch Unter Kralowitz		
	Deutschbrod		Deutschbrod	Deutschbrod Humpoletz Polna Przibislau		
	Chotieborz			Habern Chotieborz		
	Pardubitz	Hohenmauth	Chrudim	Pardubitz Hollitz Przelautsch		
	Chrudim			Chrudim Neissaberg		
	Hohenmauth Exposit. Hlinsko		Hohenmauth	Hohenmauth Skutsch Hlinsko		
	Leitomischl		Leitomischl	Leitomischl Policka		
	Landskron			Landskron Wildenschwert		
Jicin	Königgrätz	Königgrätz	Königgrätz	Königgrätz Stechanitz		
	Königinhof			Königinhof Jaromierz		
	Trautenau Expos. Marschendorf		Trautenau	Trautenau Arnau Marschendorf Schatzlar		
	Braunau			Braunau Politz		
	Reichenau		Reichenau	Reichenau Adlerkosteletz		
	Senftenberg			Senftenberg Grulich		
	Neustadt		Neustadt	Nachod Neustadt Dobruschka		
	Gitschin	Jicin	Gitschin	Gitschin Lomnitz Sobotka Liban		
	Horzitz			Horzitz Neupaka		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizeikommissariate.
Jicin	Hohenelbe	Jicin	Hohenelbe	Hohenelbe Rochlitz Starkenbach	Prag	
	Podiebrad		Neubidschow	Podiebrad Königstadtl		
	Neubidschow			Neubidschow Chlumetz		
	Turnau		Turnau	Turnau Böhm. Aicha		
	Semil			Semil Eisenbrod		
	Jungbunzlau		Jungbunzlau	Jungbunzlau Münchengrätz Weißwasser		
	Nimburg			Nimburg Benatek		
Böhm. Leipa	Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg	Reichenberg Gablenz Tannwald		
	Friedland			Friedland		
	Gabel			Gabel Kratzau		
	Tetschen	Böhmisch Leipa	Teschen	Tetschen Bensen Böhm. Kamnitz		
	Aussig			Aussig Karbitz		
	Schluckenau		Rumburg	Schluckenau Hainspach		
	Rumburg			Rumburg Warnsdorf		
	Böhm. Leipa		Böhm. Leipa	Haida Zwickau Böhm. Leipa Niemes		
	Dauba			Dauba Wegstadtl		
	Leitmeritz		Leitmeritz	Leitmeritz Lobositz Auscha		
Eger	Teplitz	Brüx	Brüx	Teplitz Ossegg Billin		
	Brüx			Brüx Görkau Katharinaberg		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-komissariate.
Eger	Saaz Expos. Kommotau	Brüx	Saaz	Saaz Postelberg Kommotau Sebastiansberg Podersam Jechnitz	Prag	
	Kaaden			Kaaden Pressnitz Duppau		
	Karlsbad	Eger	Ellbogen	Karlsbad Ellbogen Petschau		
	Graslitz			Graslitz Neudeck		
	Luditz			Buchau Luditz		
	Joachimsthal			Joachimsthal Platten		
	Eger		Eger	Eger Wildstein Asch		
	Falkenau			Falkenau Königswarth		
	Tachau		Tachau	Tachau Pfrauenberg		
	Plan			Plan Tepl Weseritz		
Pilsen	Pilsen	Pilsen	Pilsen	Pilsen Weißtuschkau Mies Staab		
	Rokitzan			Rokitzan Blowitz		
	Kralowitz			Kralowitz Manetin		
	Klattau		Klattau	Klattau Neuern Planitz		
	Przestitz			Nepomuk Przestitz		
	Bischofteinitz		Taus	Bischofteinitz Hostau Ronsberg		
	Taus			Taus Neugedein		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
Pilsen	Schüttenhofen	Pisek	Schüttenhofen	Schüttenhofen Bergreichenstein	Prag	
	Winterberg		Prachatitz	Winterberg Wollin		
	Prachatitz			Prachatitz Nettolitz		
	Pisek		Pisek	Pisek Wodnian		
	Strakonitz			Strakonitz Horazdiowitz		
	Brzesnitz		Brzesnitz	Brzesnitz Plattna Mirowitz		

Mähren.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Brünn.

Brünn	Brünn	Brünn	Brünn	Brünn Brünn ob. Vorstadt dto. unt. dto. Tischnowitz Eibenschütz	Brünn	
	Trübau		Trübau	Trübau Zwittau Gewitsch		
	Boskowitz		Boskowitz	Boskowitz Blansko Kunstadt		
	Wischau		Wischau	Wischau Butschowitz Austerlitz		
	Gaya		Gaya	Gaya Göding Reinitz		
	Auspitz		Ausspitz	Ausspitz Lundenburg Selowitz Klobauck		
	Iglau	Iglau	Iglau	Iglau Groß Messeritsch Trebitsch		
	Datschitz		Datschitz	Datschitz Teltsch Jamnitz		
	Neustadtl		Neustadtl	Neustadtl Bustritz Saar		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirks-Gerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissariate.
Brünn	Expos. Znaim Mähr. Budwitz.	Znaim	Znaim	Znaim Mähr. Budwitz Frain	Brünn	—
	Krommau		Krommau	Krommau Mamiest Krottowitz		
	Nikolsburg.		Nicolsburg	Nicolsburg Jurlowitz		
Ollmütz	Ollmütz	Ollmütz	Ollmütz	Ollmütz Baßnitz Blummau		
	Sternberg		Sternberg	Sternberg Römerstadt Hof		
	Schönberg Expos. Altstadt		Schönberg	Schönberg Wiesenberg Altstadt		
	Hohenstadt		Hohenstadt	Hohenstadt Schildberg Müglitz		
	Littau	Neutitschein	Littau	Littau Mähr. Neustadt Könitz		
	Neutitschein		Neutitschein	Neutitschein Freiberg Fulnek		
	Expos. Mistek Mähr. Ostrau		Mistek	Mistek Frankstadt Mähr. Ostrau		
	Wall. Messeritsch		Wall. Messeritsch	Wall. Messeritsch Ujetin Rosenau		
	Weißkirchen		Weißkirchen	Weißkirchen Leibnik Liebau		
	Ung. Hradisch Expos. Straßnitz	Hradisch	Hradisch	Ung. Hradisch Ostrau Straßnitz		
	Kremsier		Kremsier	Kremsier Kojetein Prerau Zdarnik		
	Holleschau		Holleschau	Holleschau Bistritz Rabagedet		
	Ung. Brod		Ung. Brod	Ung. Brod Klobauk Wissowitz		

Schlesien.

Statthalterei in Troppau.

Oberlandesgericht in Brünn.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
—	Troppau Expos. Wigstadtl	Troppau	Troppau	Troppau Wigstadtl Wagstadt Königsberg Odrau	Besteht bloß ein Polizei-Ober-kommissa-riat in Troppau.	Oderberg
	Freiwaldau		Frei-waldau	Freiwaldau Jaueringg Weidenau Zinkmantl		
	Jägerndorf		Jägern-dorf	Hotzenplotz Jägerndorf Olbersdorf		
	Freudenthal			Benisch Freudenthal		
	Teschen	Teschen	Teschen	Teschen Freistadt Jablunkau		
	Friedek			Friedek Oderberg		
	Bielitz		Bielitz	Bielitz Schwarzwasser Skotschau		

Krain.

Statthalterei in Laibach.

Oberlandesgericht in Klagenfurth.

—	Laibach		Laibach	Stadt Laibach Umgebung Laibachs Ober-Laibach	Laibach	—
	Stein			Stein Eggob-Podpetsch Wartenberg		
	Krainburg		Krain-burg	Krainburg Neumarkt Laas		
	Radmannsdorf		Rad-manns-dorf	Radmannsdorf Kronau		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
—	Adelsberg Expos. Feistritz		Adelsberg	Adelsberg Planina Senotschetsch Laas Feistritz	Laibach	—
	Wippach Expos. Idria		Wippach	Wippach Idria		
	Neustadtl Expos. Gurkfeld	Neustadtl	Neustadtl	Neustadtl Landstraß Gurkfeld		
	Treffen Expositur Weixelstein		Treffen	Treffen Sittich Seisenberg Nassenfuß St. Martin Weixelstein		
	Gottschee		Gottschee	Gottschee Reifnitz Großtaschitz		
	Tschernembl		Tscher-nembl	Tschernembl Möttling		

Kärnthen.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Klagenfurth.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthaupt-mannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizei-kommissa-riate.
—	Klagenfurth	Klagenfurth	Klagen-furth	Klagenfurth Klagenfurth Umgebung Feldkirchen Ferlach	Besteht bloß ein Polizei-Ober-kommissa-riat.	—
	Völkermarkt		Völker-markt	Völkermarkt Kappel Bleiburg Eberndorf		
	Wolfsberg Expositur Unterdran-burg		Wolfs-berg	Wolfsberg St. Leonhard St. Paul		
	St. Veith Expos. Friesach		St. Veith	St. Veith Friesach Gurk Eberstein Althofen		
	Spital Expos. Greifenberg " Ober-Vellach		Spital	Spital Gmünd Millstadt Greifenberg Ober-Vellach Winklern		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizeikommissariate.
—	Villach	Klagenfurth	Villach	Villach Roffek Paternion		—
	Hermagor Expos. Tarvis			Hermagor Arnoldstein Tarvis Kötschach		

Tirol und Vorarlberg.

Statthalterei und Oberlandesgericht in Innsbruck.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizeikommissariate.
Innsbruck	Innsbruck	Innsbruck	Innsbruck	Innsbruck mit Wilten Mieders Steinach Telfs		
	Schwatz			Schwatz Hall		
	Rattenberg Expos. Zell		Rattenberg	Rattenberg Kuefstein Fügen Zell		
	Kitzbüchel			Kitzbüchel Hopfgarten		
	Landek		Imst	Landek Ried Nauders		
	Imst Expositur Reutte			Imst Silz Reutte		
Brixen	Botzen	Botzen	Botzen	Botzen mit Karneid und Ritten Sarnthal Kastlruth Neumarkt Kaltern Klausen		
	Meran Expos. Glurns			Meran Glurns Schlanders Passeyer Lana		

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizeikommissariate.
Brixen	Bruneck Expos. Ampezzo	Botzen	Bruneck	Bruneck Taufers Enneberg Buchenstein Seelsberg Ampezzo		—
	Lienz			Lienz Windisch Matt Sillian		
	Brixen			Brixen und Mühlbach Sterzing		
Trient	Trient	Trient	Trient	Trient Verzano Lavis Cembra Civezzano Pergine		
	Borzo			Borgo Levigo Strigno		
	Cavalese			Cavalese Fassa Primiero		
	Cles		Cles	Cles Fondo Malé Mezolombardo		
	Roveredo	Roveredo	Roveredo	Roveredo Nogaredo Ala Mori Riva Arko Val di Ledro		
	Tione		Tione	Condino Steniko Tione		
Bregenz	Feldkirch	Feldkirch	Feldkirch	Feldkirch Dornbirn		
	Bregenz			Bregenz Bozau Bregenzerwald		
	Bludenz			Bludenz Schruns (für Muntafan)		

Görz, Gradiska und Istrien.

Statthalterei: Triest.

Oberlandesgericht: Triest.

Kreis-regierung.	Bezirks-Hauptmannschaften.	Landes-Gericht.	Bezirks-Straf-Gericht.	Bezirksgerichte.	Stadthauptmannschaft oder Polizei-Direktion.	Grenz-Polizeikommissariate.
Görz	Tollmein Flitsch Expos.	Görz	Tollmein	Tollmein Flitsch Kirchheim	Triest	
	Görz Heidenschaft Expos.	"	Görz	Görz Görz Umgebung Canale Heidenschaft		
	Gradiska Cervignano Expos.	"	Gradiska	Gradiska Cormano Cervignano Monfalkone		
	Sessana	Triest	Sessana	Sessana Duino		
Istrien	Capo d'Istria	"	Capo d'Istria	Capo d'Istria Pirano		
	Volosca Castelnuovo Expos.	"	Volosca	Volosca Castelnuovo		
		"	Triest	Stadt Triest Umgebung von Triest		
	Montana Pingvente Expos.	Rovigno	Pisino	Montana Buje Pingvente		
	Pisino Albona Expos.	"	"	Pisino Albona		
	Rovigno Dignano Expos. Pola Expos.	"	Rovigno	Rovigno Parenzo Dignano		
	Lussinpiccolo Veglia Expos. Cherso Expos.	"	Cherso	Lussin Veglia Cherso		

XI. Begünstigungen der Gesandtschaften in Beziehung auf Zollpflicht und Formalitäten.

Nr. 8285.

§. 101.

(Die Anwendung des §. 18. des Regulatives über den Waaren-Transport durch Staats-Fahrposten auf Gesandtschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. General-Zoll-Administration wird auf den Bericht vom 13. ds. Nr. 5861 im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, zur Entschließung eröffnet, daß die Anwendbarkeit des §. 18. der vereinbarten Vorschriften über die Behandlung der durch die Staats-Fahrposten transportirten Waaren auf Gesandtschaften keinem Bedenken unterliege.

München, den 28. Juni 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. General-Zoll-Administration also ergangen.

Abdruck.

Auszug

aus dem Regulative vom 16. Januar 1834 über den Waaren-Transport durch Staatsposten. Döll. XIV. S. 1885.

§. 18.

E. Allgemeine Bestimmungen.

I. Ausnahmen.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden diese Bestimmungen (§. 1—17.) keine Anwendung.

Nr. 11,438.

§. 102.

(Angebliche Packetverletzung durch Zollbeamte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dabei wird übrigens erinnert, daß für die Zollbehörden kein Grund gegeben ist, amtliche Depeschen, welche von oder an Gesandtschaften mittelst Vertretungspersonen, mit oder ohne Courier-Paß versendet werden, diesen abzunehmen und der Post zur Weiterbeförderung zu übergeben, daß vielmehr auch auf solche mittelbare Versendungen die Bestimmung des §. 18. des Regulativs über den Waarentransport durch Staatsposten anzuwenden sei.

München, den 8. Oktober 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. General-Zoll-Administration also ergangen.

Strauß, Friedrich von

Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Kö
nigreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852 aus amtl.
Quellen bearb
Bd.: 13=33

München 1854